



Kantonales Jagdgesetz (JG), Totalrevision

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
II.	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
1.	Behörden	3
2.	Parteien	3
3.	Städte und Gemeinden	3
4.	Jagdgesellschaften	6
5.	Verbände und weitere Interessierte	7
III.	Allgemeiner Eindruck	9
1.	Behörden	9
2.	Parteien	9
3.	Städte und Gemeinden	11
4.	Jagdgesellschaften	17
5.	Verbände und weitere Interessierte	21
IV.	Zu den Vorbringen im Einzelnen	26
	Allgemeine Anmerkungen	26
1.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmung	35
2.	Abschnitt: Jagd	37
1.	Grundsatz	37
2.	Jagdreviere und Reviervergabe	44
3.	Jagdberechtigung, Jagdpässe	56
4.	Jagdplanung und Jagdbetrieb	63
3.	Abschnitt: Arten- und Lebensraumschutz	74
4.	Abschnitt: Wildschaden	92
5.	Abschnitt: Information, Ausbildung, Forschung	99
6.	Abschnitt: Jagdaufsicht	102
7.	Abschnitt: Strafbestimmungen	111
V.	Anträge zum Entwurf der neuen kantonalen Jagdverordnung	116

Abkürzungsverzeichnis

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), SR 922.0.

Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, LS 922.1. (aJG)

Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV), SR 922.01.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, SR 451.0.

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975, LS 700.1.

Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003, LS 922.3,

Reglement der Baudirektion über die Jägerprüfung vom 11. März 2013.

Tierschutzgesetz (TschG) vom 16. Dezember 2005, SR 455.0.

Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG), SR 921.0.

Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998, LS 921.1.

Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998, LS 921.11.

Wildschadenverordnung vom 24. November 1999, LS 922.5.

Hundegesetz (HuG) vom 14. April 2008, LS 554.5.

Hundeverordnung (HuV) vom 25. November 2009, LS 554.51.

Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996, SR 741.031.

Anwendungshinweis

Alle nicht näher bezeichneten Paragraphen entstammen dem Entwurf des Kantonalen Jagdgesetzes vom 24. April 2017 (JG).

I. Einführung

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung fasst die Vernehmlassungsantworten zusammen und wird gemäss § 5 Abs. 3 der Richtlinien für die Durchführung von und die Beteiligung an Vernehmlassungen vom 28. Januar 2009 veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden Stellungnahmen von Privatpersonen, die Mitberichte der kantonalen Verwaltung und die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und der Mitberichte (Auswertungsbericht zur Vernehmlassung des kantonalen Jagdgesetzes).

II. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen kantonalen Jagdgesetzes (Entwurf JG; Fassung vom 3. April 2017) erfolgte im Zeitraum vom 24. April bis 14. Juli 2017 (nach Fristerstreckung bis 28. Juli 2017). Der Entwurf der neuen kantonalen Jagdverordnung lag bei. In diesem Zeitraum gingen Vernehmlassungen folgender Institutionen ein:

1. Behörden

Jagdbezirksausschuss Amt (23. Juni 2017)
Jagdbezirksausschuss Weinland (10. Juli 2017)
Statthalterkonferenz / Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber des Kantons Zürich (1. Juni 2017)

2. Parteien

Schweizerische Volkspartei SVP, Kanton Zürich (5. Juli 2017)
Schweizerische Volkspartei SVP, Sektion Russikon (14. Juli 2017)
Evangelische Volkspartei EVP, Kanton Zürich (4. Juli 2017)
Grüne Partei, Kanton Zürich (11. Juli 2017)
Sozialdemokratische Partei SP, Kanton Zürich (18. Juli 2017)
Grünliberale Partei GLP, Kanton Zürich (19. Juli 2017)

3. Städte und Gemeinden

Aesch (19. Juni 2017)
Aeugst a. A. (10. Mai 2017)
Altikon (12. Juli 2017)
Bachs (29. Juni 2017)
Bachenbülach (14. Juli 2017)
Bassersdorf (12. Juli 2017)
Bauma (14. Juli 2017)
Benken (3. Juli 2017)
Berg a. I. (15. Mai 2017)

Birmensdorf (5. Juli 2017)
Bonstetten (10. Juli 2017)
Boppelsen (4. Juli 2017)
Brütten (4. Juli 2017)
Bubikon (14. Juli 2017)
Buch a. I. (7. Juni 2017)
Buchs (12. Juli 2017)
Bülach (30. Juni 2017)
Dägerlen (5. Juli 2017)
Dällikon (14. Juli 2017)
Dänikon (14. Juli 2017)
Dielsdorf (22.06.2017)
Dietlikon (15. Juni 2017)
Dinhard (23. Juni 2017)
Dübendorf (4. Juli 2017)
Dürnten (11. Juli 2017)
Ellikon a. d. Thur (6. Juli 2017)
Elsau (12. Juli 2017)
Embrach (3. Juli 2017)
Fällanden (14. Juli 2017)
Fehraltorf (18. Juli 2017)
Feuerthalen (14. Juli 2017)
Fischenthal (13. Juni 2017)
Flurlingen (23. Juni 2017)
Freienstein-Teufen (18. Juli 2017)
Greifensee (21. Juni 2017)
Grüningen (17. Juli 2017)
Glattfelden (12. Juli 2017)
Hagenbuch (14. Juli 2017)
Henggart (12. Juli 2017)
Herrliberg (5. Juli 2017)
Hettlingen (18. Juli 2017)
Hinwil (14. Juli 2017)
Hittnau (5. Juli 2017)
Hochfelden (20. Juli 2017)
Hombrechtikon (29. Juni 2017)
Horgen (5. Juli 2017)
Hüntwangen (12. Juli 2017)
Hütten (5. Juli 2017)
Kleinandelfingen (11. Juli 2017)
Kloten (7. Juli 2017)
Küsnacht (5. Juli 2017)
Langnau a. A. (18. Juli 2017)
Lufingen (15. Juli 2017)
Marthalen (21. Juni 2017)
Maschwanden (14. Juli 2017)
Maur (4. Juli 2017)
Meilen (13. Juli 2017)

Mettmenstetten (3. Juli 2017)
Neerach (13. Juni 2017)
Neftenbach (20. Juni 2017)
Niederglatt (10. Juli 2017)
Niederhasli (17. Juli 2017)
Niederweningen (10. Juli 2017)
Nürens Dorf (17. Juli 2017)
Oberembrach (11. Juli 2017)
Oberglatt (19. Juli 2017)
Oberrieden (14. Juli 2017)
Oberstammheim (4. Juli 2017)
Oberweningen (7. Juli 2017)
Obfelden (19. Juni 2017)
Oetwil a. d. L. (20. Juni 2017)
Oetwil a. S. (5. Juli 2017)
Opfikon (18. Juli 2017)
Otelfingen (7. Juli 2017)
Ottenbach (14. Juni 2017)
Pfäffikon (19. Juni 2017)
Pfungen (16. Juni 2017)
Rafz (30. Juni 2017)
Regensberg (10. Juli 2017)
Regensdorf (14. Juli 2017)
Rheinau (7. Juli 2017)
Rorbas (10. Juli 2017)
Russikon (6. Juli 2017)
Schlatt (18. Juli 2017)
Schöfflisdorf (20. Juni 2017)
Schönenberg (12. Juli 2017)
Stadel (5. Juli 2017)
Stäfa (24. Juli 2017)
Stallikon (14. Juni 2017)
Steinmaur (7. Juli 2017)
Turbenthal (6. Juli 2017)
Unterengstringen (27. Juni 2017)
Unterstammheim (13. Juli 2017)
Urdorf (26. Juni 2017)
Uster (17. Juli 2017)
Volken (27. Juni 2017)
Volketswil (18. Juli 2017)
Wald (12. Juli 2017)
Wallisellen (21. Juni 2017)
Waltalingen (13. Juli 2017)
Wasterkingen (12. Juli 2017)
Weiach (29. Juni 2017)
Weiningen (10. Juli 2017)
Wetzikon (4. Juli 2017)
Wiesendangen (19. Juli 2017)

Wil (21. Juni 2017)
Wila (14. Juli 2017)
Wildberg (17. Juli 2017)
Winkel (11. Juli 2017)
Winterthur (4. Juli 2017)
Zollikon (14. Juli 2017)
Zumikon (5. Juli 2017)
Zürich (13. Juli 2017)

4. Jagdgesellschaften

Altikon (14. Juli 2017)
Bachenbülach (14. Juli 2017)
Bauma 2 (22. Juni 2017)
Berg a. I. (12. Juli 2017)
Berschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Unterstammheim /
Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme 14 Juli 2017)
Brütten (5. Juli 2017)
Dägerlen / Hettlingen (gemeinsame Stellungnahme 12. Juli 2017)
Dällikon (14. Juli 2017)
Dielsdorf (12. Juli 2017)
Dübendorf (10. Juli 2017)
Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemein-
same Stellungnahme 11. Juli 2017)
Elgg Rappenstein (12. Juli 2017)
Ellikon (26. April 2017)
Elsau-Geitberg (14. Juli 2017)
Embrach Ost (11. Juli 2017)
Fischenthal Hörnli (29. Juni 2017)
Glattfelden Süd (11. Juli 2017)
Grüningen (6. Juli 2017)
Hausen a. A. (10. Juli 2017)
Hinwil (28. Juni 2017)
Hirzel (14. Juli 2017)
Hofstetten Schauenberg (11. Juli 2017)
Hombrechtikon (14. Juli 2017)
Kloten Ost (5. Juli 2017)
Kloten West (14. Juli 2017)
Lägern West (18. Juni 2017)
Lindau (14. Juli 2017)
Maur (11. Juli 2017)
Niederhasli (11. Juli 2017)
Oberuster (11. Juli 2017)
Otelfingen (6. Juni 2017)
Regensdorf (10. Juli 2017)
Russikon (14. Juli 2017)
Schlatt (10. Juli 2017)

Schlieren (26. Juni 2017)
Stäfa (11. Juli 2017)
Wald Scheidegg (14. Juli 2017)
Wiesendangen (15. Juli 2017)
Winterthur Hegiberg (11. Juli 2017)
Wila Huben (14. Juli 2017)
Zumikon (5. Juni 2017)

5. Verbände und weitere Interessierte

Birdlife Schweiz (17. Juli 2017)
Jagdclub Zürich (13. Juli 2017)
JagdZürich (14. Juni 2017)
Flughafen Zürich AG (14. Juli 2017)
Gemeindepräsidentenverband GPV (13. Juni 2017)
Naturfreunde Schweiz (10. Juli 2017)
Naturschutzverein Hinwil (14. Juli 2017)
Naturschutzverein Kilchberg (14. Juli 2017)
Natur- und Vogelschutzverein Höngg (11. Juli 2017)
Natur- und Vogelschutzverein Pfäffikon (18. Juli 2017)
Orientierungslauf-Verband Zürich OLVZ (10. Juli 2017)
Pilzverein Zürich PV (7. Juli 2017)
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Albis (26. Juni 2017)
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Bachtel (12. Juli 2017)
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Baldern (6. Juli 2017)
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Hoher Rohn (7. Juli 2017)
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Winterthur (14. Juli 2017)
Schweizer Alpen-Club SAC, Zentralverband (3. Juli 2017)
Schweizer Bergführerverband SBV / Interkantonaler Wanderleiterverband IKWV (gemeinsame Stellungnahme 7. Juli 2017)
Stiftung für das Tier im Recht TIR (14. Juli 2017)
Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz VAPKO (11. Juli 2017)
Vereinigung kantonale Kinder- und Jugendförderung Zürich okaj (14. Juli 2017)
Verein für Vogelkunde und Naturschutz Orpheus Zürich (10. Juli 2017)
Verein Natur und Umwelt Rümlang NUR (14. Juli 2017)
Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV (23. Mai 2017)
Verein Zürcher Jagdaufsicht VZJ (14. Juli 2017)
Verein Züritrails (13. Juli 2017)
Waldwirtschaftsverband Zürich / Verband Zürcher Forstpersonal (gemeinsame Stellungnahme 4. Juli 2017)
Waldverband am Albis (14. Juli 2017)
WWF Zürich / ProNatura Zürich / Birdlife Zürich (gemeinsame Stellungnahme, 10. Juli 2017)
Zürcher Bauernverband ZBV (23. Juni 2017)
Zürcher Kantonalverband für Sport ZKS (5. Juli 2017)
Zürcher Tierschutz (15. Juli 2017)

III. Allgemeiner Eindruck

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt das neue Jagdgesetz im Grundsatz ab. Der Revisionsbedarf ist bei allen Teilnehmenden unbestritten. Auch die Struktur des neuen Gesetzes wird durchweg positiv beurteilt und als Vereinfachung empfunden. Jedoch weisen die Teilnehmenden, insbesondere die Gemeinden und ihnen nahestehende Verbände, darauf hin, dass das neue Gesetz ihrer Ansicht nach zu einer Zentralisierung und einer Beschneidung der Gemeindeautonomie führe.

Hauptkritikpunkt und mitunter Hauptgrund für eine Ablehnung im Grundsatz bildet die Festlegung der Jagdreviere und Reviergrenzen sowie die Reviervergabe durch den Kanton. Es wird von verschiedenen Seiten eine Entscheidkompetenz und engere Einbindung der Gemeinden respektive ein Verbleiben beim bestehenden Modell gefordert.

1. Behörden

Die Jagdbezirksausschuss Amt hat sich der Stellungnahme von JagdZürich angeschlossen.

Der Jagdbezirksausschuss Weinland befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Er erachtet den Entwurf als kompakt und gut verständlich.

Die Statthalterkonferenz und das Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber haben keine Einwendungen gegen die materiellen Bestimmungen, ausser zum § 35 (siehe dort). Sie bedauern jedoch, dass einmal mehr eine Rechtsmittelzuständigkeit der Bezirksräte wegfallen.

2. Parteien

Die EVP des Kantons Zürich stimmt dem Entwurf im Grundsatz zu. Sie äussert sich zum Entwurf in allgemeiner Hinsicht gleichlautend wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich (siehe unten)

Die Grüne Partei des Kantons Zürich lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Es würden grundsätzliche Überlegungen, wie mit den Nutzungskonflikten im Wald umgegangen werden soll, fehlen. Es würden insbesondere Umsetzungen, wie sie in der abweichenden Erklärung zum Postulat Zeitgemässer Pilzschutz KR 294/2013 verlangt wurden, fehlen. Der Lebensraum- und Artenschutz sei dringend zu verbessern. Der vorliegende Entwurf erscheine in zweierlei Hinsicht allgemein zu wenig verbindlich. Erstens würden viele Regelungen in die Verordnung verschoben, was zunächst die politische Diskussion in ihrer Breite einschränke und später die Dauerhaftigkeit der Regelungen schwäche. Zweitens würden auch die sehr vielen relativierenden Formulierungen (kann-Formulierungen) die Verbindlichkeit des Gesetzes schwächen. Im Sinne eines Generationenwerkes würden Waldeigentümer, Forstdienst und Jagd eine gemeinsame Verantwortung für den Wald tragen. Mit dem Entwurf des Jagdgesetzes werde die Chance verpasst, die Zürcher Waldeigentümer besser einzubinden. Die Jagd finde zum grossen Teil auf fremdem Eigentum statt. Man würde erwarten, dass die Waldeigentümer mit einem neuen und modernen Jagdgesetz ein

besseres Mitspracherecht erhalten würden. Stattdessen wolle der Entwurf die Jagd zentralisieren und das Mitspracherecht der Grundeigentümer weiter einschränken.

Die Grünliberale Partei des Kantons Zürich stimmt dem Entwurf im Grundsatz zu.

Die SP des Kantons Zürich äussert sich zum Entwurf in allgemeiner Hinsicht gleichlautend wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich (siehe unten). Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass der Entwurf auch in einer dritten Hinsicht zu wenig verbindlich sei. Der Schutz der Tiere werde wohl vermerkt, was jedoch ein zu geringes Ziel darstelle. Das langfristige Ziel müsse der nachhaltige Bestandesschutz der Arten sein und somit müssten überlebensfähige Populationen erreicht und erhalten werden.

Für die SVP des Kantons Zürich ist es unbestritten, dass es ein neues Kantonales Jagdgesetz brauche. Es habe sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur die Gesetzgebung auf Bundesebene geändert, sondern auch die wildbiologischen Voraussetzungen im Kanton Zürich und der Leistungsauftrag sowie die Erwartungen der Öffentlichkeit seien umfassender geworden.

Der Entwurf zum neuen Kantonalen Jagdgesetz könne nicht befürwortet werden. Der Entwurf sei als Ganzes zur umfassenden Neubearbeitung zurückzuweisen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wolle die bisherige, verlässliche und bestens funktionierende Revierjagd im Kanton Zürich offensichtlich und ohne Not in eine neue, zentralistische «Staatsjagd» ohne diesbezügliche Erfahrung und Kompetenz überführen. Die über Jahrzehnte erprobte, anerkannte und auch bewährte Revierjagd in primärer Verantwortung der Gemeinden und optimal eingebettet in die lokalen Strukturen von Landwirtschaft, Forst und Bevölkerung wolle man damit aufgeben und die Gemeinden mit einem grösseren und zudem auch teureren kantonalen Verwaltungsapparat «entlasten». Die Revierjagd sei eine primär lokale, sprich kommunale Angelegenheit mit entsprechend auch lokalen Bedürfnissen von Gemeinde (Bevölkerung), Landwirtschaft und Forst. So werde sie optimal auch in lokaler Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft besprochen und gelöst («man müsse sich kennen»).

Mit dem Entwurf stehe für den Jäger nicht mehr die lokale Verbundenheit im Vordergrund. Die Zusammenarbeit und das Verständnis für die örtlichen Anliegen von Landwirtschaft, Forst und Bevölkerung sowie auch das heutige, lokale «feu sacré» ginge damit verloren. Im Vordergrund stehe für den Jäger neu das Erfüllen der staatlich vorgegebenen Abschusspläne. Er werde somit primär zum Staatsdiener (so solle neu auch die Anzahl Jäger pro Jagdgesellschaft nicht mehr beschränkt sein und ein Jäger könne auch in unbeschränkt vielen Jagdgesellschaften Mitglied oder eben neu Konzessionär – nicht mehr Pächter im bisherigen Sinn – sein).

Gleichzeitig sei es jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass es überkommunale, regionale und auch kantonale Bedürfnisse geben würde, für die der Kanton die optimalen Voraussetzungen und Instrumente zu schaffen habe, ohne dabei aber gleichzeitig die Gemeindeautonomie aufzugeben und alles auf kantonaler Ebene zentralisieren, regeln und kontrollieren zu müssen. Mit dem vorliegenden Entwurf schein in der Baudirektion des Kantons Zürich jedoch ein Etatismus Einzug zu halten, der nicht nachvollziehbar sei. Es werde beabsichtigt, die Verantwortung und auch die Kontrolle über die Jagd im Kanton beim Kanton zu zentralisieren, personell zu steuern, damit auch den Verwaltungsapparat unnötig aufzublähen und zusätzliche Kosten zu generieren. Gleichzeitig würden die gerade im System der Revierjagd notwendige lokale Kompetenz und Verantwortung sowie auch die entspre-

chende Verankerung verloren gehen – und diese Elemente hätten sich über Jahrzehnte umfassend bewährt. Aktuell hätten andere grosse Revierkantone in der Deutschschweiz (AG, LU, SG, SO und TG) erfolgreich neue und auch zeitgemässe Kantonale Jagdgesetze erlassen – ohne dabei dem Gedanken einer Zentralisierung oder Staatsjagd Rechnung zu tragen. Die SVP fragt, ob der Kanton Zürich dabei ganz bewusst einen anderen Weg gewählt habe und ob er mit den Verfassern der Initiative «Wildhüter statt Jäger» zusammenarbeiten würde. Die Initianten dieser Initiative wollten auch eine Staatsjagd. Die SVP fragt weiter, ob man mit dem Entwurf zum neuen Kantonalen Jagdgesetz und dem damit verbundenen, offensichtlichen Zentralisierungsgedanken möglicherweise absichtlich andere Interessen (Bird Life Zürich, Pro Natura, Stiftung Tier im Recht und andere mehr) übergewichte und so die Gemeindeautonomie geopfert und die Eigenverantwortung der Jäger an den Kanton delegiert habe.

Die SVP-Sektion Russikon folgt der Stellungnahme der SVP des Kantons Zürich.

3. Städte und Gemeinden

Folgende Gemeinden haben sich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes GPV angeschlossen: Aesch, Bachs, Benken, Bonstetten, Boppelsen (mit weiteren Anmerkungen), Bubikon, Buchs, Dägerlen (bezüglich Ausführungen zu §§ 1 bis 6), Dällikon, Fällanden, Fehraltorf (abweichende Stellungnahme zu § 3, siehe dort), Feuerthalen (Wiedergabe der allgemeinen Aussagen des GPV), Freienstein-Teufen (Wiedergabe der allgemeinen Aussagen des GPV), Glattfelden (mit weiteren Anmerkungen, kein Anschluss bei den §§ 11 und 12), Grüningen (Wiedergabe der Allgemeinen Aussagen, explizite Unterstützung der GPV-Anträge zu den §§ 2, 3, 5 und 6), Hagenbuch (kein Anschluss bei den §§ 19, 22 Abs. 2, mit weiteren Anmerkungen), Henggart (mit weiteren allgemeinen Anmerkungen), Herrliberg (Ausnahme § 38, siehe dort), Hettlingen, Hinwil (mit weiteren Anmerkungen, kein Anschluss bei den §§ 1, 6, 12, 21), Hittnau (mit weiteren Anmerkungen), Hochfelden, Kleinandelfingen, Küsnacht (Grundsätzliche Zustimmung, ansonsten Anschluss Stellungnahme GPV), Langnau a. A. (Betonung, dass die Hoheit über die Jagd bei den Gemeinden verbleiben müsse), Lufingen (Das neue Jagdgesetz stehe im Widerspruch zum definierten Legislaturziel des Gemeinderates «Stärkung der Gemeindeautonomie» und könne deshalb nicht unterstützt werden), Maur, Marthalen (mit weiteren Anmerkungen), Maschwanden (mit weiteren Anmerkungen), Meilen, Mettmenstetten (kein Anschluss bei § 21), Oberembrach, Oberrieden, Oberstammheim (kein Anschluss bei den §§ 21, 38), Oetwil a. S., Ottenbach (Grundsätzliche Zustimmung, Anschluss bezüglich den allgemeinen Ausführungen und den §§ 2, 3, 11), Rafz (mit weiteren Anmerkungen, kein Anschluss bei den §§ 11, 12, 21, 24, 38 und den §§ 33, 34, 64 des Entwurfs der Verordnung), Regensberg, Rorbas, Russikon, Steinmaur (mit weiteren Anmerkungen, kein Anschluss bei den §§ 1, 12, 19, 32 und 38 des Entwurfs der Verordnung), Unterengstringen, Unterstammheim, Urdorf, Wald, Wetzikon, Wiesendangen, Wila.

Folgende Gemeinden haben sich der gemeinsamen Stellungnahme des Waldwirtschaftsverbandes WVZ und des Verbandes Zürcher Forstpersonal VZF angeschlossen: Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Buchs, Dänikon, Dübendorf, Flurlingen, Neftenbach (grundsätzliche Zustimmung zur allgemeinen Stossrichtung des Entwurfs, Vorbehalte und Unterstüt-

zung der Stellungnahme WVZ/VZF bezüglich der Marginalisierung der Einflussnahme auf kommunaler Ebene), Niederglatt, Oetwil a.d.L. (Wiedergabe der allgemeinen Aussagen des WVZ/VZF), Regensberg, Schönenberg (Grundsätzliche Zustimmung, ansonsten Anschluss an die Stellungnahme WVZ/VZF sowie weitere Anmerkungen), Stallikon, Oberweningen (mit weiteren Anmerkungen), Opfikon (mit weiteren Anmerkungen zu §§ 18 und 19), Turbenthal (kein Anschluss bei den §§ 1, 6, 12 sowie beim Entwurf der Verordnung bei den §§ 32, 33, 34, 64, mit weiteren Anmerkungen), Unterengstringen, Weiach (Wiedergabe der Allgemeinen Aussagen, weitergehende Anmerkung zur Bussenhöhe in der Verordnung), Wil, Wildberg.

Folgende Gemeinden haben sich der Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute VZGV angeschlossen: Dürnten (mit weiteren Anmerkungen), Fischenthal (Expliziter Hinweis auf Ablehnung der neuen Regelung der Reviervergabe), Neerach (keine Übernahme der Äusserungen des VZGV bei den §§ 9, 34, 38), Niederhasli (Grundsätzliche Ablehnung des Entwurfs sowie weitere Anmerkungen), Niederweningen, Oberglatt (Grundsätzliche Ablehnung des Entwurfs, weitere allgemeine Anmerkungen, ansonsten Anschluss an die Stellungnahme des VZGV), Oberrieden, Opfikon (mit weiteren Anmerkungen), Pfäffikon, Schöfflisdorf, Stadel (kein Anschluss an die Stellungnahme VZGV bei den §§ 9 und 15, mit weiteren Anmerkungen), Volketswil (Antrag auf Rückweisung und Neubearbeitung, keine Übernahme der Äusserungen des VZGV zu § 15, weitergehende Äusserung zu § 30) Wallisellen (mit Abweichung bei § 19 Abs. 2, siehe dort), Zumikon (mit Abweichung bei § 8, siehe dort)

Folgende Gemeinden haben sich der Stellungnahme des Zürcher Bauernverbandes ZBV angeschlossen: Dägerlen (ab § 11), Otelfingen, Regensdorf, Schlatt, Volken (mit weiteren Anmerkungen), Wila.

Folgende Gemeinden haben sich der Stellungnahme der SVP des Kantons Zürich angeschlossen: Bauma (mit weiteren Anmerkungen), Hüntwangen, Waltalingen, Zollikon.

Folgende Städte und Gemeinden haben jeweils eigenständige Stellungnahmen eingereicht: Altikon, Bassersdorf, Buch a. I., Bülach, Brütten, Dielsdorf, Dietlikon, Dinhard, Ellikon a. d. T., Elsau, Embrach, Hombrechtikon, Horgen, Hütten, Kloten, Marthalen, Nürensdorf, Obfelden, Pfungen, Rheinau, Uster, Wasterkingen, Winterthur, Zürich.

Die Gemeinde Altikon lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Die angestrebte Zentralisierung widerspreche der Gemeindeautonomie und dem Grundgedanken der Kantonsverfassung. Die Revierjagd sei eine primär lokale, sprich kommunale Angelegenheit mit entsprechend auch lokalen Bedürfnissen von Gemeinde (Bevölkerung), Landwirtschaft und Forst. So werde sie optimal auch in lokaler Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft besprochen und gelöst.

Die Gemeinde Bachenbülach erachtet den Revisionsbedarf des aus dem Jahr 1929 stammenden Gesetzes als unbestritten. Der Gemeinderat begrüsst zwar die allgemeine Stossrichtung des Entwurfs, lehnt jedoch die Zentralisierung der Jagd, die Einschränkung des Mitspracherechts der Grundeigentümer und den Verlust der Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden ab. Der Gemeinderat schliesst sich daher den Stellungnahmen des GPV, des VZGV, weiterer Verbände und vor allem der Jagdgesellschaft Bachenbülach

an. Da der Gemeinderat eine solche Zentralisierung und die Einschränkung der Mitsprache und vor allem den Verlust der Einflussnahme durch die Gemeinden ablehnt, müsse er folgerichtig auch den Gesetzesentwurf im Grundsatz ablehnen. Der Gemeinderat fordert die Baudirektion auf, den Gemeinden einen neuen Entwurf des Jagdgesetzes zur Vernehmlassung zuzustellen, welcher den von GPV, VZGV, den Verbänden und der Jagdgesellschaft monierten Punkten Rechnung trägt.

Die Gemeinde Bassersdorf befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Die Autonomie der Gemeinde müsse aber gewahrt werden.

Die Gemeinde Brütten lehnt den Entwurf im Grundsatz ab, begrüsst aber eine Totalrevision des in die Jahre gekommenen Gesetzes hin zu einem zeitgemässen, gut lesbaren Jagdgesetz. Die teils massive Verschiebung der Kompetenzen weg von den Gemeinden und hin zu kantonalen Verwaltungsstellen wird abgelehnt. Sie stellt die Frage, inwieweit die Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes (Eröffnung Vernehmlassungsverfahren vom 24.08.16) bereits abgeschlossen und in Kraft gesetzt sei und inwiefern mit Änderungen oder Anpassungen auf kantonaler Ebene zu rechnen sei.

Die Gemeinde Buch am Irchel befürwortet den Entwurf im Grundsatz.

Die Stadt Bülach begrüsst den Entwurf im Grundsatz. Ein neues Gesetz sei notwendig und wird deshalb befürwortet. Dass neu der Lead beim Kanton sein soll, wird akzeptiert. Die politischen Gemeinden seien jedoch in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die Gemeinde Dielsdorf befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Es handle sich grundsätzlich um gute und sinnvolle Bestimmungen. Der Entwurf sei aber zu zentralistisch, die Gemeinden hätten zu wenig Gewicht und keine Verantwortung mehr für ihre Landschaft bezüglich der Jagd. Die Anhörung der Gemeinden und Jagdgesellschaften bringe keine Mitbestimmung und keine Mitverantwortung, da sie nur Empfehlungen abgeben könnten.

Die Gemeinde Dietlikon befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Positiv bewertet werden insbesondere das Festhalten am bewährten System der Milizjagd, die stärkere Gewichtung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung sowie die Reduktion der Regelungsdichte und die bessere Lesbarkeit.

Die Gemeinde Dinhard erachtet eine Anpassung, bzw. Revision des aus dem Jahr 1929 stammenden Gesetzes an die heutigen Verhältnisse als nachvollziehbar. Der Entwurf ziele aber in vielen Punkten auf eine Zentralisierung zum Kanton und eine Abkehr vom Subsidiaritätsprinzip. Dies werde mit der Entlastung der Gemeinden begründet. In den Ausführungen seien aber keine Gründe genannt, dass die Gemeinden ihre Aufgaben alleine oder im Verbund nicht lösen gekonnt hätten bzw. ein Zusammenarbeiten und Absprachen zwischen den Gemeinden nicht funktioniert hätten. Das Gesetz und die Verordnung seien so anzupassen, dass die Gemeinden mindestens die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten wie bis anhin hätten.

Die Gemeinde Ellikon a. d. T. befürwortet den Entwurf im Grundsatz.

Die Gemeinde Elsau begrüsst den Entwurf im Grundsatz. Mit dem neuen Gesetz würden die Gemeinden praktisch sämtliche heutigen Kompetenzen verlieren. Die Übernahme weiterer administrativer Aufgaben durch den Kanton und die Entlastung der Gemeinden wird begrüsst, ebenso der Wegfall der bisherigen öffentlichen Versteigerungen der Jagdreviere. Eine so weitgehende Kompetenzverlagerung von den Gemeinden hin zum Kanton, wie sie im neuen Gesetz vorgesehen sei, wird hingegen abgelehnt. Es könne nicht sein, dass die Gemeinden nur noch angehört werden. Der direkte Kontakt der Gemeinde mit den Jagdgesellschaften und die gute Zusammenarbeit seien wichtig. Die Gemeinden hätten so auch keine Verantwortung mehr zu tragen.

Die Gemeinde Embrach unterstützt den Entwurf im Grundsatz. Als Waldbesitzerin mit beachtlicher zu bewirtschaftender Fläche stützt sich die Vernehmlassungsantwort insbesondere auf die Anliegen des Forstbereiches und lehnt sich stark an die Stellungnahme des Waldwirtschaftsverbandes und des Verbandes Zürcher Forstpersonal an. Es wurden aber auch die Anliegen der Bauern und der Verwaltung berücksichtigt.

Die Gemeinde Henggart unterstützt im Wesentlichen die Stellungnahme des Zürcher Gemeindepräsidentenverbandes GPV. Er begrüsst die Revision im Grundsatz, jedoch nicht in dieser Form.

Die Gemeinde Hombrechtikon befürwortet den Entwurf im Grundsatz.

Die Gemeinde Horgen befürwortet den Entwurf im Grundsatz.

Die Gemeinde Hütten lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Mit dem Entwurf des Jagdgesetzes werde durch eine übermässige Zentralisierung der Jagd die lokale gegenseitige Nähe und historisch gewachsene Struktur der «Stakeholders an Wald und Feld» aufgerissen. Stakeholders seien bisher der Gemeinderat als Koordinator und Interessenvertreter der Nutzung durch die Allgemeinheit, die Landwirtschaft, der Forst (als Vertreter der Waldbesitzer) und die Jagd gewesen, letztere drei Gremien würden ganz besondere Verantwortung für Wald und Feld tragen. Weiter schliesst sich die Gemeinde Hütten den allgemeinen Ausführungen von GPV/WVZ/VZF, auch zu den Vorbringen im Einzelnen, an.

Die Stadt Kloten begrüsst eine Aktualisierung und zeitgemässe Revision des Jagdgesetzes aus dem Jahr 1929 im Grundsatz, lehnt den vorliegenden Entwurf aber ab. Es sei nicht legitim, den Zürcher Gemeinden das bestehende Entscheidungsrecht und die Einflussfähigkeit zu beschneiden, so wie es das neue Jagdgesetz mit einer starken Zentralisierung beim Kanton vorsieht. Die Jagd bzw. eine Revision des Jagdgesetzes könne und dürfe nicht nur einseitig betrachtet werden. Durch die gemeinsame Verantwortung der Interessengruppen Wald, Jagd, Landwirtschaft und Natur müsse eine Gesetzesrevision in einem übergreifenden Konsens erfolgen. Wird dies im genannten Umfang gehandhabt, ist das zwingende und unumgängliche Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Gemeinden schnell ersichtlich. Mit der starken Zentralisierung des Themas Jagd ist eine effiziente und praxismässige Handhabung nicht mehr zielorientiert und von regionalem bzw. kommunalem Interesse. Die Gemeinden seien Ansprechstelle und Koordinationspartner für eine Vielzahl von Interessengruppen, so zum Beispiel für die Forstreviere, die kommunalen Naturschutzorganisationen, die Jagdgesellschaften, die landwirtschaftlichen Grundeigentümer und Pächter, die Privatwaldbesitzer, die Vereine, die Bevölkerung im Allgemeinen, etc. Als

Koordinationspartner der oben genannten Interessengruppen müsse den Gemeinden ein entsprechendes Mitsprache- und Entscheidungsrecht eingeräumt werden. Mit dem neuen, kantonalen Jagdgesetz würde dieses stark geschwächt.

Die Gemeinde Marthalen beurteilt die Tendenz zur Zentralisierung von Entscheidungen auf kantonaler Ebene als kritisch. Es gehe dabei nicht um den Erhalt einer föderalistischen Tradition, sondern schlicht und einfach darum, dass wichtige Entscheidungen unter Einbezug derjenigen Instanzen getroffen werden müssten, welche die Detailsituation vor Ort kennen würden und am Ende auch die konkreten Auswirkungen tragen müssten.

Die Gemeinde Oberglatt erachtet eine Totalrevision als überfällig, kann aber die vorliegende Totalrevision im Grundsatz nicht befürworten. Sie bringe zwar grosse Vereinfachungen für die Gemeinden mit sich und passe sich den massgebenden jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an. Aber die Gemeinde werde von fast allen Pflichten befreit und nur noch in einigen wenigen Fällen vom Kanton zur Anhörung eingeladen. Für die Gemeinde würde damit jedoch die Gefahr bestehen, dass es kaum mehr persönliche Berührungspunkte zu den Pächtern und deren Jagdrevier gäbe.

Die Gemeinde Nürensdorf begrüsst den Entwurf im Grundsatz. Sie lehnt aber die Zentralisierung ab.

Die Gemeinde Pfungen befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Es mache Sinn, wenn der Kanton hier im Sinne einer Entlastung der Gemeinden eine gewisse Leadfunktion übernehme. Der Zentralisierungsgedanke sei aber im vorliegenden Entwurf zu stark betont. Die Zürcher Gemeinden als politische Einheiten, aber auch als Waldeigentümer würden an Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten verlieren. Gleichzeitig würden sie auch aus ihrer Verantwortung entlassen. Die Regelung der Wildschadenverhütung- und Vergütung im Wald wird begrüsst. Allerdings müssten die Entschädigungen aufgrund des Wegfalls der Beteiligung der Gemeinden am Pachtzins auf eine neue Basis gestellt werden.

Die Gemeinde Rheinau lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Sie ist nicht damit einverstanden, dass das Mitspracherecht der Gemeinden so stark eingeschränkt werde. Immerhin befinde sich ca. ein Drittel der jagdbaren Waldfläche im Besitz der Gemeinden. Und als Waldeigentümer hätten sie ein berechtigtes Interesse die Jagdreviere mitzugestalten und mitzubestimmen, welche Jagdgesellschaft mit der Jagd betraut werde. Schliesslich sei gerade eine gute Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümer, Forst und Jagdgesellschaft von grosser Wichtigkeit für die Erhaltung eines gesunden Waldes. Aus diesem Grund sollten die Jagdreviere weiterhin durch die Gemeinden vergeben werden können. Ebenso seien die Gemeinden bei der Bildung von Reviergrenzen mit einzubeziehen und die Zuteilungen seien gemeinsam vorzunehmen. Da die Gemeinden weiterhin Mitverantwortung tragen sollen, sei es nur konsequent, dass sie auch weiterhin einen Teil der Pachtzinsen erhalten.

Die Stadt Uster begrüsst angesichts des Alters des kantonalen Jagdgesetzes die Totalrevision sehr. Eine Anpassung an die heute massgebenden jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie eine Abstimmung auf das entsprechende Bundesgesetz seien sicherlich sinnvoll. Die Stadt Uster begrüsst zudem folgende Neuerungen: Der neue Gesetzesentwurf will das System der Milizjagd beibehalten, jedoch die jagdliche Aus- und Weiterbildung noch stärker als bisher gewichten. Es soll nur noch jagen dürfen, wer eine

gründliche theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen hat und die erforderlichen Weiterbildungskurse besucht. Die Gesetzesrevision soll dazu genutzt werden, die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Jagdgesetzes zu verbessern.

Die Gemeinde Wasterkingen begrüsst den Entwurf im Grundsatz. Die Anpassung des Jagdgesetzes an die heutigen Verhältnisse sei unbestritten. Dass jedoch Bewährtes über den Haufen geworfen werde, sei unnötig. Wo effektiv Handlungsbedarf bestehe, namentlich was das veränderte „Benützungsverhalten“ von Wald und Flur, einfachere und den sich ausbreitenden Wildarten berücksichtigende Möglichkeiten der Zusammenarbeit, stetig steigende Wildschadenssummen, höhere Ansprüche an Ausbildung und Können/Wissen der Jägerschaft und Vereinfachung der jagdbetrieblichen Vorschriften seien die Neuerungen durchaus sinnvoll. Dass aber die Gemeinden, die Hauptansprechpartner für die Grundbesitzer, den Forst und die Landwirte, nur noch eine beratende Funktion bei der Vergabe und der Einteilung der Jagdreviere haben sollen, sei sinnlos. Es fördere lediglich die „Entfremdung“ der Jagd und der Bewohnerinnen und Bewohner eines Jagdrevieres. Bisher seien die Jagdgesellschaften, vor allem in den ländlichen Gebieten, bestens in den Gemeinden verwurzelt gewesen. Die örtliche und persönliche Nähe der Jagdgesellschaften zu den Gemeinden sei eine klare Stärke des bisherigen Systems. Dass die Jagdaufsicht nun zur Hilfspolizei und zum verlängerten Arm der Jagdverwaltung werden soll, sei ein weiterer unnötiger Punkt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Dass Jagdaufseher, wie bisher, bei jagdlichen Verfehlungen einzugreifen hätten, sei unbestritten. Dass er verpflichtet werden solle, sämtliche Gesetzesverstösse der zuständigen Direktion zu melden, schiesse über das Ziel hinaus. Ein Jagdaufseher solle die Einhaltung des Jagdgesetzes überwachen. Für Verstösse gegen andere Gesetze, beispielsweise Verstösse gegen Tierschutzgesetzgebung, Hundegesetz, Waldgesetz, Waffengesetz etc. sollte die Polizei zuständig bleiben. Den Jagdaufsehern solche Pflichten aufzuerlegen, sei sicher nicht im Sinne einer im Volk verwurzelten Jagd. Es werde Jagdaufseher geben, die diese Bestimmung genauestens anwenden würden. So die übrigen Besucher des Waldes verärgert.

Die Gemeinde Weiningen lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Sie folgt den von GPV/WVZ/VZF vorgebrachten allgemeinen Äusserungen betreffend die Zentralisierung. Weiter beantragt sie in allgemeiner Hinsicht, dass Wildschäden, welche jagdbare und geschützte Wildtiere im Wald, an Infrastruktur, sowie landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren verursachen vom Kanton entschädigt werden, müssten. Zu diesem Zweck stehe der Wildschadenfonds zur Verfügung, da jegliche Einnahmen aus dem Jagdregal vollumfänglich in diesen fliessen würden. Die im Entwurf formulierten Allgemeinen Bestimmungen und auch einige einzelne §§ seien unpräzise formuliert und würden einen breiten Interpretationsspielraum offenlassen. Diese Formulierungen seien enger zu fassen.

Die Gemeinde Winkel lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Sie äussert sich zu den Allgemeinen Bemerkungen ansonsten gleichlautend wie die Gemeinde Wasterkingen. Darüber hinaus hält sie fest, dass der Entwurf einige undefinierbare Begriffe und unfaire Regelungen enthalte. Im Grundsatz sei zu wenig auf Gesetzesstufe, dafür viel in der Verordnung geregelt. Verordnungen könnten jederzeit geändert werden, beim Gesetz seien die Hürden höher. Daher mache es Sinn, dass die Eckpunkte für eine zukunftsgerichtete Jagd im Gesetz definiert würden, um Bestand zu haben. Es werde nicht immer ein jagdfreundlicher Vorsteher an der Spitze der Baudirektion stehen. Wer also die Jagd in der Form einer

Volksjagd wie heute sichern wolle, dürfe solchen zentralistischen Bestrebungen nicht zustimmen.

Die Stadt Winterthur lehnt den Entwurf im Grundsatz ab, ist aber der Ansicht, dass eine Überarbeitung des beinahe 90-jährigen Regelwerks angesichts der sich in mancherlei Hinsicht veränderten Gegebenheiten notwendig sei. Neben zahlreichen zu begrüßenden Neuerungen wie beispielsweise den neuen Arten- und Lebensraumschutzbestimmungen, dem grundsätzlichen Verbot der Jagd ohne jagdliche Ausbildung, den angepassten Vorschriften über die Jagdberechtigung und den Treffsicherheitsnachweis sowie der Straffung der Jagdaufsicht beinhalte die vorliegende Fassung eine nicht zu befürwortende Kompetenzzentralisierung beim Kanton, insbesondere was die Reviervergabe anbelangt. Der vorliegende Vorschlag konzentriere alle Entscheide hinsichtlich der Jagd beim Kanton. Der Jagdbetrieb spiele sich jedoch auf Gemeindeebene ab. Kontakte mit der Bevölkerung, Veranstaltungen und vieles mehr würden auf Stufe der Gemeinde laufen. Auch der Forstdienst als wichtigster Partner der Jagd sei kommunal organisiert. Die Aufgabenverschiebung zum Kanton sei daher abzulehnen. Die Aufgabe des Kantons solle weiterhin die Aufsicht bleiben, wobei die operative Umsetzung bei den Gemeinden verbleiben solle.

Die Stadt Zürich begrüsst den Entwurf im Grundsatz und äussert sich zu einzelnen §§ (siehe dort).

4. Jagdgesellschaften

Folgende Jagdgesellschaften haben sich der Stellungnahme von Jagd Zürich angeschlossen: Boppelsen, Grüningen (kein Anschluss bei den §§ 15, 33, 35, mit weiteren Anmerkungen), Hausen a. A. (mit weiteren Anmerkungen), Schlatt, Schlieren, Wald-Scheidegg, Winterthur-Hegiberg,

Folgende Jagdgesellschaften haben sich der Stellungnahme der SVP angeschlossen: Altikon, Elgg-Rappenstein, Embrach-Ost, Klotten-Ost (mit weiteren Anmerkungen), Lindau, Russikon,

Folgende Jagdgesellschaften befürworten den Entwurf im Grundsatz und machen keine weiteren allgemeinen Anmerkungen: Berg a. I., Ellikon a. d. T., Fischenthal-Hörnli, Otelfingen, Zumikon.

Die Jagdgesellschaft Bachenbülach befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Das Gesetz sei klar und kurz, beschränke sich auf die gesetzlich notwendigen §§, sei für alle verständlich und entspreche den heutigen jagdlichen Anforderungen. Die Anpassung des Jagdgesetzes an die heutigen Verhältnisse und die klare Trennung zwischen Gesetz / Jagdverordnung wird begrüsst. Die weiteren allgemeinen Ausführungen sind gleichlautend wie diejenigen der Gemeinde Wasterkingen.

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf mache die Jäger zu Marionetten der Verwaltung und degradiere sie zu reinen Schädlingbekämpfern. Sie seien der Verwaltung und der Direktion auf Gedeih und Verderb ausgeliefert und nur noch Befehlsempfänger zur Erfüllung von Aufgaben. Würden diese ungenügend ausgeführt, werde mir Bestrafung gedroht. Die Gemeinden würden ih-

ren Einfluss und ihre Autonomie verlieren, seien aber trotzdem in der Pflicht, mit den Jagdgesellschaften guten Kontakt zu halten. Sie würden aus dem Erlös des Jagdregals keine Gelder mehr erhalten, obschon sie teilweise für den Unterhalt von jagdlich genutzter Infrastruktur Mittel aufwenden müssten (Strassen, Kadaversammelstelle etc.). Die Jagdgesellschaften würden Gefahr laufen, dass Ihnen z.B. für die Kadaverentsorgung Kosten entstehen. Im neuen Jagdgesetz sei es verpasst worden, die Problematik Wildschaden/Wildschadenverhütung zu Gunsten der Jagdgesellschaften neu zu regeln. Es seien nach wie vor Bestimmungen im Gesetz verankert, welche dem Bundesrecht widersprechen würden. Mit der Aufhebung der Höchstpächterzahl werde die Grundlage geschaffen, dass die in den letzten Jahren geringeren Erträge aus dem Jagdregal wieder erhöht werden könnten. Damit der Grundsatz eingehalten werden könne, dass auch finanziell nicht sehr gut gestellte Personen die Jagd ausüben könnten, müssten nur die Pächterzahlen erhöht werden, damit die Kosten für den Einzelnen geringer würden. Der Allgemeinheit würden sehr viele Freiheiten und Mitspracherechte geboten, ohne dass sie in die Pflicht genommen werden würden. Das neue Jagdgesetz habe mit der bisherigen, gut funktionierenden Revierjagd nicht viel gemeinsam. Es gleiche einer sehr zentralistisch geführten Staatsjagd mit dem Ziel, die Interessen von Forst und Landwirtschaft zum Nachteil der Jagd durchzusetzen. Das Gesetz sei in dieser Form abzulehnen und neu zu überarbeiten.

Die Jagdgesellschaft Brütten befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Er sei zeitgemäss, kurz und übersichtlich. Sie lehnt aber die Neuausrichtung nach § 2 ab. Darüber hinaus bemerkt sie, dass der Entwurf einige Punkte enthalten würde, die verschiedentlich ausgelegt und auch missverstanden werden könnten. Dies würden insbesondere die langen und inhaltlich wichtigen Ausführungen und Erklärungen im Begleitbericht zeigen.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen lehnen den Entwurf im Grundsatz ab. Die Zentralisierung hin zur Jagdverwaltung und weg von den Gemeinden, bei so wichtigen Entscheidungen wie Reviervergabe und Jagdaufsicht, sei abzulehnen. Nur die Gemeinden würden die lokale Situation im Jagdrevier kennen, mit der Jagdgesellschaft, Landwirtschaft, Forst und den Anwohnern. Die bisherige Revierjagd im Kanton Zürich habe gut funktioniert, der Kanton müsste für die Verlagerung von Aufgaben zur Jagdverwaltung Personal anstellen, zusätzliche Kosten wären die Folge. Dies sei für den Steuerzahler unerwünscht. Die Gemeindeautonomie sei zu respektieren. Der Gesetzesvorschlag mache die bewährte Revierjagd weitgehend zur Staatsjagd. In diesem Sinne sei der Entwurf von Gesetz und Verordnung zurückzuweisen und umfassend zu überarbeiten.

Die Jagdgesellschaft Dällikon befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Er sei modern und entschlackt. Positiv sei auch, dass der Entwurf auf dem Prinzip der Eigenverantwortung basiere und nicht jeder nur denkbare Fall geregelt werde.

Die Jagdgesellschaft Dübendorf lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Die Verlagerung weg von den Gemeinden hin zur zentralen Verwaltung könne nicht überzeugen. Obwohl hegerische und wildbiologische Gründe dafür sprechen könnten, sei die Abkehr von der traditionellen Verankerung der Gemeinden im Jagdbetrieb kritisch zu sehen. Damit würde eine während Jahrzehnten bewährte Form der Zusammenarbeit aufgegeben. Gemeinden, Jagdgesellschaften und lokale Betreiber (Landwirtschaft, Forst, u.a.) hätten auch weiterhin das Potential, um in der Zukunft gut miteinander zusammenzuarbeiten. Im Revier Düben-

dorf habe die Beziehung zur Gemeinde einen festen Wert. Die Gemeinde unterstütze auch die Jagdgesellschaft bei bestimmten Vorhaben.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen lehnen den Entwurf im Grundsatz ab. Die Anpassung des Jagdgesetzes an die heutigen Verhältnisse sei unbestritten und sinnvoll. Wenig Sinn mache jedoch, bewährte Abläufe und Organisationen zu ändern, wenn dazu keine Notwendigkeit bestehen würde. Dort, wo effektiver Handlungsbedarf bestehe, namentlich was das veränderte «Benütungsverhalten» von Wald und Flur, einfachere und den sich ausbreitenden Wildarten berücksichtigende Möglichkeiten der Zusammenarbeit, stetig steigende Wildschadenssummen, höhere Ansprüche an Ausbildung und Können/Wissen der Jägerschaft und Vereinfachung der jagdbetrieblichen Vorschriften betreffe, seien Anpassungen durchaus sinnvoll. Hingegen sei nicht akzeptierbar, dass die Gemeinden, die Hauptansprechpartner für die Grundbesitzer, den Forst und die Landwirte, nur noch eine beratende Funktion bei der Vergabe und der Einteilung der Jagdreviere haben würden. Die «Entmündigung der Gemeinden» fördere lediglich die «Entfremdung» der Jagd und der Bewohnerinnen und Bewohner eines Jagdrevieres. Bisher seien die Jagdgesellschaften, vor allem in den ländlichen Gebieten, bestens in den Gemeinden verwurzelt gewesen. Die örtliche und persönliche Nähe der Jagdgesellschaften zu den Gemeinden sei eine klare Stärke des bisherigen Systems und widerspiegeln den Schweizerischen Föderalismus. Die Jagdaufsicht zur Hilfspolizei und zum verlängerten Arm der Jagdverwaltung werden zu lassen, sei ein weiterer unnötiger Punkt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Dass Jagdaufseher, wie bisher, bei jagdlichen Verfehlungen eingreifen sollten, sei unbestritten. Dass die Jagdaufsicht verpflichtet werden solle, sämtliche Gesetzesverstösse der zuständigen Direktion zu melden, schiesse hingegen über das Ziel hinaus. Ein Jagdaufseher solle ausnahmsweise die Einhaltung des Jagdgesetzes überwachen. Verstösse gegen andere Gesetze, beispielsweise Verstösse gegen Tierschutzgesetzgebung, Hundegesetz, Waldgesetz, Waffengesetz, etc. gehörten nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Polizei. Den Jagdaufsehern „jagdfremde“ Pflichten aufzuerlegen, sei sicher nicht im Sinne einer im Volk verwurzelten Jagd. Es werde nicht zu vermeiden sein, dass gewisse Jagdaufseher überreagieren und mit ihrem Verhalten die Waldnutzenden verärgern würden. Weiter enthalte das Gesetz einige undefinierbare Begriffe und unfaire Regelungen. Im Grundsatz sei zu wenig auf Gesetzesstufe, dafür viel in der Verordnung geregelt. Verordnungen könnten jederzeit geändert werden, bei der Gesetzgebung würden die Hürden höher liegen. Daher mache es Sinn, dass die Eckpunkte für eine zukunftsgerichtete Jagd im Gesetz klar definiert werden, damit diese auch künftig Bestand hätten. Es werde nicht immer ein «jagdfreundlicher» Departementsvorsteher an der Spitze der Baudirektion stehen. Wer also die Jagd in der Form einer Volksjagd wie heute sichern wolle, dürfe solchen zentralistischen Bestrebungen nicht zustimmen.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Es sei zu wenig auf Gesetzesstufe geregelt, dafür umso mehr in der Verordnung. Die wichtigsten Punkte, welche die Attraktivität der Jagd für zukünftige Generationen im Kanton Zürich sichern sollte, würden zu wenig Berücksichtigung finden. Es sei aber als positiv zu bewerten, dass sich auch die Jagdgesellschaften zur Revision äussern könnten.

Die Jagdgesellschaft Hinwil lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Die Revierjagd, wie sie seit 1927 besteht, habe sich sehr bewährt. Eine zentralgeführte Jagd im Kanton Zürich sei nicht im Sinne der einzelnen Gemeinden. Der Gesetzesentwurf lasse der zuständigen Direktion und deren Verwaltungseinheiten viel zu grossen Freiraum, d.h. im Gesetz müssten wesentlich mehr Eckpunkte enthalten sein. Es sei nicht zu verantworten, wenn nachher alles in einer Verordnung oder in Verfügungen geregelt werde. Die Zürcher Gemeinden als politische Einheit aber auch als Waldeigner würden an Einfluss und Gestaltungsmöglichkeit auf die Jagd und somit auf Einwirkung auf die Jägerschaft bezüglich Wildschaden und Wildschadenvergütung verlieren. Dies sei in Anbetracht, dass ein Drittel der Zürcher Waldfläche den Gemeinden gehöre, eine zusätzliche Entmachtung der Kommune. Die starke Zentralisierung sei erstaunlich, habe doch die Gemeindeautonomie im Kanton Zürich eine starke Stellung. Die Gemeinden müssten als Stellvertreter der Waldeigentümer in der Jagd mitreden. Eine Reviereinteilung über den ganzen Kanton nach ökologischen Grundsätzen sei grundsätzlich richtig. Da nicht anzunehmen sei, dass die FJV in Zürich über alle Einzelheiten der Gebiete im Bild ist, müssten zwingend die Gemeinden einbezogen werden. Die Vergabe der einzelnen Reviere müsse unbedingt in der Hand der Gemeindebehörde bleiben. Eine Anhörung sei nicht genügend.

Die Jagdgesellschaft Hirzel befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Das Gesetz sei klar dargestellt und verständlich. Es beschränke sich auf das Notwendige. Sie befürwortet weiter die klare Trennung zwischen Gesetz und Verordnung.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Dieser sei gut strukturiert, lesbar, so kurz wie möglich und somit insgesamt zeitgemäss.

Die Jagdgesellschaft Kloten West lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Die Anpassung des Jagdgesetzes an aktuelle / heutige Verhältnisse sei sinnvoll. Den Gemeinden das bestehende Entscheidungsrecht und ihre Einflussmöglichkeit zu beschneiden, sei nicht erwünscht. Lokale Angelegenheiten sollten auch lokal entschieden werden. Das ALN erhalte zu viele Kompetenzen. Eine zentralistische Jagdsteuerung von der Verwaltung aus sei kein Gewinn für die Sache der Jagd. Generell gehe mit vorliegendem Entwurf die lokale Verbundenheit verloren.

Die Jagdgesellschaft Lägeren West befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Sie betrachtet den Entwurf des neuen JG und der Verordnung als entstaubt und gut gelungen. Richtigerweise nenne der Einführungstext in lit. b die gestiegenen ökologischen Anforderungen verbunden mit dem Druck auf Lebensräume und Artenvielfalt sowie die daraus entstandenen Pflichten für Forst, Landwirtschaft und die Jagdausübenden. Gerade vor dem Hintergrund der Jagdabschaffungsinitiative sei es aus der Sicht der Jagdgesellschaft Lägeren-West sinnvoll, hinsichtlich der ökologischen Aufgabe der Jagd das Gesetz zu stärken. Damit wäre die Jagd nicht nur auf Augenhöhe mit den traditionellen Partnern wie Forst und Landwirtschaft, sondern auch mit den staatlichen und nichtstaatlichen Natur- und Tierschutzorganisationen.

Die Jagdgesellschaft Maur lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Die Anpassung des Jagdgesetzes an die heutigen Verhältnisse sei unbestritten. Dass jedoch Bewährtes über den Haufen geworfen werde, sei unnötig. Dass die Gemeinden, die Hauptansprechpartner für die Grundbesitzer, den Forst und die Landwirte, nur noch eine beratende Funktion bei der

Vergabe und der Einteilung der Jagdreviere haben sollen, sei sinnlos. Es fördere lediglich die Entfremdung der Jagd und der Bewohner eines Jagdreviers. Die örtliche und persönliche Nähe der Jagdgesellschaft zu der Gemeinde sei eine Stärke des bisherigen Systems und echter Schweizerischer Föderalismus. Dass die Jagdaufsicht noch zur Hilfspolizei und damit zum verlängerten Arm der Jagdverwaltung werde, sei wie die Höhe der Bussen vollkommen daneben.

Die Jagdgesellschaft Oberuster lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Altes hätte sich bewährt.

Die Jagdgesellschaft Stäfa befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung sei eine Neufassung der gesetzlichen Grundlagen zum Thema Jagd unumgänglich. Der Entwurf beinhalte aber noch zu viele Kann-Formulierungen und erwecke so den Anschein von Unverbindlichkeit.

Die Jagdgesellschaft Wila Huben lehnt den Entwurf im Grundsatz ab. Das Gesetz sei zwar klar gegliedert, beschränke sich auf die gesetzlich notwendigen §§ und sei verständlich. Die klare Trennung zwischen Gesetz und Verordnung wird begrüsst. Es würden jedoch zu viele Punkte in die Kompetenz des Kantons delegiert. Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft würden ihre Aufgaben und Pflichten in ihren Revieren mit Herzblut erfüllen. Sie wollten dementsprechend Revierpächter und nicht Konzessionsnehmer sein.

5. Verbände und weitere Interessierte

Die Flughafen Zürich AG befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Sie geht davon aus, dass die Revision koordiniert mit der Revision des eidg. Jagdgesetzes (JSG) erfolge, dessen Vernehmlassungsfrist Ende November 2016 abgelaufen sei. In dieser Hinsicht erscheine der Zeitpunkt für die Anpassung des kantonalen Jagdgesetzes etwas verfrüht.

Der Gemeindepräsidentenverband lehnt den Gesetzesentwurf im Grundsatz ab. Der Waldwirtschaftsverband des Kantons Zürich WVZ und der Verband des Zürcher Forstpersonals VZF lehnen den Entwurf im Grundsatz ebenfalls ab. Die gemeinsame Stellungnahme der beiden Forstverbände ist mit derjenigen des GPV identisch (bis auf die §§ 21 und 38, siehe jeweils dort).

Im Sinne eines Generationenwerks würden Waldeigentümer, Forstdienst und Jagd eine gemeinsame Verantwortung für den Wald tragen. Sie sehen die Chance verpasst, die Zürcher Waldeigentümer besser einzubinden. Deren Mitspracherecht fehle, stattdessen sei die Stossrichtung der Revision zentralistisch und schränke die Mitspracherechte der Grundeigentümer weiter ein. Eine solch starke Zentralisierung sei für den Kanton Zürich, in dem die Gemeindeautonomie eine starke Stellung habe und den Gemeinden immerhin ein Drittel der jagdbaren Waldfläche gehöre, erstaunlich. Aus Waldeigentümersicht habe der Einbezug und die Mitbestimmung der Gemeinden grosses Gewicht. Nicht selten würden Forstvorstände und Forstrevierkommissionen der Gemeinden die Interessen der des Privatwaldes in Bezug auf Wald- und Wildfragen ebenfalls vertreten. Das Jagdregal liege beim Kanton und es mache Sinn, wenn der Kanton im Sinne einer Entlastung der Gemeinden eine gewisse Leadfunktion übernehme. Im vorliegenden Entwurf sei der Zentralisierungsgedanke aber zu stark betont. Die Zürcher Gemeinden als politische Einheiten, aber auch als Waldeigentümer würden an Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten verlieren. Gleichzeitig

würden sie auch aus ihrer Verantwortung entlassen. Bei der Vergabe der Reviere hätten die Gemeinden künftig nicht mehr viel zu sagen. Das neue Jagdgesetz sehe vor, dass die Wildschadenverhütung gemäss Waldgesetz gehandhabt werde. Waldeigentümer und Forstdienst würden dies begrüssen, da so die Wald-Wildsituation vermehrt in lokalen oder regionalen Wald-Wildkonzepten gründlich aufgearbeitet und auf eine solide Basis gestellt werden könne. Positiv sei ebenfalls, dass weiterhin die Entschädigung von Wildschäden im Wald möglich sei. Ferner würden Rothirsch und Gämse neu jagdbar. Dies sei insbesondere beim Rothirsch wichtig, da dieser daran sei, sich im Kanton auszubreiten und er grosse Schäden am Jungwald hinterlassen könne.

Der Jagd-Club Zürich begrüsst den Entwurf im Grundsatz, bringt aber einen Vorbehalt an. Der Entwurf enthalte generell einerseits zu weitgehende Zentralisierungstendenzen (einschliesslich dem Verlust der Gemeindeautonomie), andererseits eine Tendenz zur Ausdehnung der Staatsquote (Stichworte «gläserner Jäger», Jäger als Vollzugsorgan des Kantons. Er begrüsst die klare Struktur, die gute Lesbarkeit, die Übersicht und die Reduktion im Umfang des Gesetzes. Er befürchtet, dass mit der Verordnung eine «Katze im Sack» geschaffen worden sei.

Jagd Zürich befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Das Gesetz sei klar gegliedert, beschränke sich auf die gesetzlich notwendigen §§, sei verständlich und entspreche den heutigen jagdlichen Anforderungen. Die klare Trennung zwischen Gesetz und Jagdverordnung wird begrüsst.

Die okaj zürich – kantonale Kinder- und Jugendförderung – vertritt die Interessen der Jugendverbände im Kanton Zürich (Pfadi, Jubla (Jungwacht Blauring) und Cevi). Sie begrüssen eine Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes. Insbesondere im § 19 des Gesetzesentwurfes würden jedoch wichtige Aspekte fehlen. Darum könnten die Jugendverbände den Gesetzesentwurf nicht befürworten. Sie bedauern, dass sie als Anbieter naturnaher Freizeitaktivitäten weder in der Begleitgruppe (Sounding-Board) einbezogen noch auf der Adressliste für die Vernehmlassung berücksichtigt waren. Dies entspreche nicht der Aussage in der Medienmitteilung vom 24. April 2017, dass sämtliche Interessengruppen in die Erarbeitung der Totalrevision des Jagdgesetzes einbezogen worden seien. Es würden auch weitere wichtige Verbände wie der SAC, der Schweizer Bergführerverband, der Interkantonale Wanderleiterverband, der WWF, Waldspielgruppen und -Kindergärten oder Orientierungsläufer fehlen. Vom Jagdgesetz, insbesondere von Wildruhezonen, seien sie aber direkt betroffen.

Der Orientierungslauf Verband Zürich OLVZ stellt den Revisionsbedarf des Jagdgesetzes aus dem Jahr 1929 nicht in Frage. Er kritisiert aber das Vorgehen, d. h. im Speziellen die Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs. Die Arbeitsgruppe (Sounding-Board) sei nicht breit abgestützt gewesen, weil darin Organisationen von Freizeitaktivitäten im Wald nicht vertreten waren.

Es sei offensichtlich so, dass Partner, die verschiedenen Aspekten des Jagdgesetzes kritisch gegenüberstehen würden, die Erarbeitung des Entwurfes aufwändiger gemacht hätten. Es sei aber auch bekannt, dass in vielleicht zeitraubenden Diskussionen erarbeitete Gesetze nachher in der Umsetzung und Anwendung eher akzeptiert würden, als wenn sie einfach «verfügt» werden. Bezüglich der Wildruhezonen treffe dies ebenfalls zu. Eine Arbeit der ZHAW «Praxisinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen» äussere sich zur

Ausscheidung von Wildruhezonen folgendermassen: «Vielmehr geht es darum, ein schrittweises Vorgehen zu empfehlen um zu verhindern, dass durch ein Überspringen wichtiger Schritte und zufälliges oder beabsichtigtes Ausschliessen von wichtigen Partnern der ganze Prozess zur Ausscheidung von Wildruhezonen ins Stocken gerät oder Gefahr läuft, völlig zu scheitern». Der OLVZ verlangt deshalb, dass bei der Umsetzung insbesondere der §§ 18 und 19 Organisationen im Bereich Freizeitaktivitäten im Wald und im Speziellen der OLVZ frühzeitig miteinbezogen werden. Dies umso mehr, als die vorliegenden Entwürfe des Gesetzes und vor allem auch der Verordnung und der Begleitbericht wenig über die konkrete Umsetzung aussagen würden. Aus diesem Grund würde die Stellungnahme des OLVZ zu den betreffenden §§ nicht umfangreich ausfallen, obwohl sie, je nach der Umsetzung, sehr grosses Potential bergen würden, den OL-Sport im Wald stark einzuschränken oder gar zu verunmöglichen.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich halten allgemein fest, dass im Kanton Zürich selbst im Vergleich zum allgemein stark genutzten Schweizer Mittelland ein besonders vielfältiger und intensiver Nutzungsdruck herrsche. Dies nehme der vorliegende Entwurf noch zu wenig auf; es sei dringend nötig, dass auch im Rahmen der Jagdgesetzgebung der Lebensraum- und Artenschutz besonders hervorgehoben und verbindlich geregelt werde. Der vorliegende Entwurf erscheine in zweierlei Hinsicht allgemein zu wenig verbindlich: Erstens würden viele Regelungen in die Verordnung verschoben, was zunächst die politische Diskussion in ihrer Breite einschränke und später die Dauerhaftigkeit der Regelungen schwäche. Zweitens würden auch die sehr vielen relativierenden Formulierungen (Kann-Formulierungen) die Verbindlichkeit des Gesetzes schwächen.

Folgende Vereine haben sich der gemeinsamen Stellungnahme von Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich angeschlossen: Naturschutzverein Hinwil (kein Anschluss bei § 24 Abs. 1 lit. k und lit. l sowie weitere Anmerkungen zu § 26 des Entwurfs zur neuen Jagdverordnung), Natur- und Vogelschutzverein Höngg (kein Anschluss bei § 24 Abs. 1 lit. k und lit. l des Entwurfs zur neuen Jagdverordnung), Naturschutzverein Kilchberg (kein Anschluss bei § 24 Abs. 1 lit. k und lit. l des Entwurfs zur neuen Jagdverordnung), Natur- und Vogelschutzverein Pfäffikon (kein Anschluss bei § 24 Abs. 1 lit. k und lit. l des Entwurfs zur neuen Jagdverordnung), Verein für Vogelkunde und Naturschutz Orpheus Zürich (kein Anschluss bei § 24 Abs. 1 lit. k und lit. l des Entwurfs zur neuen Jagdverordnung), Verein Natur und Umwelt Rümlang (kein Anschluss bei § 24 Abs. 1 lit. k und lit. l des Entwurfs zur neuen Jagdverordnung)

Der Schweizer Alpen-Club SAC, (Zentralverband sowie die Sektionen Albis, Bachtel, Baldern, Hoher Rohn und Winterthur mit jeweils gesondert eingegangenen, aber gleichlautenden Stellungnahmen), begrüsst eine Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes. Es würden jedoch wichtige Aspekte im § 19 des aktuellen Gesetzesentwurfes fehlen. Aus diesem Grund könne der SAC den Gesetzesentwurf nicht befürworten. Er verlangt wichtige Ergänzungen des § 19. Im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Wildruhezonen zum Schutz der Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus, welche auf Bundesebene in der Jagdgesetzgebung vorgesehen seien und auf kantonaler Ebene durch die Jagdverwalter bearbeitet würden, sei der SAC zunehmend auch mit der Jagdgesetzgebung konfrontiert. Daher erlaube sich der SAC auch die Jagd kritisch zu betrachten und Verbesserungsvorschläge einzugeben. Der SAC bedauert sehr, dass weder ein Vertreter naturnaher Freizeit-/Sportaktivitäten noch ein Vertreter der Outdoorsportberufe in der Begleitgrup-

pe (Sounding-Board) einbezogen war. Wie im Begleitbericht zur revidierten Jagdgesetzgebung erwähnt, würden sich die Erholungsaktivitäten in den Agglomerationen Zürich und Winterthur als sehr bedeutsam erweisen. Die Interessen der Erholungssuchenden sowie der Personen, die in der Natur Angebote für Freizeitaktivitäten durchführen, müssten folglich in der totalrevidierten Jagdgesetzgebung zwingend berücksichtigt sein, dies neben den Interessen des Naturschutzes, der Jagd, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft. Nur so könne erreicht werden, dass Anordnungen wie der Erlass von Wildruhezonen, die aus der Jagdgesetzgebung hervorgehen, auf Akzeptanz stossen und berücksichtigt würden. Die Medienmitteilung von 24. April 2017 spreche davon, dass sämtliche Interessengruppen in die Erarbeitung der totalrevidierten Jagdgesetzgebung einbezogen worden seien. Mit Blick auf die Verbände und Institutionen, die im Begleitbericht unter Punkt C. aufgeführt seien, könne davon keine Rede sein. Nicht nur würden der SAC, der Schweizer Bergführerverband und der Interkantonale Wanderleiterverband, der im Kanton Zürich mehrere Sektionen unterhalte, fehlen, sondern auch Verbände wie WWF, Pfadfinder, Jungscharen, Waldspielgruppen und -Kindergärten sowie Orientierungsläufer. Diese seien vom Jagdgesetz, insbesondere von Wildruhezonen, aber direkt betroffen.

Der Schweizerische Bergführerverband SBV und der Interkantonale Wanderleiterverband IKWV (gemeinsame Stellungnahme), die Naturfreunde Schweiz NFS sowie der Verein Züritrails folgen sinngemäss der Stellungnahme des SAC.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und der Zürcher Tierschutz befürworten den Entwurf im Grundsatz. Die TIR und der Zürcher Tierschutz hätten bereits vor Beginn der Vernehmlassung die Gelegenheit gehabt, ihre Anliegen anlässlich zweier Treffen eines Sounding Boards einzubringen. Ein paar wenige der dort vorgeschlagenen Anpassungen hätten Eingang in den Vernehmlassungsentwurf gefunden, darunter ein Abschnitt, der es erlaube, bei gewissen Gesetzesverstössen die Jagdberechtigung zu entziehen. Ein grosser Teil der Forderungen sei jedoch im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt worden. Dazu würden beispielsweise die Einführung der Möglichkeit eines Verbots gewisser Jagdformen gehören, deren Ausübung im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung stehen würden, wie beispielsweise die Baujagd. Ebenso habe es der Regierungsrat unterlassen, den Konsum von Alkohol während der Jagd gesetzlich zu regeln. Auch im Bereich der Verhütung von Wildschäden gehe der Entwurf zu wenig weit: Jagdliche Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden sollten nur als ultima ratio und nur nach sorgfältiger Beurteilung der wildtierbiologischen Notwendigkeit vorgenommen werden, d.h. wenn sich der gewünschte Effekt mit anderen Massnahmen nicht erzielen lasse. Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf im einen oder anderen Bereich Tierschutzanliegen ein grösseres Gewicht einräume als die alte Gesetzgebung, sei er in verschiedenen Punkten enttäuschend ausgefallen.

Die Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz VAPKO und der Pilzverein Zürich lehnen den Entwurf im Grundsatz ab. Wohl begrüssen sie eine Totalrevision des Jagdgesetzes, könnten aber den vorliegenden Entwurf nicht befürworten, weil grundsätzliche Überlegungen, wie mit Nutzungskonflikten im Wald umgegangen werden soll, fehlen würden. Insbesondere würden Umsetzungen fehlen, wie sie in der abweichenden Erklärung zum Postulat «Zeitgenössischer Pilzschutz (KR 294/2013)» verlangt würden. Der Lebensraumschutz der Pilze sei zu verbessern. Im Weiteren macht die VAPKO dieselben allgemeinen Aussagen wie der SAC. Der Pilzverein Zürich folgt der Stellungnahme der VAPKO.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV begrüsst die Totalrevision angesichts des Alters des Gesetzes sehr. Er stellt aber fest, dass die Auswirkungen auf die Gemeinden nicht unerheblich seien und deshalb einer sorgfältigen Überprüfung und Anpassung bedürften. (siehe insbesondere die Stellungnahme des VZGV bei §§ 2, 3)

Der Verein Zürcher Jagdaufsicht VZJ befürwortet den Entwurf im Grundsatz. Der VZJ begrüsst die Totalrevision und erachtet das neue JG als eine zeitgemässe und gute Vorlage., die auf der Basis der Eigenverantwortlichkeit aufgebaut sei. Er begrüsst weiter, dass die längst überfällige Klärung der Aufgaben und Kompetenzen der Jagdaufsicht im Entwurf vorgenommen worden sei. Der VZJ hofft, dass es mit der neuen Regelung zur Jagdaufsicht nicht zu mehr Ausgrenzungen der mit der Jagdaufsicht betrauten Person in der Jagdgesellschaft komme, andernfalls sei das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt nachzubessern und den Schutz der Jagdaufsicht zu verbessern. Der VZJ begrüsst ferner, dass der Aus- und Weiterbildung genügend Raum geschaffen worden sei. Er erachtet die Regelung bezüglich des Wildschadens als praxistauglich und begrüsst sie.

Der Waldverband am Albis folgt der Stellungnahme von WVZ/VZF (mit weiteren Anmerkungen).

Der Zürcher Bauernverband ZBV lehnt den Gesetzesentwurf im Grundsatz ab, begrüsst aber die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs. Für eine Befürwortung müssten jedoch die vorgebrachten Anpassungen (siehe Anmerkungen ZBV bei den einzelnen §§) zwingend berücksichtigt werden.

Der Zürcher Kantonalverband für Sport begrüsst den Entwurf im Grundsatz. Er gibt aber zu bedenken, dass neben dem Sporttreiben in spezifisch gebauter Infrastruktur auch die Natur von sehr vielen Menschen in der Schweiz und im Kanton Zürich zur sportlichen Betätigung und aktiven Erholung genutzt werde. Das beinhalte zum einen Wander- und Velowege, aber auch Seen und Flüsse sowie natürlich den Wald. Der Wald werde für allgemeine sportliche Aktivitäten wie Wandern, Laufen und Biken aufgesucht, aber auch für spezifische Sportarten wie vor allem Orientierungslauf. Aus Sicht Sportförderung sei es daher unabdingbar, dass das neue «Gesetz über Jagd und Vogelschutz» den allgemeinen Zugang zum Wald weiterhin ermögliche. Insbesondere das Ausscheiden einzelner Schutzgebiete dürfe nicht ohne vorgängigen Einbezug aller betroffenen Akteure erfolgen. Zu diesen würden auch die Sportverbände, insbesondere der Dachverband des Zürcher Sports ZKS und der OL-Verband, aber auch generell Organisatoren von Sport-, Freizeit- und Erholungsaktivitäten gehören. Es sei deshalb unverständlich, warum weder in der Arbeitsgruppe noch in der Begleitgruppe Interessenvertreter solcher Organisationen vertreten waren.

IV. Zu den Vorbringen im Einzelnen

Allgemeine Anmerkungen

Parteien

Für die SVP ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das bisherige und bewährte System der Verpachtung (nach Ansicht der SVP ein Pachtvertrag gemäss OR) durch die Gemeinden, neu durch eine «Revierversgabe» mittels verwaltungsrechtlicher Verfügung/Konzession, zentral kontrolliert und vergeben durch den Kanton, ersetzt werden solle. Der Gesetzesentwurf spreche zwar fälschlicherweise und irreführend noch immer von einem «Pachtvertrag», obwohl im Begleitbericht der Baudirektion (Vernehmlassungsvorlage) die wahre Absicht – Verstaatlichung und Kontrolle auf kantonaler Ebene – unmissverständlich beschrieben sei. Die neu vorgesehene Revierenteilung durch den Kanton nach ökologischen (sprich jagdlichen und wildbiologischen) Kriterien sei nachvollziehbar und sinnvoll. Sie müsse aber zwingend mit den Gemeinden und den Jagdgesellschaften erarbeitet und definiert werden – die Gemeinden müssten nicht nur angehört werden (wie vom Gesetzesentwurf vorgesehen), sie müssten mitbestimmen. Ausserdem müsse eine damit vorgesehene und denkbare neue Revierenteilung vor der Verabschiedung eines neuen Jagdgesetzes bekannt sein. Die vorgesehene Erweiterung der in einem beträchtlichen Teil der Öffentlichkeit umstrittenen, ja teils sogar verpönten Treibjagden sowie auch der neu, nicht nur in Treibjagden zugelassene Schrotschuss (Entwurf Kantonale Jagdverordnung) auf Rehwild seien grundsätzlich falsch. Treibjagden sollten im heute beschränkten Umfang auch in Zukunft zugelassen sein und der Schrotschuss auf Schalenwild dürfe aus jagdbiologischen Überlegungen sowie auch aus Gründen der Wildbrethygiene nicht erweitert werden. Kritisch zu hinterfragen sei auch die neue, wesentlich umfassendere Rolle des Jagdaufsehers. Dem Entwurf folgend werde er zum Polizisten mit umfassenden Kompetenzen, die auch das Verteilen von Ordnungsbussen beinhalten (Stichworte wie Polizeistaat, Staatsjagd mit Angestellten in der Person und Form von Jagdaufseher, Gewaltentrennung ...). Er solle neu auch dem Kanton unterstehen. Auch dem der Vernehmlassung beiliegenden, umfassenden Entwurf zu einer neuen Kantonalen Jagdverordnung sei das System der Staatsjagd deutlich zu entnehmen, wolle man doch beispielsweise den Jäger/die Jagdgesellschaft für die Bergung von Wildtieren mit einer Pauschale von bis zu CHF 200.- pro Fall entschädigen (bisher sei diese Dienstleistung umsonst gewesen). Eine Entschädigung in dieser Höhe mache den Jäger definitiv zum Staatsangestellten, sei Anreiz für «Mauscheleien» und stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand. Abgesehen davon lasse sich eine Entschädigung in dieser Höhe mit keinem anderen Kanton auch nur annähernd vergleichen. Grundsätzlich aber sei gegen eine vernünftige, bescheidene Entschädigung nichts einzuwenden. Auch scheine im Entwurf zu einer neuen Kantonalen Jagdverordnung die Verhältnismässigkeit komplett verloren gegangen zu sein und die Entwicklung zu einer Staatsjagd und einem Polizeistaat unaufhaltsam: Die Busse für das Nichtmitführen eines Ausweisdokumentes betrage Sfr. 100.-, wohingegen das Nichtmitführen das Fahrausweises oder Fahrzeugausweises vergleichsweise «nur» Sfr. 20 koste. Gleichzeitig fehle im Entwurf der Jagdverordnung auch nur eine Aussage zur neuen Rolle des Jagdaufsehers (Stichworte wie Aufgaben/Stellenbeschreibung, Unterstellung, Kontrolle, Gewaltenteilung, neue Kompetenz für Ordnungsbussen, Interessenskonflikt und anderes mehr). – Die SVP fragt, ob man da wohl etwas verbergen wolle.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Brütten unterstützt die Beibehaltung der Revierjagd und des praktizierten Milizsystems, ebenso die weitere Förderung von Aus- und Weiterbildung der Jagenden. Die Auswirkungen der Jagd, von Wildtierschäden und von Unfällen mit wilden Tieren sowie den Auseinandersetzungen mit betroffenen Landeigentümern und der Öffentlichkeit würden in erster Linie von den Jagdgesellschaften und den Gemeinden getragen. Deshalb erachtet die Gemeinde Brütten das übermässige Verschieben von Kompetenzen hin zu kantonalen Verwaltungsabteilungen als unnötig und unangemessen. Insbesondere die Reviervergabe müsse zwingend in der Hoheit der Gemeinden verbleiben. Die regelmässige Berichterstattung zu den jagdlichen Tätigkeiten erachtet die Gemeinde Brütten nicht zuletzt im Hinblick auf das Verständnis und die Akzeptanz in der Bevölkerung als sehr bedeutend.

Die Stadt Bülach stellt bezüglich der Mitsprache der Gemeinden denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF.

Die Gemeinde Dinhard stellt den Antrag, die §§ 2, 3 und 5 so anzupassen, dass die Gemeinden mindestens die bisherigen Rechte, Pflichten und Kompetenzen (Festlegung Reviere, Vergabe und Verpachtung Reviere, Pachtzins) behalten würden.

Die Gemeinde Henggart vermisst die Nennung der kantonalen Jagdkommission im Gesetz. Der Kanton könne beratende Kommissionen bezeichnen. Weder im Gesetz noch im Verordnungsentwurf sei aber die Jagdkommission vorgesehen. Die Gemeinde Henggart geht deshalb davon aus, dass diese abgeschafft werde. Es müsse aber eine kantonale Jagdkommission mit klar umgrenzten Kompetenzen beibehalten werden. Diese müsse in erster Instanz zuständig sein für Streitigkeiten über Reviergrenzen. Es könne nicht angehen, dass der Kanton sich als zuständig erkläre und dann diese Kompetenz an einen Beamten delegiere (an den Leiter der Fischerei- und Jagdverwaltung). Die Gemeinde Henggart erwartet klare Verantwortungs- und Kompetenzzuweisungen sowie klare Rechtsmittelzüge. Im Entwurf zur Kantonalen Jagdverordnung § 3 heisse es, dass der Entscheid wie bisher nach § 2bis aJG durch das ALN erfolge. Im bisherigen Gesetz habe es jedoch geheissen, die zuständige Direktion entscheide. Ob eine Kompetenzdelegation an einen Abteilungsleiter zulässig sei, ist für die Gemeinde Henggart nicht ersichtlich. Sie wisse jedoch, dass sich der Abteilungsleiter der Fischerei- und Jagdverwaltung heute dafür allein zuständig fühle. Es müsse schon klar geregelt sein, wer für die Änderung von Reviergrenzen zuständig sei und wer ein Revier ganz aufheben könne. Die Aufhebung eines Reviers sei für die Gemeinde Henggart mehr als eine blosse Grenzänderung.

Die Gemeinde Hinwil erachtet eine Reviereinteilung über den ganzen Kanton nach ökologischen Grundsätzen grundsätzlich als richtig. Da nicht anzunehmen sei, dass die FJV in Zürich über alle Einzelheiten der Gebiete im Bild ist, müssten die Gemeinden zwingend einbezogen werden. Eine Anhörung der Gemeinden vor einer Reviervergabe sei ungenügend. Deshalb sei vor einer Vergabe mindestens das Einverständnis der Gemeinde einzuholen. Gemäss Bundesamt für Statistik seien im Jahr 2015 in der Schweiz 1628 Wildtiere landwirtschaftlichen Maschinen zum Opfer gefallen (im Gegensatz dazu seien 478 Wildtiere von Hunden gerissen worden). Das neue Jagdgesetz sehe keine Massnahmen vor, um diese Zahl zu senken obwohl es erprobte Methoden zur Verhinderung des „Mähtods“ gebe (z.B. Verblendung). Die Landwirte seien anzuhalten, entsprechende Massnahmen zu er-

greifen. Die Kantonale Jagdverwaltung solle die Umsetzung der Massnahmen fachlich und finanziell unterstützen (Wildschadenfonds).

Die Gemeinde Marthalen identifiziert folgende Hauptkritikpunkte: Die Ausscheidung von Jagdrevieren bzw. Wildschongebieten müsse unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Jägerschaft geschehen. Einsprachen müssten wie bisher auf dem Rechtsweg über unabhängige Gerichte möglich sein - nicht wie vorgeschlagen nur noch auf dem Dienstweg innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Vergabe der Reviere per Verfügung durch die kantonale Verwaltung wird ebenso kritisch beurteilt. Auch hier müssten die Gemeinden einbezogen sein. Bei Einsprachen bliebe im neuen Jagdgesetz nur noch der Dienstweg innerhalb der kantonalen Verwaltung, weil kein Pachtvertrag mehr entstehe, der im Sinne des Obligationenrechts von unabhängigen Gerichten beurteilt werden könne. Die unbeschränkten Pächterzahlen könnten dazu führen, dass Jagdgesellschaften übergross würden und die sorgfältige Betreuung des einzelnen Reviers für den einzelnen Pächter an Bedeutung verliere. In Kombination mit der im Gesetz vorgeschlagenen Ausweitung der Treibjagden und dem erweiterten Einsatz von Schrot auf das Rehwild, könne eine Situation entstehen, in der die Jägerschaft dem Kanton weniger zur Hege und Pflege, denn zur reinen Dezimierung der Wildtierpopulation diene. Der Verlust des Pachtzinsanteils für die Gemeinden scheine im Gesetzesvorschlag ins Konzept der Zentralisierung auf Kantons-ebene zu passen, sei aber aus Sicht der Gemeinden als kritisch zu betrachten. Im Weiteren folgt die Gemeinde Marthalen der Stellungnahme des GPV.

Die Gemeinden Niederhasli und Oberglatt bemängeln, dass die Gemeinden nur noch in wenigen Fällen angehört werden müssten. Damit bestehe die Gefahr, dass es kaum mehr zu persönlichen Berührungspunkten mit den Jagdpächtern und deren Reviere komme. Die Informationspflicht gemäss § 29 sehe nur in eine Richtung gehende Pflicht für die Pächter vor. Dabei sei die Gemeinde, stellvertretend für alle Waldeigentümer, die Forstwerte, Landwirte und alle Freizeit- und Erholungssuchenden, eine wichtige Informationsdrehscheibe zu den Pächtern. Die Gemeinden seien deshalb in das Kommunikationssystem miteinzubeziehen. Bei den folgenden Aufgaben sollte deshalb die Gemeinde direkt und im persönlichen Kontakt mit den Pächtern eingebunden werden: bei der Jagdpachtvergabe, bei Veränderungen der personellen Zusammensetzung der Jagdpächter, bei der Festlegung und bei der Änderung von Jagdreviergrenzen sowie bei der Wahrung der Interessen der Waldeigentümer.

Die Gemeinden Nürensdorf und Pfungen beantragen in Anlehnung an die Stellungnahme von GPV/WVZ/VZF, dass die Gemeinden, stellvertretend für alle Waldeigentümer, bei folgenden Themen in einer geeigneten Art und Weise mitwirken können: Bei der Jagdpachtvergabe, bei der Festlegung und Änderungen von Jagdreviergrenzen, bei Veränderungen der personellen Zusammensetzung der Jagdpächter, bei der Aufnahme der Wildbestände und bei der Planung des Abgangs. Die Gemeinde Pfungen erachtet dabei die Anhörung als geeignet. Darüber hinaus folgt die Gemeinde Pfungen dem Antrag von GPV/WVZ/VZF bezüglich der Jagdbezirksausschüsse.

Die Stadt Uster erachtet folgende Neuerungen des Jagdgesetzes als für sie erheblich: Die Einteilung der Jagdreviere durch den Kanton unter Anhörung der Gemeinden und Jagdgesellschaften, Die Vergabe der Reviere zu einem festen Revierpreis durch den Kanton unter Anhörung der Gemeinden und die ohne Versteigerung sowie der Wegfall der Beteiligung

der Gemeinden am Pachtzins. Diese Änderungen hätten Auswirkungen auf die Stadt Uster und bedürften einer sorgfältigen Überprüfung und Anpassung der Vorlage zum Jagdgesetz.

Die Gemeinde Wasterkingen beantragt ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei denselben Punkten wie der GPV/WVZ/VZF. Positiv herauszuheben sei § 44 im zugehörigen Entwurf der Verordnung, dass das leidige Thema mit den Zäunen, in denen sich immer wieder Wildtiere verfangen und so qualvoll zu Tode kommen, geregelt werde. Insbesondere die mangelhaft erstellten oder unterhaltenen, temporären Zäune stellten auch aus tierschützerischer Sicht ein Problem dar, welches nicht nur jagdbare Tierarten betreffe.

Die Stadt Winterthur begrüsst zahlreiche Neuerungen wie beispielsweise die neuen Arten- und Lebensraumschutzbestimmungen, das grundsätzliche Verbot der Jagd ohne jagdliche Ausbildung, die angepassten Vorschriften über die Jagdberechtigung und den Treffsicherheitsnachweis sowie die Straffung der Jagdaufsicht. Auf der anderen Seite beinhaltet der vorliegende Vorschlag eine nicht zu befürwortende Kompetenzzentralisierung der Jagd beim Kanton, insbesondere was die Reviervergabe anbelange. Diese Aufgabenverschiebung lehnt der Stadtrat von Winterthur ab. Die Aufgabe des Kantons solle weiterhin die Aufsicht bleiben, wobei die operative Umsetzung bei den Gemeinden verbleiben solle. Ebenfalls nicht befürwortet wird die in § 38 des Vernehmlassungsentwurfs vorgesehene Änderung des Hundegesetzes bezüglich der Leinenpflicht für Hunde (§ 11 des Hundegesetzes). Einerseits sei unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit nicht überzeugend dargelegt, dass im fraglichen Zeitraum eine Leinenpflicht zwingend erforderlich wäre, um dem Wildschutz angemessen Rechnung zu tragen. Andererseits ist die Stadt Winterthur in formeller Hinsicht der Auffassung, dass ein solcher doch recht massiver Eingriff in die individuelle Hundehaltung mit der hier zur Diskussion stehenden Vorlage nicht einfach nebenbei eingeführt werden solle, sondern im Kontext einer allenfalls noch weiter reichenden Revision des Hundegesetzes vertieft zu prüfen wäre.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bachenbülach stellt bezüglich der Notwendigkeit des Einbezugs der Gemeinden denselben Antrag wie der GPV.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen sind der Ansicht, dass das ALN viele Kompetenzen erhalte. Der Faden der Zentralisierung und die zunehmenden Aufgaben der Jagdgesellschaften ziehe sich durch verschiedene §§. Bei folgenden Themen sollten die Gemeinden, stellvertretend für alle Waldeigentümer in einer geeigneten Art und Weise mitwirken können: Bei der Jagdpachtvergabe, bei der Festlegung und bei Änderungen von Jagdreviergrenzen und bei Veränderungen der personellen Zusammensetzung der Jagdpächter. Positiv herauszuheben sei § 44 im zugehörigen Entwurf der Verordnung, in dem das leidige Thema mit den Zäunen, in denen sich immer wieder Wildtiere verfangen und so qualvoll zu Tode kommen würden, geregelt werde. Insbesondere die mangelhaft erstellten oder unterhaltenen, temporären Zäune würden auch aus tierschützerischer Sicht ein Problem darstellen, welches nicht nur jagdbare Tierarten betreffe.

Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf vermissen darüber hinaus die Nennung der Jagdbezirksausschüsse. Es stelle sich die Frage, ob dies bewusst so gewählt wurde, oder ob es sich um ein Versehen handle. Sie beantragen, dass der Jagdbezirksausschuss ebenfalls auf Gesetzesstufe mit Pflichten und Kompetenzen ausgerüstet wird.

Die Jagdgesellschaft Dällikon begrüsst die Regelung im Zusammenhang mit Wildschäden, sie sei einfach zu handhaben. Die Jagdaufsicht solle inskünftig auch das Nicht-Anleinen von Hunden beim Betreffen der entsprechenden Hundehalterin oder dem entsprechenden Hundehalter mit OBV büssen können. Sie beantragt zudem, den Tatbestand der Störung des Jagdbetriebes in die Strafbestimmungen aufzunehmen, damit auch in Zukunft ein geregelter Jagdbetrieb ermöglicht werde. Die Übergangsbestimmungen seien weiter noch zu eng gefasst, bzw. es seien nicht alle Fälle, die denkbar seien in der Übergangszeit, abgedeckt.

Die Jagdgesellschaft Dübendorf versteht unter der Revierjagd primär eine lokale, kommunale Angelegenheit mit entsprechend auch lokalen Bedürfnissen, insbesondere von der Gemeinde. Die vorgesehene Konzentration vieler bisheriger Rechte und Abläufe neu auf eine zentrale Verwaltungsbehörde stelle eine starke Machtansammlung in den Händen weniger dar. Diese sei also solche abzulehnen und als Verstoss gegen das Subsidiaritätsprinzip zu werten. Die Notwendigkeit, ein «steinaltes» Gesetz nach modernen Kriterien zu überarbeiten, liege auf der Hand. Insofern sei der Entwurf sehr willkommen. Der Jäger werde aber gemäss der Vorlage noch mehr als in der heutigen Zeit zum Erfüllungsgehilfen der staatlich vorgegebenen Vorstellungen und Abschusspläne. Unklar sei des weiteren die «Vergabe» der Reviere, die keine Verpachtung mehr sei. Die bestehende Verpachtung solle einer verwaltungsrechtlicher Verfügung/Konzession, zentral kontrolliert und vergeben durch den Kanton, weichen. Der Gesetzesentwurf spreche zwar von einem «Pachtvertrag», obwohl im Begleitbericht der Baudirektion (Vernehmlassungsvorlage) die wahre Absicht – Verstaatlichung und Kontrolle auf kantonaler Ebene – unmissverständlich beschrieben sei. Die neue Reviereinteilung durch den Kanton sei weiter ausserordentlich intransparent: nach ökologischen (sprich jagdlichen und wildbiologischen) Kriterien sei der Entwurf nachvollziehbar und sinnvoll. Sie müsse aber zwingend mit den Gemeinden und den Jagdgesellschaften erarbeitet und definiert werden – die Gemeinden müssten nicht nur angehört werden (wie vom Gesetzesentwurf vorgesehen), sie müssten mitbestimmen. Ausserdem müsse eine damit vorgesehene und denkbare neue Reviereinteilung vor der Verabschiedung eines neuen Jagdgesetzes bekannt sein. Weitere Unklarheiten würden bei der Funktion des Jagdaufsehers bestehen. Einerseits übe er eine neue, wesentlich umfassendere Rolle der Jagdaufsicht aus. Im Entwurf dürfe er u. a. auch innerhalb der Jagdgesellschaft Bussen für jagdliches Fehlverhalten verteilen. Unabhängig von der Höhe der Busse erwecke dies Erinnerungen an einen Polizeistaat, wo der Spitzel möglichst nahe beim Staatssubjekt agieren sollte. Dies sei ablehnungswürdig. Viel eher solle man überhaupt die Rolle des Jagdaufsehers/Wildhüters korrekt definieren.

Die Jagdgesellschaft Lägeren-West hält fest, dass die Pachtvergabe durch die Verwaltung Sinn mache. Die Anhörung und freiwillige Einbringung der Gemeinden betrachtet sie als wichtig und dürfe nicht in Frage gestellt werden. Dass keine Personen mehr ohne Jagdprüfung oder das erteilte kantonale Gegenrecht einen Jagdpass erwerben können sei ferner sehr zu begrüßen.

Die Jagdgesellschaft Otelfingen beantragt generell eine verstärkte Angleichung der Jagdgesetze aller Revierkantone.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Das Hauptanliegen der Flughafen Zürich AG ist bei der Gesetzesrevision die Sicherstellung der Flugsicherheit. Biologische Flugsicherheit und Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr müssten durch die Flughafenhalterin sichergestellt werden, auch durch jagdliche Massnahmen. Vogelschläge und das Vogelschlagrisiko sollten im Jagdgesetz als konkrete Gefährdung von Menschen anerkannt werden. Zur Gewährleistung der Flugsicherheit sei es notwendig, dass die für das Flughafenareal zuständigen Vollzugsbehörden weitere Kompetenzen erhalten würden, um gegen einzelne geschützte Arten innert nützlicher Frist abschliessend Massnahmen anordnen zu können. Der Status des Flughafenreviers 259 als «Sonderjagdgebiet» solle im Gesetz verankert und geregelt werden. Auf Flugplätzen solle ferner der Einsatz von ausländischen und ausserkantonalen professionellen Falkner ermöglicht werden.

Der Gemeindepräsidentenverband, der Waldwirtschaftsverband und der Verband Zürcher Forstpersonal (nachfolgend GPV/WVZ/VZF) sind der Ansicht, dass das ALN viele Kompetenzen erhalten würde. Der Faden der Zentralisierung ziehe sich durch verschiedene §§. Bei folgenden Themen sollten die Gemeinden, stellvertretend für alle Waldeigentümer, in einer geeigneten Art und Weise mitwirken können: Bei der Jagdpachtvergabe, bei der Festlegung und Änderungen von Jagdreviergrenzen, bei Veränderungen der personellen Zusammensetzung der Jagdpächter, bei der Aufnahme der Wildbestände und bei der Planung des Abgangs. Aus Sicht der Waldeigentümer sei es wünschenswert, wenn im Gesetz oder in der Verordnung auch die Frage der jagdlichen Infrastruktur (z. B. Hochsitze) Eingang finden würde. Es sei aus Sicht des GPV/WVZ/VZF nötig, dass die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werde, was nicht überall der Fall sei. Zudem seien die Entfernung und die Entsorgung von nicht mehr benötigten Einrichtungen zu regeln. Die Jagdgesetzrevision sei auch eine Gelegenheit, die seit Jahren aktiven Jagdbezirksausschüsse auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen, weshalb ein entsprechender Passus im Gesetz eingebaut werden solle.

Der Jagd-Club Zürich bemerkt, die Weidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff sei für Gesetz und Verordnung nicht geeignet. Es müssten klare Vorgaben formuliert werden. Es würden ferner Bestimmungen fehlen, die den Vorrang der Jagd (Nutzung des Wildes gemäss Bundesgesetz) sichern und den Vorrang vor dem Tierschutz durchsetzen würden. Den vorhandenen Spielraum müsse der Kanton ausschöpfen. Das Tierschutzgesetz enthalte einen Vorbehalt der Jagdgesetzgebung. Das Tierschutzgesetz sei aber auch in den vorbehaltenen Bereichen, sprich in der Jagdgesetzgebung, anwendbar, soweit das Jagdgesetz nicht selber den Tierschutz regle. Deshalb müsse der Versuch unternommen werden, auf kantonaler Ebene vom Vorbehalt Gebrauch zu machen und den Vorbehalt im neuen kantonalen Jagdgesetz zu konkretisieren. Das kantonale Jagdgesetz solle die tierschützerischen Anliegen bei der Ausübung der Jagd selber regeln. Diese Spezialregelung dürfe selbstredend nicht im Widerspruch zum Bundesgesetz über die Jagd stehen. Behauptet werde, dass kein genereller Vorrang des Jagdrechts vor den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung bestehe und dass sich der Vorbehalt nur auf das Eidgenössische Jagdgesetz beziehe. Dies sei falsch. Der Vorbehalt beziehe sich auf alles, was sich aus

dem Jagdgesetz des Bundes ergebe, insbesondere auch auf die daraus abgeleitete Jagdverordnung des Bundes. Gerade weil das Bundesgesetz über die Jagd ein Rahmengesetz sei, sei der gesamte Regelungsbereich der Jagd, einschliesslich der kantonalen Bestimmungen, unter diesem Rahmengesetz selbstverständlich vom Vorbehalt im Tierschutzgesetz umfasst. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hätten deshalb im Bereich der Jagd nicht uneingeschränkte Geltung. Selbst wenn sie uneingeschränkte Geltung hätten, würde der Vorbehalt greifen, nämlich insoweit als der Regelungsrahmen des Jagdgesetzes des Bundes (und der Kantone) konkrete andere Vorgaben enthalten würde. Die Änderung des eidgenössischen Jagdgesetzes, wie sie aktuell angedacht sei (insbesondere bezüglich Wolf), würde eine Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Kantone vorsehen. Deshalb sei es wichtig, dass der Kanton mit spezifischen Bestimmungen sein Recht im Rahmen des Vorbehaltes des Tierschutzgesetzes ausübe und den kantonalen Spielraum tatsächlich ausnütze.

Jagd Zürich unterstützt den Paradigmenwechsel nicht, wonach die bisherige Verpachtung der Jagdreviere durch die Gemeinden neu durch die direkte Vergabe von Revieren durch den Kanton vorgenommen werden soll. Der Vorstand ist der Meinung, dass die direkten guten Beziehungen der Jagdgesellschaften zu den Gemeinden sowie der Erhalt der Gemeindeautonomie höher zu bewerten sei. Die Argumentation des Kantons, um künftig die Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien festlegen zu können sei die Vergabe von Revieren durch den Kanton zu übernehmen, wird hingegen anerkannt. Dennoch ist der Vorstand der Meinung, dass mit dem Verbleib der Vergabe der Reviere durch die Gemeinden die Einbindung der Jagdgesellschaft in und der direkte Kontakt zu den Gemeinden besser gewährleistet bleibe. Sinnvolle und der Siedlungsstruktur entsprechende Anpassungen von Reviergrenzen könnten auch in direkter Absprache zwischen der zuständigen Direktion, den Jagdgesellschaften und den Gemeinden vorgenommen werden.

Der OLVZ bemerkt, dass die §§ 16, 18 und 19 Massnahmen zum Schutz der Natur ermöglichen würden. Dies sei die Aufgabe des Naturschutzes und solle dort in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geregelt werden. Im Übrigen sei in § 1 der Waldverordnung des Kantons Zürich die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald, insbesondere in Bezug auf Walderhaltung, Wildschutz oder Naturschutz bereits geregelt. Der OLVZ fragt deshalb, ob es im Jagdgesetz nicht eher um den Schutz der Jagd, respektive um Massnahmen, die die Jagd erleichtern sollen, gehe. Im Zusammenhang mit Wildstörung und durch Wild verursachte Waldschäden weist der OLVZ auf eine Widersprüchlichkeit im Begleitbericht hin: Einerseits werde unter «B. Revisionsbedarf» darauf hingewiesen, dass die Schäden, die durch Rehe verursacht werden, nur noch einen marginalen Anteil der Gesamtschadenssumme ausmachen würden und zum § 19 im Begleitbericht werde erwähnt, dass Störungen durch den Menschen Ursache für massive Wildschäden insbesondere im Wald sein könnten. Der OLVZ fragt, welche Tiere ausser den Rehen in den Zürcher Wäldern grosse Schäden anrichten würden, weil sie durch den Menschen gestört werden.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz stören sich im Detail an folgenden Punkten: Gewisse im Kanton Zürich praktizierte Formen der Jagd seien klar tierschutzwidrig. Zu denken sei dabei in erster Linie an die Baujagd, deren Ausübung mehrere Tierquälereitattbestände erfülle, so etwa jenen der Misshandlung (Art. 26. Abs. 1 lit. a TSchG) oder jenen der zumindest eventualvorsätzlich versuchten Veranstaltung eines Tierkampfes (Art. 26 Abs. 1 lit.

c TSchG). Zwar enthalte das Tierschutzgesetz in Art. 2 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG). Dies bedeute aber nicht, dass das Tierschutzrecht im Rahmen der Jagd generell keine Gültigkeit habe. Aufgrund des Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 TSchG könnten im JSG allerdings Vorschriften erlassen werden, die dem TSchG zuwiderlaufen und denen im Falle einer Kollision Vorrangstellung zukomme. Das JSG enthalte jedoch keine Vorschriften zur Baujagd. Demgegenüber würden sich zwar sowohl in der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Jagdverordnung (JSV) als auch in verschiedenen kantonalen Erlassen Bestimmungen über die Ausübung der Baujagd bzw. über die Ausbildung der Erdhunde finden, woraus geschlossen werden könne, dass diese Jagdform generell zulässig sei. Dabei würde es sich jedoch ausschliesslich um Erlasse handeln, die dem Tierschutzgesetz hierarchisch untergeordnet seien und daher keine ihm zuwiderlaufende Vorschriften enthalten dürften. Da weder das TSchG noch das JSG den Bundesrat bzw. die kantonalen Rechtsetzungsorgane ermächtigen würden, die mit der Baujagd verbundenen Tierquälereien zu legalisieren, hätten die entsprechenden Bestimmungen folglich gar nicht erlassen werden dürfen. Die Baujagd stelle somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar, deren Legalisierung in der TSchV, der JSV und verschiedenen kantonalen Erlassen jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren würde. Aus diesen Gründen sei ein ausdrückliches Verbot der Baujagd dringend geboten, zumal viele aktive Jägerinnen und Jäger sich ganz klar von dieser Jagdform distanzieren würden. Begrüssenswert wären darüber hinaus auch Verbote weiterer Jagd- und Jagdhundeausbildungsformen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar seien und auf die die Argumentation bezüglich Baujagd daher sinngemäss Anwendung finden würde. Dies gelte – abgesehen von der Nachsuche – etwa für sämtliche Jagdarten, bei denen Jagdhunde direkten Kontakt zum bejagten Wild haben würden. Zumindest sollte eine Bestimmung ins neue Gesetz aufgenommen werden, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräume, bestimmte Arten der Jagd ausdrücklich zu untersagen. Auf diese Weise könnte mittels Erlasses einer entsprechenden Bestimmung in der Jagdverordnung flexibler auf eine allfällige Änderung der Bewertung der ethischen und rechtlichen Zulässigkeit der fraglichen Jagdformen reagiert werden. Begrüssenswert wäre ein grundsätzliches Verbot der Jagd auf Wasservögel, da für diese keine wildbiologische Notwendigkeit bestehe. Ausserdem würden Schrottschüsse auf Wasservögel ein besonders hohes Risiko bergen, dass die Tiere nicht tödlich getroffen werden und in der Folge massiven Leiden ausgesetzt seien. Aus Tierschutzsicht sei im Zusammenhang mit der Jagd auf Wasservögel zudem ganz besonders problematisch, dass für die Ausbildung der eingesetzten Apportierhunde oftmals lebende Wasservögel verwendet werden würden (vgl. Art. 75 Abs. 1 lit. c TSchV), die durch das Anbringen einer Papiermanschette am Flügel flugunfähig gemacht werden würden. Für die betroffenen Vögel stelle diese Prozedur einen erheblichen Stress und einen grausamen Tod dar. In diesem Sinne sei auch der Status des Zürichsees, des Greifensees und des Pfäffikersees als Schongebiete beizubehalten. Ein grundsätzliches Jagdverbot in Bezug auf Wasservögel würde regulierende Eingriffe in Ausnahmefällen nicht ausschliessen. Die ökologische Notwendigkeit entsprechender Massnahmen wäre aber in jedem einzelnen Fall nachzuweisen. Dass der Konsum von Alkohol die Treffsicherheit mindere, sei unbestritten. Auch wenn am Sounding Board versichert worden sei, dass Alkoholkonsum auf der Jagd kein Thema sei, hält der Zürcher Tierschutz die Einführung einer Alkohollimite für absolut unverzichtbar. Im Laufe der Vernehmlassungsfrist hätte der Zürcher Tierschutz mit diversen Jägerinnen und Jägern Kontakt gehabt, die ihm gegenüber teilweise bestätigt hätten, dass Alkoholkonsum während der Jagd absolut ein Thema sei, das sie selbst für bedenklich hielten. Nicht nur aus Tierschutzsicht sei daher ein striktes Verbot der Jagd unter Alkohol-

einfluss geboten. Im Minimum zu untersagen sei analog der Regelung im Strassenverkehr die Ausübung der Jagd mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.5 Promille und mehr. Die Verwendung bleihaltiger Munition stelle eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jener von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossener Tieren Bleirückstände aufgenommen werden könnten, was zu schweren Vergiftungen führen könne. Der Einsatz bleihaltiger Munition sei daher zu verbieten. Zu verwenden sei stattdessen bleifreie Munition mit gleicher Tötungswirkung, auch wenn die Verwendung dieser Munition geringfügig teurer sei. Der Einsatz von Krähenkastenfallen sei sowohl aus tierschützerischer als auch aus rechtlicher Sicht höchst problematisch. Für die betroffenen Vögel sei die Zeit des Gefangenseins in der Falle mit erheblichem Stress verbunden. In rechtlicher Hinsicht sei darüber hinaus von einer Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes auszugehen, wenn die Tiere eine gewisse Zeitspanne in der Falle verbringen müssten. Daher müssten auch die tierschutzrechtlichen Vorschriften über die Tierhaltung eingehalten werden. Dies gelte auch in Bezug auf die Lockvögel während ihrer Einsätze. Das kantonale Jagdrecht dürfe ohne ausdrückliche Ermächtigungsbestimmung in einem Bundesgesetz keine Regelungen enthalten, die der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufen. In der Praxis dürfte es jedoch kaum möglich sein, sicherzustellen, dass die Haltungsbedingungen in den Fallen den Vorgaben des Tierschutzrechts entsprechen würden, womit die Verwendung von Kastenfallen gegen übergeordnetes Recht verstosse. Die Bewilligung zur Verwendung von Kastenfallen und die Verwendung von lebenden Rabenkrähen als Lockvögel sei daher aufzuheben und § 28 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Jagdverordnung zu streichen. Der Zürcher Tierschutz erachtet es zudem als wünschenswert, einen Zweckartikel zu formulieren, der den Lebensraum- und Artenschutz besonders hervorheben würde, da der Kanton Zürich im Vergleich zum allgemein stark genutzten Mittelland unter einem besonders hohen Nutzungsdruck leide. Darin sollte definiert werden, welche wildspezifischen Schutzgebietskategorien im Kanton vorgesehen seien und welches ihre Ziele und Massnahmen seien.

Der VZGV sieht folgende Neuerungen aus Sicht der Gemeinden als massgeblich an: Die Einteilung der Reviere durch den Kanton mit Anhörung der Gemeinden und Jagdgesellschaften, die Abkehr von der Versteigerung hin zur Vergabe der Reviere zu einem festen Revierpreis durch den Kanton unter Anhörung der Gemeinden, die Anpassung der Vorschriften über die Jagdberechtigung und den Ausschluss von der Jagd, den Treffsicherheitsnachweis als Voraussetzung für die Jagdberechtigung, die Straffung der jagdbetrieblichen Vorschriften und deren Regelung auf Verordnungsstufe, die Eigenverantwortung der Jagdberechtigten, die Regelung betreffend Wildschäden sowie Arten- und Lebensraumschutz, die Regelung der Aus- und Weiterbildung sowie schliesslich die Straffung der Jagdaufsicht und die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für leichtere jagdliche Verstösse.

Der VZJ bemerkt, dass die Reviervergabe durch den Kanton kontrovers diskutiert worden sei. Die Gründe für die Neuregelung könnten nachvollzogen werden, auf der anderen Seite sei nur schwer zu akzeptieren, dass die Gemeinden ihrer bisherigen Rolle und Aufgabe enthoben werden sollen. Wohl bleibe die Pflicht zum Austausch (§ 29), aber der Schritt für die Gemeinden sei ein grosser, auch wenn dem Kanton damals wie heute das Jagdregal zustehe. Der VZJ könne mit der neuen Lösung leben. Er erachtet weiter die Übergangsbestimmungen als noch zu unklar. Es gehe noch nicht hervor, nach welchem Recht ein Revier während der laufenden Pachtperiode neu vergeben werden müsse. Die möglichen

Fälle seien zu evaluieren und zu regeln. Das Thema Störung des Jagdbetriebes benötige noch eine Rechtsgrundlage im Gesetz, damit eine solche Störung behoben und auch unter Strafe gestellt werden könne. Der Tatbestand des Nicht-Anleins von Hunden und des Jagen-lassen von Hunden müsse ferner auch mit dem OBV erledigt werden können. Schliesslich müsse noch eine Bestimmung eingeführt werden, wonach das Jagdgesetz auf gleicher Stufe wie das Tierschutzgesetz stehe und diesem vorgehe. Der gesamte Entwurf sei unter dem Blickwinkel des Vorrangs des kantonalen Jagdgesetzes vor dem Tierschutzgesetz zu überprüfen. Es solle in konkreten Bestimmungen sichergestellt sein, dass der Kanton seinen Spielraum ausnützen könne.

Der ZBV verlangt zwingend nach einer präziseren und umfassenderen Formulierung der Allgemeinen Bestimmung. Die im Entwurf vorgeschlagene sei zu einseitig und berücksichtige die Anforderungen von Wald und Landwirtschaft nicht. Weiter fordert er die Zustimmung der Gemeinden bei der Vergabe der Jagdpachten, da insbesondere die ländlichen Gemeinden, die diese Aufgabe sehr ernst nehmen würden und bestrebt seien, ausgewogene Lösungen für alle Beteiligten zu finden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die GLP stellen denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich. Die Grüne Partei hält darüber hinaus fest, dass der Schutz der Biodiversität über die einzelnen Tierarten hinausgehe. Die GLP hält zudem fest, dass wie die gesamte Natur im Kanton Zürich auch die Tierwelt im speziellen unter Druck sei, so dass neben dem Schutz auch die Förderung für den Erhalt notwendig sei. Darüber hinaus beantragt sie, die Jagd auf bedrohte Säugetiere und Vögel gemäss der Roten Liste explizit zu verbieten.

Die SP beantragt folgende Änderung: «... den Schutz und den nachhaltigen Bestandesschutz wildlebender Säugetiere und Vögel». Ein zeitgemässes Gesetz könne sich nicht mehr nur auf den Schutz der Säugetier- und Vogelarten beschränken, sondern müsse sich klar auch für nachhaltigen Bestandesschutz aussprechen. Nachhaltig geschützte Bestände seien selbsterhaltende gesunde und überlebensfähige Populationen. Insbesondere da im Kanton Zürich rund die Hälfte aller Vogelarten auf der Roten Liste stehen würden, müssten diese Artenbestände verbessert werden.

Die SVP erachtet den § als zu «mager» ausgefallen. Er sei deshalb weder ausreichend noch leserfreundlich. Sie beantragt, die Formulierung analog des Zweckartikels des JSG oder ähnlich zu wählen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Dürnten stellt denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die Gemeinden Embrach, Hombrechtikon, Hütten und die Stadt Kloten stellen denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Die Stadt Kloten bemerkt darüber hinaus, dass die allgemeine Bestimmung sehr oberflächlich und hypothetisch ausfalle.

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel erachten den § als zu kurz. Zur Erhöhung der Leserfreundlichkeit und als Selbsterklärung solle der Zweckartikel des JSG wiederholt werden (Kosmetik).

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen stellen denselben Antrag wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Die Jagdgesellschaften Kloten-West und Maur stellen sinngemäss denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF.

Die Jagdgesellschaft Stäfa vermisst die Förderung des Lebensraums der Wildtiere. Sie beantragt eine entsprechende Ergänzung.

Verbände und weitere interessierte Kreise

GPV/WVZ/VZF erachten den § als zu kurz. Zur Erhöhung der Leserfreundlichkeit und zur Selbsterklärung solle folgende Formulierung aus Art. 1 JSG eingefügt werden: «Dieses Gesetz bezweckt: a. Die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten; b. bedrohte Tierarten zu schützen; c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und Landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen; d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten».

Der Jagd-Club Zürich bemerkt, dass der Tierschutz als jagdlicher Tierschutz dem allgemeinen Tierschutz vorgehen und ihn ersetzen müsse.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen folgende Ergänzung: «... den Schutz und die Förderung wildlebender Säugetiere und Vögel». Ein zeitgemässes Gesetz könne sich nicht mehr nur auf den Schutz der Säugetier- und Vogelarten beschränken, sondern müsse sich klar auch für deren Förderung aussprechen. Insbesondere da im Kanton Zürich rund die Hälfte aller Vogelarten auf der Roten Liste stehen würden.

Die VAPKO beantragt folgende Ergänzung: «... den Schutz und die Förderung wildlebender Säugetiere und Vögel und der gesamten Biodiversität, einschliesslich der Pilze». Ein

zeitgemässes Gesetz solle die ganze Biodiversität umfassen und könne nicht auf Säugetiere und Vögel beschränkt werden. Insbesondere solle auch der Pilzschutz behandelt werden. Ausserdem dürfe sich das Gesetz nicht auf den Schutz beschränken, sondern müsse sich auch für die Förderung aussprechen

Der ZBV verlangt nach einer präziseren und umfassenderen Formulierung. Schäden, die von wildlebenden Säugetieren und Vögel verursacht werden, müssten in einem vertretbaren Rahmen bleiben, ansonsten durch die Jagd aktiv Gegenmassnahmen getroffen werden müssten. Diese Regulierungsmassnahmen seien neben dem Schutz der Tiere zwingend wie folgt zu ergänzen: «Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, Infrastrukturen und an landwirtschaftlichen Kulturen sind auf ein tragbares Mass zu begrenzen».

2. Abschnitt: Jagd

1. Grundsatz

§ 2 Revierjagd

1 Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd durch die Vergabe von Revieren an Jagdgesellschaften.

2 Die zuständige Direktion

- a. legt die Jagdreviere insbesondere nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest,
- b. bezeichnet die Jagd- und Nichtjagdgebiete,
- c. kann Jagdgebiete zu anderen Zwecken ausscheiden,
- d. legt die minimale Zahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft pro Revier fest.

3 Die Gemeinden und Jagdgesellschaften sind anzuhören.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die SP stellen denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich. Darüber hinaus beantragt die Grüne Partei, Abs. 3 sei wie folgt zu ändern: «Bei der Bildung von Reviergrenzen sind die Gemeinden mit einzubeziehen. Die Reviergrenzen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinden». Die Bildung der Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien leuchte ein. Daraus abzuleiten, dass die Gemeinden bei der Anpassung der Reviergrenzen nicht mehr mitzureden haben, sei nicht zulässig.

Die SVP ist der Ansicht, die Aussage in Abs. 1 sei falsch und irreführend. Vielmehr «beauftrage» der Kanton im Entwurf quasi die Jagdgesellschaften mit den Jägern und Jagdaufsehern zur kantonal detailliert vorgeschriebenen Jagd. Die Jäger/Jagdaufseher seien so gleichsam Staatsangestellte. Die Festlegung der Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien in Abs. 2 erachtet die SVP als sinnvoll. Die Gemeinden und ortsansässige Jägerschaft müssten dabei aber nicht nur angehört werden, sondern sie müssten (mit-) entscheiden können. Auch bei der Festlegung von Nichtjagdgebieten müssten die Gemeinden (mit-) entschieden können. Generell verweist die SVP auf die Gemeindeautonomie und beantragt weniger zentralistische Vorschriften und Kontrollvorgaben auf Ebene

Kanton. Es solle nur das geregelt werden, was unbedingt nötig sei.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Altikon beantragt allgemein die Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinden seien als gleichwertige Partner einzubeziehen.

Die Gemeinde Bauma beantragt folgende Änderungen: Abs. 1: Nicht der Kanton, sondern die Gemeinde solle die Jagd vergeben. Abs. 2: «Die Gemeinden legen die Jagdreviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest, die Jagdgesellschaften sind anzuhören. Nichtjagdgebiete sind von der Gemeinde zu bewilligen». Abs. 3: Es sei eine Maximalanzahl von Pächtern festzulegen. Die bisherige Praxis habe sich bewährt. Die Einteilung der Jagdreviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnisch guten Grenzen sei zu begrüssen, die Beschneidung der Gemeindeautonomie aber nicht. Die maximale Pächteranzahl sei zu begrenzen. Grosse Gesellschaften würden unweigerlich zu Problemen und Streitigkeiten führen, was ein negatives Bild auf die Jägerschaft werfen könne. Nichtjagdgebiete müssten von den Gemeinden (mit-) entschieden werden.

Die Gemeinden Bassersdorf, Dürnten, Ellikon a. d. T. und Elsau stellen denselben Antrag wie der ZBV.

Die Gemeinde Brütten stellt den Antrag, die Festlegung der Reviergrenzen durch die Gemeinden zu belassen. Falls das neue Gesetz dennoch die Festlegung durch den Kanton vorsehen sollte, sei die Zustimmung der betroffenen Gemeinde zwingend vorzusehen, bzw. der Gemeinde ein Vetorecht einzuräumen.

Die Gemeinde Buch a. I. beantragt folgende Änderung in Abs. 2: «lit. e (neu), legt für Jagdreviere die mehr als 3 Gemeinden umfassen, zur Koordination der bewilligungspflichtigen Anlässe im Wald, die federführende Gemeinde fest. Jagdreviere deren Gebiet sich über mehr als 5 Gemeinden erstrecken sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden können». Durch die neue Praxis, dass bei der Revierbildung vermehrt wildbiologische und jagdtechnische Kriterien berücksichtigt werden sollen, sei davon auszugehen dass sich in Zukunft die Jagdreviere über mehrere Gemeinden ausdehnen würden. Das erfordere eine Koordination im Bereich der Bewilligungsinstanz für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltung im Wald. Auch wenn heute über 60% der Jagdreviere eine jagdbare Fläche von unter 500ha aufweisen würden, bedeuteten grössere Jagdreviere nicht unbedingt eine bessere Jagd. Die Wege würden für alle Beteiligten (Behörden, Forstreviere, Jagd, Wald- und Landwirtschaft) länger. Eine Anpassung der Reviergrösse nach oben, vor allem wenn die Gemeindegrenzen tangiert werden, bedürfe einer guten Absprache unter allen Beteiligten und solle nicht zum Normalfall werden. Die Gemeinde Buch a. I. beantragt weiter, dass in Gemeinden, in denen ein Lehrrevier ausgeschieden werden soll, sich der Kanton in angemessener Weise an den Mehraufwendungen, die für Forst- und Landwirtschaft entstehen würden, beteiligen solle.

Die Stadt Bülach beantragt, ein Anfechtungsrecht der Gemeinden bei der Vergabe in einem neuen Abs. 4 zu formulieren.

Die Gemeinde Horgen beantragt, bereits in diesem § eine Ergänzung zu den Schongebieten, insbesondere zur Möglichkeit der Schaffung von kommunalen Schongebieten durch

die Gemeinden, einzufügen. Es ist der Gemeinde Horgen ein Anliegen, auch weiterhin die Möglichkeit zur Festlegung der Schongebiete zu haben.

Die Gemeinde Hütten beantragt die Beibehaltung der Kompetenz zur Vergabe der Reviere bei der Gemeinde. Die Gemeinden würden ansonsten ihre Möglichkeit und ihr Interesse an der Rolle als Vermittlerin in Konfliktfällen verlieren. Auch würden nicht nur die Bauzonen zu einer Gemeinde gehören. Sie beantragt weiter die Beibehaltung der Festlegung der minimalen und maximalen Anzahl von Pächtern. Kein Pächter solle an mehr als zwei Revieren tätig sein, sonst könne er seine Verantwortung nicht, wie gefordert, wahrnehmen.

Die Stadt Kloten, die Gemeinden Dielsdorf, Embrach, Hombrechtikon, Pfungen, Steinmaur und Rheinau stellen denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Darüber hinaus stellt die Stadt Kloten den Antrag, auch Abs. 2 so abzuändern, dass die Gemeinden zustimmen haben. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Rheinau den Antrag, dass bei der Ausscheidung eines Jagdreviers für andere Zwecke (insbes. für ein Lehrrevier) die Gemeinde zwingend ihre Zustimmung geben müssen. Ausserdem stellt sie denselben Antrag wie die Stadt Uster bezüglich Abs. 2 lit. d.

Die Stadt Uster begrüsst die Beibehaltung des bewährten Reviersystems. Sie beantragt in Abs. 2 lit. a, dass bei der Festlegung der Reviergrenzen den Gemeinden ein Vetorecht eingeräumt wird. Sie beantragt weiter in Abs. 2 lit. d, dass auch zukünftig eine Höchstzahl der Pächter pro Revier festgelegt wird. Bei einer Neuaufnahme müssten zudem die Gemeinden zwingend ein Mitspracherecht haben.

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel beantragen folgende Änderungen in Abs. 1: «Die Verleihung der Jagdberechtigung erfolgt durch die politischen Gemeinden nach den Grundsätzen der Revierpacht. (wie bisher im aJG) » und in Abs. 2: «Die zuständige Direktion: a. legt die Jagdreviere, üblicherweise das Gebiet einer Gemeinde, nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien in Absprache mit der zuständigen Gemeindebehörde und der betroffenen Jagdgesellschaft fest; b. bezeichnet die Jagd- und Nichtjagdgebiete, namentlich Vogelschutz-, Naturschutz- und Wildschongebiete; c. legt die minimale Zahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft pro Revier fest». lit. c sei zu streichen, da nicht erkennbar sei, welche Zwecke das sein sollen und die Möglichkeit bestehe, ein «Nichtjagdgebiet» zu bilden. Abs. 3 könne dann gestrichen werden da dies bereits in Abs. 1 geregelt sei. Die Bildung der Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien leuchte ein. Daraus abzuleiten, dass die Gemeinde bei der Anpassung der Reviergrenzen nicht mehr mitzureden habe, sei nicht zulässig. Die Jagdverwaltung könne wildbiologische Grenzen weniger gut beurteilen als ortsansässige Jäger und Behörden. Die bisherigen Grenzen der Reviere seien grösstenteils aus wildbiologischer Sicht hervorragend und hätten sich aus Sicht der Bejagung und Fallwildbergung bewährt. Es bestehe so oder so die Möglichkeit der Grenzvereinigungen. Die Gemeinde Winkel fügt darüber hinaus an, dass bei Abs. 2 lit. b allenfalls auch ein Gebiet mit beschränkter Jagd genannt werden könne. Ein Bürger verstehe unter Wildschongebiet ein Gebiet, in dem gar nicht gejagt werde, analog dem Wildschutzgebiet oder Wildasyl z. B. im Kanton Graubünden. Der Begriff Wildschongebiet sei deshalb irreführend oder hätte zur Konsequenz, dass dort das Wild auch wirklich geschont werden müsse.

Die Stadt Winterthur stellt den Antrag, dass das Gebiet jeder politischen Gemeinde auch weiterhin grundsätzlich ein Jagdrevier bilden solle. Ausnahmen davon könnten im Grenz-

bereinigungsverfahren nach wildbiologischen Kriterien ausgebildet werden. Massgeblicher Entscheidungsträger für Grenzanpassungen solle dabei die Gemeinde sein. Die betroffenen Gemeinden sollten die Grenzen selbst festlegen können, wobei sie von Fachgremien unterstützt werden können. Im Streitfall sei durch die zuständige Direktion ein Stichtent- scheid zu fällen.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bachenbülach beantragt den Verbleib bei der bisherigen Regelung: «Die Verleihung der Jagdberechtigung erfolgt durch die politischen Gemeinden nach den Grundsätzen der Revierpacht». Die Bildung der Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien leuchte ein. Daraus abzuleiten, dass die Gemeinde bei der Anpassung der Reviergrenzen nicht mehr mitzureden habe, sei nicht zulässig. Die Jagdverwaltung könne wildbiologische Grenzen weniger gut beurteilen als Ortsansässige Jäger und Behörden. Die bisherigen Grenzen der Reviere seien grösstenteils aus wildbiologischer Sicht hervorragend und hätten sich aus Sicht der Bejagung und Fallwildbergung bewährt. Es bestehe so oder so die Möglichkeit der Grenzberichtigungen.

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 beantragt dieselben Änderungen wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Berg a. I. beantragt, aufgrund der logischen Reihenfolge in Abs. 2 lit. a und b zu vertauschen. Sie erachtet es weiter als gut, dass neu der Kanton die Reviere vergebe. Die Gemeinden sollten dabei aber zustimmen müssen.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselben Änderungen wie die Gemeinde Wasterkingen.

Die Jagdgesellschaft Brütten beantragt den Verbleib bei der bisherigen Regelung bezüglich der Festlegung von Reviergrenzen. Die FJV könne dabei beratend zur Seite stehen. Entscheide zu Reviergrenzen und Reviervergabe würden nicht mehr durch die Gemeinde erfolgen. Dies bedeute eine Machtverschiebung zum Kanton. Die bisherige, bewährte Praxis mit engagierten und ortskundigen Jägern werde in kleineren Gemeinden/Revieren vom Kanton überstimmt. Betreffend die Anhörung hält die Jagdgesellschaft Brütten folgendes fest: Die Praxis in anderen Bereichen (z. B. Soziales/KESB) zeige, dass dies ein Gummibegriff sei und ganz verschieden ausgelegt werden könne. Die Wertung einer Anhörung sei unklar. Es könne sich um eine ernsthafte Berücksichtigung der Erfahrung, Revierkenntnisse, etc. handeln, genauso gut aber um eine Alibiübung.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen beantragen, § 1 Abs. 1 des bisherigen Jagdgesetzes sei beizubehalten. Die Verpachtung solle weiterhin durch die Gemeinden erfolgen, die Gemeindeautonomie sei zu respektieren. Dementsprechend beantragen sie die Streichung von Abs. 1. In Abs. 2. lit. d solle weiter wie bis anhin eine maximale Pächterzahl bestimmt werden. Zu viele Pächter könnten zu Unklarheiten über die Verantwortlichkeit, zu Uneinigkeiten bis zu Streitigkeiten und Auflösung der Jagdgesellschaft führen. In Abs. 3 beantragen sie, dass bezüglich der Reviergrenzen das bisherige Verfahren beizubehalten

sei. Die Gemeinden und Jagdgesellschaften sollten freiwillig neue Grenzen vereinbaren und der Direktion vorschlagen können. Sie fragen weiter, was unter dem Begriff Anhörung zu verstehen sei. Auch die Jagdgesellschaften müssten angehört werden. Weiter beantragen sie das Festhalten an einer Maximalzahl an Pächtern pro Revier. Es solle verhindert werden, dass kapitalkräftige Pächter in 3 oder mehr Revieren als Pächter fungieren. Solche «Viel-Revierpächter» hätten nicht die nötige Zeit zur Jagdausübung in den einzelnen Revieren.

Die Jagdgesellschaft Fischenthal-Hörnli beantragt sinngemäss dieselben Änderungen wie JagdZürich. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass auch Nichtjagdgebiete von der Gemeinde zu bewilligen seien.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt folgende Änderungen: Abs. 2: Streichung von lit. a und c. Abs. 3: «Die Gemeinden: a. legen die Reviergrenzen in Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest, die zuständige Direktion kann beratend zugezogen werden. b. können die Jagdgebiete zu anderen Zwecken ausscheiden. c. haben die Möglichkeit Ihre Entscheidungsgewalt über die Jagdreviere ganz an die zuständige Direktion zu übertragen» sowie «Abs. 4 (neu) Die Reviere sollten einen Flächeninhalt von mindestens 500 ha vorweisen. Reviere mit weniger als 500 ha Flächeninhalt sind nur mit Bewilligung der zuständigen Direktion zulässig». Klar würden viele der Reviergrenzen nicht immer den jagdlichen und wildbiologischen Kriterien entsprechen. Dies wäre aber auch nach den Grenzbereinigungen durch die zuständige Direktion immer noch der Fall (einfach an anderen Orten). Hinzu komme, dass die Gemeindegrenzen in den meisten Fällen nicht nur den Jagdrevier-, sondern auch den Forstreviergrenzen entsprechen würden. Bei einer kompletten Neuziehung der Reviergrenzen durch eine kantonale Direktion, welche keine Informationen über die örtlichen Begebenheiten habe, würde dies zu einem Verlust von langjährigen lokalen Ansprechpersonen der Forst- und Landwirtschaft, sowie für die regionale Bevölkerung führen. Dementsprechend würde eine weitere Entfremdung der Bevölkerung des Kantons Zürich gegenüber der Jagd vorangetrieben. Hinzu komme, dass sich Jagdgesellschaften nicht mehr oder nur noch sehr gering für die Belange der lokalen Bevölkerung interessieren würden, und somit würde die Öffentlichkeitsarbeit über die Jagd kantonsweit darunter leiden. Grössere Jagdreviere hätten auch eine höhere Anzahl an Jagdpächtern. Es gäbe im Kanton Zürich genügend Beispiele dafür, dass grössere Jagdgesellschaften nicht zwingend eine effiziente Bejagung sicherstellen könnten (gesellschaftsinterne Differenzen), daher solle auf die Bildung von neuen grossen Jagdrevieren verzichtet werden.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Vergabe. Eine Anhörung der Gemeinden sei zu wenig verbindlich. Ferner müssten zwingend Minimal- und Maximalpächterzahlen festgelegt werden.

Die Jagdgesellschaften Hirzel und Wila-Huben schliessen sich sinngemäss den Anträgen von JagdZürich an. Die Jagdgesellschaft Wila-Huben erachtet zudem ein Mitbestimmungsrecht der ortsansässigen Jagdgesellschaft bei der Festlegung von Reviergrenzen als zwingend.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten-Schauenberg begrüsst die Vergabe. Diese solle aber durch die Gemeinde erfolgen. Sie beantragt dementsprechend die Änderung der Abs. 1 bis

3. Jagd- und Nichtjagdgebiete sowie Jagdgebiete zu anderen Zwecken würden die Gemeinde sehr viel angehen. Ob vor Ort gejagt werde oder nicht, und ob ein Lehrrevier oder ein Revier zu anderen Zwecken ausgeschieden werde, müsse unter Einbezug der Gemeinde entschieden werden. Der Begriff «Andere Zwecke» sei weiter zu präzisieren, sonst sei dies ein Freipass.

Die Jagdgesellschaft Kloten-West beantragt einen Verbleib bei der bisherigen Regelung.

Die Jagdgesellschaft Maur beantragt bei Abs. 2 lit. a dieselbe Änderung wie JagdZürich. Darüber hinaus beantragt sie, den Begriff «andere Zwecke» weiter zu präzisieren.

Die Jagdgesellschaft Oberuster befürwortet die Neuregelung.

Die Jagdgesellschaft Stäfa beantragt sinngemäss dieselben Änderungen wie JagdZürich. Die Revierversgabe solle bei den Gemeinden bleiben. Bei vielen Aufgaben einer Jagdgesellschaft sei ein direkter Kontakt zur Gemeinde von grosser Bedeutung und es brauche gegenseitiges Vertrauen und Unterstützung. Ein blosses Anhörrecht sei hier völlig ungenügend und demotivierend.

Die Jagdgesellschaft Zumikon beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 2 lit. c.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG beantragt die Ergänzung mit folgenden Absätzen: Abs. 4 (neu): «Das Flughafenrevier 259 ist ein Jagdgebiet mit Sonderstatus» und Abs. 5 (neu): «Das Recht zur Ausübung der Jagd innerhalb des Sonderjagdgebietes 259 kann einzig an den durch den Bund konzessionierten Flughafenbetreiber übertragen werden». Zurzeit bestehe eine vertragliche Regelung betreffend den Sonderstatus des Flughafenreviers. Diese Vereinbarung vom 16. Oktober 2001 sei jeweils auf das Ende einer Jagdpachtperiode kündbar. Die Gewährleistung der Sicherheit auf unserer Verkehrsinfrastruktur von nationaler Bedeutung erfordere auch in Bezug auf die Jagd eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen. Aus diesem Grund beantragen die Flughafen Zürich AG die Verankerung des Sonderjagdgebietes Flughafen Zürich im kant. Jagdgesetz.

Der Jagd-Club Zürich beantragt den Verbleib der Vergabe durch die Gemeinden. Die Jagdgesellschaften seien lokal verankert. Deshalb seien die Gemeinden besser geeignet als der Kanton, die Vergabe durchzuführen. Die Festlegung der Reviere solle sich an den politischen Gemeindegrenzen orientieren. Unklar sei der Begriff «Nichtjagdgebiete» in Abs. 2 lit. b.

Jagd Zürich ist der Ansicht, dass die Beibehaltung der Gemeindeautonomie dem Willen zur Zentralisierung vorzuziehen sei. Die Anpassung der Jagdreviere nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien wird befürwortet, wenn dies im Einverständnis der betroffenen Gemeinden erfolge. Jagd Zürich beantragt dementsprechend eine Neuformulierung des §. § 1 Abs. 2 des bisherigen Jagdgesetzes sei anstelle des neuen § 2 Abs. 1 beizubehalten und die daraus notwendigen Anpassungen im neuen JG vorzunehmen. Insbesondere sei bei Abs. 2 lit. a das Einverständnis der Gemeinden als Erfordernis einzufügen. Des Weiteren solle bei lit. c «zu anderen» durch «zu Ausbildungszwecken» ersetzt werden. Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

GPV/WVZ/VZF erachten die Festlegung der Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien als einleuchtend. Daraus jedoch abzuleiten, dass die Gemeinden bei der Anpassung der Reviergrenzen nicht mehr mitzureden hätten, sei nicht zulässig. Sie beantragen daher, Abs. 3 wie folgt zu ändern: «Bei der Bildung von Reviergrenzen sind die Gemeinden miteinzubeziehen. Die Reviergrenzen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinden».

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 2 sei um folgenden lit. e zu ergänzen: «legt für die einzelnen Jagdreviere Bestimmungen über den Lebensraum- und Artenschutz fest». Im Kanton Zürich herrsche selbst im Vergleich zum allgemein stark genutzten Schweizer Mittelland ein besonders hoher Nutzungsdruck. Als Reaktion darauf seien der Lebensraum- und Artenschutz auch bei der Jagd besonders zu berücksichtigen. Art. 103 KV schreibe zudem vor, dass der Kanton und die Gemeinden für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sorgen. Ausserdem seien heute für die Jagdreviere Überlegungen zum Lebensraum- und Artenschutz selbstverständlich und auch praktiziert. Diese gute Praxis solle verankert werden.

Für den VZGV stellt Abs. 1 eine grundsätzliche Neuregelung dar, die enorme Auswirkungen auf die Gemeinden habe – die detaillierte Stellungnahme zu diesen Konsequenzen folgt bei den jeweiligen §§. Der Kanton könne in Abs. 2 neu darüber entscheiden, ob ein Jagdrevier an eine Pächtergesellschaft vergeben werde oder ob daraus ein Lehrrevier ausgeschieden werde. Auf dem eigenen Gemeindegebiet sei dabei zwingend eine Zustimmung der Gemeinde vorzusehen, da dies Auswirkungen auf den Jagdbetrieb respektive die Bewirtschaftung des Reviers habe (z. B. eine Intensive Nacht-Jagd auf Wildschweine in Kulturflächen etc.). Der VZGV begrüsst die Beibehaltung des bewährten Reviersystems. Die Festlegung der Jagdreviere orientiere sich neu nicht mehr primär an den Gemeindegrenzen, sondern richte sich nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien. Wenn die Reviergrenzen geändert werden und nicht mehr den Gemeindegrenzen entsprechen würden, so sei hierfür ein Veto-Recht der betroffenen Gemeinden vorzusehen bzw. vorgängig deren Zustimmung einzuholen.

Der VZJ stellt im Anschluss an seine allgemeinen Äusserungen zu den einzelnen Vorbringen den Eventualantrag, Abs. 3 sei aufzuteilen. Es solle für die Zuteilung des Reviers die Zustimmung der Gemeinde verlangt werden und die Jagdgesellschaften angehört werden.

Der ZBV fordert, dass die Autonomie der Gemeinden in jedem Fall erhalten werden solle. Die Gemeinden sollen aber die Möglichkeit haben, ihren Auftrag an den Kanton delegieren zu können. Er begrüsst die Anhörung der Jagdgesellschaften. Abs. 3 solle wie folgt geändert werden: «Die Gemeinden haben zuzustimmen und die Jagdgesellschaften sind anzuhören».

2. Jagdreviere und Reviervergabe

§ 3 Reviervergabe

- 1 Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus, vergibt sie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften und schliesst mit jeder Jagdgesellschaft einen Pachtvertrag.
- 2 Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien.
- 3 Die zuständige Direktion legt die weiteren Pachtbedingungen fest.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die SP beantragen dieselbe Änderung wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die GLP beantragt, Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus, vergibt sie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften und schliesst mit jeder Jagdgesellschaft einen Pachtvertrag. Die Gemeinden haben ein Vetorecht». Die Gemeinden seien für die Betriebsphase der Jagdpacht in vielen Fragen direkt oder indirekt involviert und sollten daher über ein Vetorecht verfügen.

Die SVP beantragt, dass die Reviervergabe nicht durch den Kanton respektive durch die zuständige Direktion/Jagdverwaltung erfolgen soll, sondern wie bisher durch die Gemeinde. Die Gemeindeautonomie dürfe nicht beschnitten werden und die Hoheit solle bei der Gemeinde bleiben. Der Kanton solle eine unterstützende Funktion ausüben. Die Revierjagd sei eine lokale Angelegenheit und primär von lokalen Bedürfnissen (Landwirtschaft, Forst, Bevölkerung etc.) beeinflusst. Der Verzicht auf eine maximale Pächterzahl sei falsch. Übergrosse Jagdgesellschaften (mit entsprechenden Streitereien/Auseinandersetzungen) seien die Konsequenz. Die SVP beantragt deshalb, die Pächterzahlen wie bis anhin minimal und maximal festzulegen. Ebenso falsch sei die im Entwurf zur neuen Jagdverordnung angedachte Möglichkeit, dass ein Jäger in beliebig vielen Revieren als «Pächter» aktiv sein könne (Engagement, Verantwortung, lokal notwendige Kenntnisse?). Die für die Jagd notwendige lokale Verankerung gehe dabei verloren. Darunter hätten auch die Wildtiere zu leiden. Die bisherige Regelung, in maximal 2 Jagdgesellschaften Pächter sein zu können, sei beizubehalten. Der Begriff «Pachtvertrag» –wie im Entwurf geschrieben– sei ferner falsch und irreführend. Es sei vielmehr eine Verfügung respektive eine Konzession des Kantons. Die SVP beantragt deshalb, den Pachtvertrag wie bis anhin gemäss OR abzuschliessen und keine Konzession (Stichwort Staatsjagd) zu erteilen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Altikon beantragt dieselbe Änderung wie JagdZürich. Die Reviervergabe durch die Gemeinden habe sich bewährt und müsse beibehalten werden, da die Revierjagd eine lokale Angelegenheit sei und primär durch lokale Bedürfnisse beeinflusst werde.

Die Gemeinden Bassersdorf, Dürnten und Ellikon a. d. T. stellen denselben Antrag wie der ZBV.

Die Gemeinde Brütten stellt den Antrag, die Reviervergabe wie bisher durch die Gemeinde, respektive wenigstens mit deren Zustimmung (Vetorecht) zu gestalten. Die Gemeindeverwaltung und -Vorsteherchaft solle erster Ansprechpartner der Bevölkerung bleiben. Deshalb sei das Mitspracherecht der Gemeinde in der Reviervergabe ein zentrales Anliegen. Die Namen der Pächter müssten der Gemeinde bekannt sein. Neue Mitglieder der Jagdgesellschaft seien von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Abkehr von der Versteigerung hin zur Vergabe wird begrüsst.

Die Stadt Bülach beantragt, ein Anfechtungsrecht der Gemeinden bei der Vergabe in einem neuen Abs. 4 zu formulieren. Die Gemeinden und Städte seien nicht nur Eigentümerinnen grosser Teile der bejagten Flächen. Sie hätten auch dafür zu sorgen, dass der Wald all seine Funktionen erfüllt. Aus diesem Grund müssten die Gemeinden bei der Reviervergabe ein Mitentscheidungsrecht haben. Die Gemeindeautonomie solle nicht untergraben werden.

Die Gemeinden Dielsdorf, Embrach, Fehraltorf, Hombrechtikon und Rheinau folgen den Anträgen von GPV/WVZ/VZF. Abweichend dazu stellen die Gemeinden Fehraltorf und Hombrechtikon den Antrag, dass auch die Vergabe bei der Gemeinde verbleiben solle.

Die Gemeinde Dietlikon beantragt, das bisherige System mit Vergabe und Abschluss des Pachtvertrags durch die Gemeinde beizubehalten. Die Gemeinden seien bislang in der Lage gewesen, die Jagdreviere effizient und ohne grosse Probleme zu vergeben. Sie würden zudem die örtlichen Verhältnisse besser kennen und seien gut mit den Anliegen der Jäger, Förster und Waldbenützer vertraut. Die bisherige bewährte Praxis solle beibehalten werden.

Die Gemeinde Elsau beantragt folgende Änderung in Abs. 1: «Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus, vergibt sie nach der Zustimmung der betroffenen Gemeinden. Die Gemeinden können die Vergabe ganz an den Kanton delegieren». Eine reine Anhörung der Gemeinden sei unzureichend. Die Gemeinden müssten bei der Vergabe der Jagdreviere zwingend mitbestimmen können.

Die Gemeinde Horgen beantragt sinngemäss dieselbe Änderung wie GPV/WVZ/VZF. Sie erachtet die Reviervergabe durch den Kanton für einen unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass diese Vergabe unproblematisch und unbürokratisch durch die Gemeinde erfolgen könne. Zudem könne dadurch der Kontakt zur Jagdgesellschaft auf einfachem Wege gepflegt werden.

Die Gemeinde Hütten beantragt in Anschluss an ihre Ausführungen zu § 2 die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

Die Stadt Kloten beantragt folgende Änderung in Abs. 1: «Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus, eine Vergabe erfolgt aber durch die betroffenen Gemeinden für die Dauer von 8 Jahren. Die Gemeinden schliessen auch weiterhin die Pachtverträge mit den Jagdgesellschaften ab. Für mögliche Einsprachen ist weiterhin das Bezirksrat der betreffenden Gemeinde zuständig». Das unumgängliche Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Gemeinden solle erhalten bleiben. Die Gemeinden sollten aber die Vergabe an den Kanton delegieren können, wenn sie dies wünschen.

Die Gemeinde Obfelden ist der Ansicht, dass die Vergabe durch den Kanton mehr Nach- als Vorteile bringe. Unter Umständen könnten eingesessene oder Einheimische Jäger oder Jagdgesellschaften, die der Jagdverwaltung nicht genehm seien, elegant übergangen werden. Jagdgesellschaften, die nicht aus der Region stammen würden, hätten auch nicht mehr die gleiche «Nähe» zum Wald, den Waldbesitzern, der Gemeinde und dem Forstdienst, was für eine Zusammenarbeit nicht förderlich wäre. Auch die Verantwortung sei für eine auswärtige Jagdgesellschaft nicht dieselbe wie für eine Einheimische, was Erfahrungen mit früheren Jagdgesellschaften vom linken Zürichseeufer in der Vergangenheit gezeigt hätten. Mit einheimischen Jägern seien diese Probleme grösstenteils gelöst worden. Die Gemeinde Obfelden beantragt deshalb, dass nach wie vor die Gemeinde die Vergabe der Reviere vornimmt.

Die Gemeinde Pfungen stimmt der Jagdpachtvergabe durch das ALN im Grundsatz zu. Dieses verfüge über die notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse zur Beurteilung der fachlichen Bereiche. Die Gemeinden seien aber im Sinne einer Anhörung bei der Jagdpachtvergabe miteinzubeziehen.

Die Stadt Uster bemerkt gleichlautend wie GPV/WVZ/VZF, es mache durchaus Sinn, dass der Kanton bei der Vergabe der Jagdreviere eine gewisse Leadfunktion übernehme. Da mit der geplanten Neuregelung die Gemeindeautonomie weiter eingeschränkt werde, sei es umso wichtiger, dass die Mitsprache der betroffenen Gemeinden durch den Kanton im Rahmen der Reviervergabe sichergestellt werde. Dementsprechend beantragt sie ein zwingendes Mitspracherecht respektive Vetorecht der Gemeinden bei der Auswahl der Jagdgesellschaft.

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel stellen denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Darüber hinaus beantragen sie die Streichung von Abs. 3, da nicht definiert sei, was dies für weitere Bedingungen seien. Allenfalls könne hier eingebracht werden, dass die zuständigen Gemeinden weitere (individuelle) Bedingungen für die Pachtvergabe festlegen könnten.

Die Stadt Winterthur stellt den Antrag, die Kompetenz zur Reviervergabe weiterhin den Gemeinden zu überlassen. Die Gemeinden müssten nach Anhörung des Kantons berechtigt sein, nach erfolgter Ausschreibung die nach objektiven Massstäben bestgeeignete Jagdgesellschaft auszuwählen und für eine Pachtdauer von acht Jahren für die ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Revieres vertraglich zu verpflichten. Die Gemeinden müssten zudem berechtigt sein, im Rahmen des Gesetzes zusätzliche Auflagen in die Pachtver-

träge aufzunehmen. Die Ausarbeitung der Rahmenpachtverträge solle unter Mitwirkung der Gemeinden erfolgen. Nach Ansicht der Stadt Winterthur sollten Entscheide grundsätzlich auf der tiefst möglichen staatlichen Ebene gefällt werden. Der Entscheid bezüglich der Vergabe der Jagdreviere sollte aufgrund der Lokalkenntnisse und -kontakte nach wie vor durch die Gemeinden/Städte erfolgen können. In Winterthur würden zudem einige Sonderregelungen bezüglich Lehrrevier und dem Wildschongebiet „Winterthur-Altstadt“ bestehen.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Bachenbülach, Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen stellen denselben Antrag wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 beantragt, dass die Reviervergabe weiterhin durch die Gemeinden erfolgen solle. Es sei weiter ein Höchstpachtzins zu definieren und ein Pachtvertrag nach OR abzuschliessen und nicht eine Verfügung nach öffentlichem Recht.

Die Jagdgesellschaft Brütten beantragt die Beibehaltung der Vergabe durch die Gemeinde. Es handle sich um eine Machtverschiebung zum Kanton. Das Mitspracherecht der Gemeinden werde massiv beschnitten. Die Gemeinden würden ihre Jagdgesellschaft persönlich kennen und auch im Kontakt mit anderen beteiligten und interessierten Organisationen (Bauern, Naturschutz, etc.) stehen. Deshalb seien sie auch kompetent, die Vergabe durchzuführen. Die Jagdgesellschaft Brütten befürchtet, dass plötzlich nicht ortsansässige Jäger aus nicht nachvollziehbaren Gründen durch den Kanton bestimmt werden würden und die Pacht übernehmen könnten. Die lokalen Jäger und die Gemeinde hätten das Nachsehen. Die Anhörung der Gemeinde könne sehr unterschiedlich gewichtet werden. (siehe Bemerkungen zu § 2). Die Versteigerung könne aber abgeschafft werden. Wie die Praxis der letzten Jahre zeige, sei der Pachtzins selten bis nie ein Zuschlagsgrund gewesen und es sei in den meisten Gemeinden nur zu einer Vergabe gekommen.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen beantragen das Festhalten an der bisherigen Regelung. Der neue Abs. 1 sei dementsprechend zu streichen. Die Reviervergabe solle nicht durch Jagdverwaltung, sondern durch die Gemeinden erfolgen. Diese würden die lokale Situation, die Jagdgesellschaft, die Landwirtschaft, die Anwohner, etc. kennen. Die Gemeindeautonomie sei zu respektieren.

Die Jagdgesellschaft Fischenthal-Hörnli beantragt sinngemäss dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt die Änderung von Abs. 1 wie folgt: «a. Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus. b. Die Gemeinden vergeben die Jagdreviere nach Anhörung der zuständigen Direktion für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften und schliessen mit den jeweiligen Jagdgesellschaften einen Pachtvertrag ab. c. Die Gemeinden haben die Möglichkeit die Vergabe der Jagdreviere an den Kanton zu übertragen». Bei einem gewissen Anteil der Gemeinden im Kanton Zürich möge das Inte-

resse und das nötige Wissen über die Vergabe von Jagdrevieren fehlen. Aber vor allem bei ländlichen Gemeinden werde dies sehr häufig als Eigenständigkeit und wichtige Kompetenz wahrgenommen. Dementsprechend sollten die Gemeinden frei entscheiden können ob sie die Vergabe selbst durchführen, oder diese an den Kanton weitergeben.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung und die entsprechende Neuformulierung des §. Die Beurteilung der Jagdgesellschaft, welche den Zuschlag erhält, sei gemäss den Erläuterungen des Gesetzestextes nicht annehmbar. Die Grundsätze, wie sie bisher galten, seien beizubehalten. Durch eine allenfalls negative Beurteilung der Altersstruktur würden die erfahren und langgedienten Jäger enorm benachteiligt. Im Gesetzentwurf werde weiter immer von einem abzuschliessenden Pachtvertrag geschrieben, wobei dies nicht stimme. Es sei kein Vertrag nach OR vorgesehen, sondern es werde eine Verfügung erlassen. Zwischen Jagdgesellschaft und Gemeinde (Kanton) müsse ein echter Pachtvertrag gemäss OR abgeschlossen werden.

Die Jagdgesellschaft Hirzel und Hofstetten Schauenberg stellen sinngemäss dieselben Anträge wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaften Kloten-West, Oberuster, Stäfa und Zumikon beantragen einen Verbleib bei der bisherigen Regelung. Die Reviervergabe solle nicht durch den Kanton erfolgen, sondern durch die Gemeinde.

Die Jagdgesellschaft Maur stellt denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF.

Die Jagdgesellschaft Wila Huben beantragt sinngemäss dieselben Änderungen wie die Jagdgesellschaft Hinwil. Darüber hinaus beantragt sie die Beibehaltung eines Minimums und Maximums bei den Pächterzahlen pro Revier sowie die Beibehaltung der Maximalbeteiligung als Pächter in zwei Revieren des Kantons. Der Vorschlag, keine obere Pächterbegrenzung festzulegen, führe nur zu grossen Jagdgesellschaften, wo die Streitereien schon programmiert seien. Die Möglichkeit sich an vielen Revieren beteiligen zu können, führe zur starken Verminderung der Revierkenntnisse.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG beantragt folgende Änderung: Abs. 4 (neu) «Von der Ausschreibung ausgenommen ist das Sonderjagdgebiet Flughafen Zürich (Revier 259)». Das Revier dürfe nicht öffentlich ausgeschrieben werden.

Jagd Zürich beantragt entsprechend den Vorbringen im allgemeinen Teil die Änderung von Abs. 1 wie folgt: «Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus. Die betroffenen Gemeinden vergeben für die Dauer einen Pachtvertrag ab».

Der Jagd-Club Zürich beantragt in Abs. 1 die Zustimmung der Gemeinde, nicht nur deren Anhörung. Er erachtet die Vergabe als zentralistische Tendenz und Erhöhung der Staatsquote.

GPV/WVZ/VZF vertreten die Meinung, dass die Gemeinden wie bis anhin Vertragspartnerinnen der Jagdreviere sein sollen. Sie fordern deshalb die Abänderung des § 3 insoweit, als der Lead der Pachtvergabe weiterhin bei der Gemeinde verbleiben müsse. Das Verfah-

ren sehen die Verbände wie folgt: «Die Gemeinden arbeiten bei der Pachtvergabe eng mit der kantonalen Jagdverwaltung zusammen. Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus und organisiert im administrativen Sinn die Pachtvergabe der Jagdreviere. Die Gemeinden schliessen für die Dauer von acht Jahren die Pachtverträge ab».

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien, wobei auf jeden Fall die jagdliche Qualität und der ökologische Leistungsnachweis massgebliche Kriterien sind». Die beiden wichtigsten Kriterien für eine Reviervergabe seien gesetzlich vorzuschreiben. Das seien einerseits die jagdliche Qualität, andererseits ein ökologischer Leistungsnachweis der Jagdgesellschaft. Für die zukünftige und breite Akzeptanz der Jagd dürfe es von zunehmender Wichtigkeit sein, dass die Jägerschaft einen Leistungsausweis für die biologische Vielfalt im Kanton Zürich vorweisen könne.

Der VZGV erachtet die Vergabe der Jagdreviere mittels öffentlicher Ausschreibung direkt durch den Kanton als sinnvoll und effizient. Vielerorts bewerbe sich jeweils nur eine Jagdgesellschaft um das ausgeschriebene Revier, weshalb das bisherige Prozedere mit einer Versteigerung nicht mehr zweckmässig sei. Es sei zudem wesentlich zielführender, wenn der gesamte Vergabeprozess wie vorgeschlagen nur noch über eine Stelle ablaufen würde (Schnittstellenreduktion, die Kantonale Jagdverwaltung verfüge über das fachliche Know-How, klare Zuständigkeiten, einfacherer Verfahrensablauf). Es blieben der Gemeinde aufgrund der Übernahme der Reviervergabe durch den Kanton wohl viele Arbeitsaufwendungen erspart, insbesondere für die Organisation und die Vergabe der Reviere. Gleichzeitig verliere die Gemeinde aber auch jegliches Mitspracherecht. Da mit der geplanten Neuregelung die Gemeindeautonomie weiter eingeschränkt werde, sei es umso wichtiger, dass die Mitsprache der betroffenen Gemeinden durch den Kanton im Rahmen der Reviervergabe sichergestellt sei. Bei der Reviergrenzfestlegung und bei den Revierpächtern (auch beim nachträglichen Wechsel) sei deshalb zwingend ein Veto-Recht für die Gemeinden vorzusehen. Es seien letzten Endes die Gemeinden, die die Bewerbergruppen bzw. deren persönliche Eignung am besten beurteilen könnten. Im neuen Gesetzesentwurf seien keine Pächter-Höchstzahlen mehr vorgesehen, sondern nur noch eine Mindestzahl. Damit solle die Jagd einem möglichst grossen Kreis an Personen offenstehen. Dieser Ansatz sei zwar richtig, dennoch müsse zwingend den Gemeinden die Möglichkeit zur Mitsprache gegeben werden, um ungeeignete Personen von der Jagd auszuschliessen. Andernfalls würden diese einfach nachträglich aufgenommen. Es sei deshalb die zwingende Zustimmung der Gemeinde bei der Aufnahme von neuen Pächtern zu regeln. Der VZGV äussert in diesem Zusammenhang zudem die Anregung, eine Obergrenze beizubehalten. Es könne angenommen werden, dass Grossgesellschaften entstehen würden, die dementsprechend übermässige Emissionen verursachen würden (30 Pächter und dementsprechende Anzahl Fahrzeuge im Wald).

Der ZBV wiederholt seine Anmerkungen zur Beibehaltung der Gemeindeautonomie aus § 2 und stellt dementsprechend den Antrag, Abs. 1 wie folgt abzuändern: «Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus und vergibt sie nach Zustimmung der Gemeinden für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften und schliesst mit jeder Jagdgesellschaft einen Pachtvertrag».

§ 4 Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft

1 Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bilden eine einfache Gesellschaft; sie haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft.

2 Jagdgesellschaften können sich zur gemeinsamen Jagdplanung und zur Koordination des revierübergreifenden Jagdbetriebs zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen; die Vereinbarung ist bewilligungspflichtig.

Parteien

Die SVP erachtet die Möglichkeit, dass sich Jagdreviere zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen, als überflüssig, wenn Jagdreviere nach ökologischen und jagdtechnischen Kriterien gebildet würden. Trotzdem seien sie aber denkbar.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Brütten begrüsst die Möglichkeit zur Bildung von Hegegemeinschaften ausdrücklich.

Die Gemeinde Hütten betont, dass Hegegemeinschaften nicht durch den Kanton aufgezungen werden dürften und freiwillig sein müssten. Der Kanton Zürich sei ein Revierkanton.

Die Stadt Winterthur stellt den Antrag, dass die Gemeinde, allenfalls nach Anhörung des Kantons die Bewilligungsinstanz für die Hegegemeinschaften sein solle. Entscheidend für die Bewilligungsfähigkeit von Hegegemeinschaften sollen wildbiologische Kriterien sein.

Die Stadt Zürich beantragt, Abs. 2 so abzuändern, dass auch Wildschonreviere Mitglieder von Hegegemeinschaften sein können.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Berg a. I. begrüsst, dass Hegeringe nun explizit möglich seien und diese schlüssig geregelt seien.

Die Jagdgesellschaften Brütten und Maur beantragen, die unbeschränkte Haftung in Abs. 1 zu streichen. Eine Versicherung mit unbeschränkter Haftung existiere nicht. Die Haftung dürfe sich nur auf Schäden beziehen, welche durch Pächter der Jagdgesellschaft verursacht würden. Für Schäden, die durch Jagdgäste verursacht werden, würden diese mit ihrer Versicherung haften. Hegegemeinschaften sollen ferner gefördert werden. Die Jagdgesellschaft Maur ist dabei der Ansicht, dass Sie auch ohne Bewilligung des Kantons möglich sein sollten.

Die Jagdgesellschaft Dällikon stellt denselben Antrag wie der VZJ.

Die Jagdgesellschaften Glattfelden Süd, Hirzel und Wiesendangen stellen sinngemäss dieselben Anträge wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaft Kloten Ost beantragt eine offenere Formulierung des §. Die Bildung von Hegegemeinschaften müsse möglich sein.

Die Jagdgesellschaft Lägeren West beantragt, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Jagdgesellschaften können sich zur gemeinsamen Jagdplanung, zur Koordination des Jagdbetriebs und zu gemeinsamen lebensraumverbessernden Massnahmen zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen...». Wie einleitend bemerkt sei die Wahrnehmung auch einer ökologischen Verantwortung ein Auftrag auch für die Jagd. Gerade Projekte wie z. B. Vernetzungsprojekte, Wildkorridore etc. würden oft grenzüberschreitenden Charakter aufweisen. Solche Projekte sollten auch in Hegegemeinschaften möglich sein, die als Jagdprojekte durch den Kanton unterstützt werden würden.

Die Jagdgesellschaft Oberuster beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich beantragt, dass die Bildung von Hegegemeinschaften auch ohne Bewilligung des Kantons möglich sein soll. Er sei aber in den Entscheid einzubeziehen (Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben). Abs. 2 sei dementsprechend wie folgt abzuändern: «Jagdgesellschaften können sich ... zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen. Der Kanton ist einzubeziehen». Heute schon könnten Jagdgesellschaften reviergrenzenüberschreitende Vereinbarungen abschliessen (z.B. Bejagung Schwarzwild entlang der Grenze / Nachsuche).

Der VZJ hätte es begrüsst, wenn neu auch der Verein als mögliche Organisationsform ebenfalls möglich gewesen wäre. So würden nun viele Jagdgesellschaften im Innenverhältnis in der täglichen Jagdpraxis noch einen Verein gründen müssen, was die Verhältnisse nicht vereinfachen werde.

§ 5 Pachtzins

- 1 Die zuständige Direktion legt vor Beginn der Pachtperiode den Pachtzins für die Jagdreviere fest.
- 2 Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich insbesondere an der jagdbaren Fläche und der Beschaffenheit der Reviere.
- 3 Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen kann der Pachtzins während der Pachtperiode angepasst werden.
- 4 Die Pachtzinse fallen dem Kanton zu.

Parteien

Die SVP fordert, dass neben der jagdbaren Fläche und der Beschaffenheit des Reviers zwingend auch der zu erwirtschaftende jagdliche Ertrag mitberücksichtigt werden müsse.

Erlegtes und verwertbares Wild erhalte damit im ganzen Kanton einen vergleichbar hohen Wert. Mit dem elektronischen Wildbuch würde die Verwaltung auch diesbezüglich bessere (wahrheitsgetreuere) Angaben erhalten. Die Pachtzinsen sollten weiterhin mehrheitlich dem Kanton zufallen (Verwendung wie bisher), doch müssten auch die Gemeinden für ihre Aufwendungen entsprechend entschädigt werden. Sie sollten entsprechende Entschädigungen für ihre Auslagen (so auch Kadaversammelstelle, -entsorgung) erhalten.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinden Altikon, Buch a. I. und Rheinau stellen den Antrag, dass die Gemeinden weiterhin mit 20 % an der Pachtzinssumme beteiligt bleiben sollen. Die Gemeinde Altikon begründet den Antrag damit, dass die Kosten an der Jagdinfrastruktur und der Kadaverentsorgung bei den Gemeinden verbleiben würden. Die Gemeinde Buch a. I. führt dazu aus, dass auch in Zukunft eine angemessene Summe der Jagdpachterträge für Biotopverbesserungsmassnahmen und Wildschadenverhüttungsmassnahmen zur Verfügung stehen müsse. Die Jagdpacht solle nicht in einem zunehmenden Mass nur für Aufwendungen zugunsten der bunderechtlich geschützten Arten verwendet werden.

Die Gemeinde Bauma folgt den Anträgen der SVP bezüglich der Berücksichtigung des Wildbretertrags bei der Festlegung der Pachtzinsen. Sie beantragt weiter, dass ein Höchstpachtzins pro Revier zu definieren sei und dass die Jagdgesellschaften bei wesentlichen oder dauerhaften Veränderungen eine Reduktion verlangen können müssten. Der Pachtzins solle zudem neu zu einem Drittel den Gemeinden und zu zwei Dritteln dem Kanton zufallen. Eine Beteiligung der Gemeinden an den Pachtzinseinnahmen sei nötig für deren Auslagen (Kadaversammelstelle- und Entsorgung sowie das Bereitstellen von weiterer Infrastruktur die auch durch die Jagd genutzt werde).

Die Stadt Bülach, die Gemeinden Dielsdorf, Glattfelden, Hombrechtikon, Hütten und Pfungen stellen denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Die Gemeinden Glattfelden, Hombrechtikon und Hütten beantragen zudem, die Pachtzinseinnahmen je zur Hälfte dem Kanton und den Gemeinden zukommen zu lassen. Die Gemeinde Hombrechtikon stellt darüber hinaus denselben Antrag wie die SVP.

Die Gemeinde Hittnau stellt den Antrag, § 5 wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton trägt die Kosten für die Kadaverentsorgung des Fallwildes».

Die Stadt Kloten beantragt die Änderung von Abs. 2 wie folgt: «Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich insbesondere an der jagdbaren Fläche, der Beschaffenheit der Reviere, des jagdlichen Ertrages, der Anzahl Wildschäden und der Anzahl Fallwild». Es müsse zwingend der jagdliche Ertrag (geschätzte Anzahl zu erlegenden Wildtiere), die Anzahl Unfälle mit Wildschaden und das Fallwild mitberücksichtigt werden. So würden Kosten, gemessen am Pachtzins, für einzelne Tiere in den verschiedenen Revieren harmonisiert. Des Weiteren beantragt die Stadt Kloten, dass die Gemeinden auch weiterhin an den Pachtzinseinnahmen beteiligt werden. Grundsätzlich solle auch die Finanzierung des Fallwildes und der Kadaverentsorgung seitens des Kantons geprüft werden. Die Entsorgung der unverwertbaren Wild-Kadaver übersteige die Einnahmen der Gemeinden aus der Beteiligung am Pachtzins bei weitem. Die Pachtzinserträge dürften ferner nur für jagdliche Belange eingesetzt werden.

Die Gemeinde Obfelden stellt fest, dass die Gemeinden eine finanzielle Einbusse erleiden würden, wenn die Gesamtpachtzinssumme dem Kanton zufallen würde.

Die Gemeinde Steinmaur stellt denselben Antrag wie der VZGV.

Die Stadt Uster schliesst sich dem Antrag des VZGV an. Sie beantragt dementsprechend, den § so zu ändern, dass die Gemeinden auch weiterhin einen angemessenen Teil der Pachtzinssumme erhalten.

Die Gemeinde Volken stellt denselben Antrag wie der ZBV. Darüber hinaus beantragt sie zu prüfen, ob die Gemeinden für ihre Dienstleistungen im Kontakt mit Jägern, Waldeigentümern und Bevölkerung weiterhin ein Anteil der Pachtzinse überlassen werden soll. Andernfalls seien die Einnahmen aus den Pachtzinsen vollumfänglich dem Wildschadenfonds gutzuschreiben.

Die Gemeinde Wasterkingen und Winkel beantragen das Festhalten an der bisherigen Verteilung der Pachtzinssumme (80 % Kanton, 20 % Gemeinde). Die heutigen Kosten der Wildschutzmassnahmen der Gemeinden seien nicht gedeckt. Diese Regelung sei nur dann gutzuheissen, wenn der Kanton die Entschädigungen bei den Wildschutzmassnahmen anpassen würde. Die Gemeinde Horgen stellt denselben Antrag in Anschluss zur Äusserung zu § 3. Eine Entschädigung nach bisherigem Verteilschlüssel sei angemessen.

Die Stadt Winterthur und die Gemeinde Brütten stellen den Antrag, den § so abzuändern, dass den Gemeinden auch weiterhin ein angemessener Anteil der Pachtzinsen zukomme. Die Gemeinden würden den hauptsächlichen Aufwand und die Wildschäden tragen. Der bisherige Anteil in der Höhe von 20% wird jedoch von der Stadt Winterthur als zu klein erachtet. Die Berechnung der Höhe des Anteils solle den Gemeinden offen und transparent vorgelegt werden.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt dieselben Anträge wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bachenbülach, Brütten, Dägerlen/Hettlingen, Fischenthal-Hörnli, Grüningen Oberuster und Zumikon stellen sinngemäss denselben Antrag wie die Gemeinden Altikon, Buch a. I. und Rheinau. Die Jagdgesellschaft Bachenbülach beantragt darüber hinaus, dass die Pachtzinssumme durch die Schätzungskommission festgelegt werden solle.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Maur, Niederhasli und Regensdorf beantragen sinngemäss dieselben Änderungen wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Die Jagdgesellschaften Hinwil und Wiesendangen stellen denselben Antrag wie die SVP. Nebst der jagdbaren Fläche, der Beschaffenheit der Reviere sei auch der effektiv erzielba-

re jagdliche Ertrag zu berücksichtigen (ohne Fallwild). Den Gemeinden solle ferner ein Drittel (Hinwil), bzw. 20% (Wiesendangen) des Pachtzinses zur Verfügung stehen.

Die Jagdgesellschaften Hofstetten Schauenberg und Stäfa stellen sinngemäss denselben Antrag wie der VZGV.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich befürwortet den Wegfall der Pachtzinsbeteiligung für die Gemeinden.

GPV/WVZ/VZF bringen vor, dass die heutigen Kosten der Gemeinden für Wildschutzmassnahmen nicht gedeckt seien. Die Neuregelung der Pachtzinse sei in Ordnung, wenn gleichzeitig der Kanton die Entschädigungen bei den Wildschutzmassnahmen anpasst würde. Weiter seien die Kosten für Fallwild und die Kadaverentsorgung in den Gemeinden zum Teil hoch. Die Gemeinden müssten sich hier einsetzen, dass die Kosten vom Kanton übernommen werden.

Der VZGV heisst die vorgeschlagene Berechnung des Pachtzinses gut. Es sei hingegen nicht nachvollziehbar, weshalb der Pachtzins in Zukunft vollumfänglich dem Kanton zufallen solle. Wohl sei es korrekt, dass der Kanton vermehrt Aufgaben im Bereich der Jagd übernehmen würde und für die Gemeinden somit entlastet würden – jedoch sei dies nicht das Einzige Kriterium für die Verteilung der Pachtzinse. Die Gemeinden würden erste Ansprechpartner für die Bevölkerung bleiben und damit einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit leisten. Auch wenn sich bei kleineren und mittleren Gemeinden der Anteil am Pachtzins lediglich auf einige Hundert Franken pro Jahr belaufe, gehe es bei der beizubehaltenden Aufteilung nicht zuletzt um die Anerkennung und Wertschätzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Der ZBV fordert, dass die Pachtzinsen zwingend in den Wildschadenfonds einfliessen müssten und gemäss dessen Zweckartikel genutzt werden. Eine Verwendung dieser Gelder ausserhalb des Fonds könne nicht zugestimmt werden. Abs. 4 soll deshalb wie folgt geändert werden: «Die Pachtzinse fliessen in den Wildschadenfonds».

§ 6 Ende der Pacht

- 1 Der Pachtvertrag endet mit Ablauf der Pachtperiode oder durch Auflösungsbeschluss der Jagdgesellschaft.
- 2 Der Vertrag kann nach erfolgloser Mahnung vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Jagdgesellschaft
 - a. gesetzliche Pflichten verletzt,
 - b. wesentliche Vertragsbestimmungen missachtet,
 - c. keine Gewähr bietet für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb.
- 3 Bei Auflösung des Pachtverhältnisses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei, die GLP und die SP stellen denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt folgende Änderung in Abs. 2 lit. c: «Keine Gewähr bieten für einen weidgerechten Jagdbetrieb. Die Gemeinde entscheidet definitiv» Die Formulierung von lit. c könne so nicht im Gesetz verankert werden. Es seien alle Anliegen zu berücksichtigen, nur nicht diejenigen der Jagd. Die Jagdgesellschaften würden so zu Befehlsempfängern degradiert. Eine Anfechtung der Auflösung sei zwar möglich, habe aber wenig Chancen, da man sich im Bereich des öffentlichen Rechts bewege und nicht im Zivilrecht.

Die Stadt Bülach, die Gemeinden Dielsdorf Embrach und Hombrechtikon stellen sinngemäss denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF.

Die Gemeinde Dürnten stellt denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich, Birdlife Zürich und der ZBV.

Die Gemeinde Elsau beantragt ein Mitspracherecht der Gemeinde bei der vorzeitigen Auflösung eines Pachtvertrages. Sie kenne die Jagdgesellschaften in ihrem Perimeter und sei erste Anlaufstelle bei Hinweisen aus der Bevölkerung. Darüber hinaus beantragt sie, die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinde klarer zu regeln.

Die Gemeinde Hittnau beantragt die Präzisierung des Abs. 2 lit. b wie folgt: «a. gesetzliche Pflichten und Vorgaben verletzt».

Die Gemeinde Hütten beantragt, dass nur die Gemeinde vor dem regulären Ablauf der achtjährigen Pachtdauer den Vertrag auflösen können solle, wenn die Jagdgesellschaften keine Gewähr mehr bieten würden für die jagdliche Aufgabenerfüllung.

Die Gemeinde Stadel beantragt neben einem Anhörungsrecht der Gemeinde wie vom VZGV vorgeschlagen weitergehend eine Möglichkeit, dass auch die Gemeinde eine fehlbare Jagdgesellschaft mahnen könne. Der Gemeinde sollte zumindest auch ein Mittel zur Verfügung stehen um Verstösse zu ahnden.

Die Stadt Uster stellt denselben Antrag wie der VZGV.

Die Stadt Winterthur fordert im Anschluss zu den Anträgen bei § 3, dass die Gemeinde ebenfalls über die Auflösung des Vertrags entscheiden können solle.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Hofstetten Schauenberg, Hombrechtikon, Maur, Niederhasli und

Regensdorf stellen denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF.

Die Jagdgesellschaft Oberuster beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Verbände und weitere interessierte Kreise

GPV/WVZ/VZF bringen vor, dass nicht klar hervorgehe, wer nach Abs. 2 zur Mahnung berechtigt sei. Sie schlagen folgende Ergänzung von Abs. 2 vor: «Der Vertrag kann nach erfolgloser Mahnung durch die Jagdverwaltung und/oder die Gemeinde aufgelöst werden...».

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 2 sei folgendermassen zu ändern: «Der Vertrag wird nach erfolgloser Mahnung vorzeitig aufgelöst». Lit. a. - c. seien schwerwiegend genug, um einen Jagdvertrag jedenfalls vorzeitig aufzulösen.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen folgende Ergänzung in Abs. 2 lit. c: «keine Gewähr bietet für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen, natur- und tierschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb». Ein Pachtvertrag müsse nicht nur aufgelöst werden können, wenn forstliche, landwirtschaftliche oder naturschützerische Anliegen nicht respektiert werden würden, sondern auch im Falle der Nichtbeachtung tierschützerischer Anliegen.

Der VZGV fordert vor einer allfälligen Vertragsauflösung eine zwingende Anhörung der betroffenen Gemeinden.

Der ZBV erachtet es als zwingend, dass der Vertrag nach erfolgloser Mahnung aufgelöst wird. Die Kann-Formulierung in Abs. 2 wird nicht unterstützt und soll wie folgt abgeändert werden: «Der Vertrag wird nach erfolgloser Mahnung aufgelöst, wenn die Jagdgesellschaft...». Insbesondere soll der Vertrag aufgelöst werden bei nicht erreichten Abschusszahlen und damit in Zusammenhang stehenden unverhältnismässigen Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen.

3. Jagdberechtigung, Jagdpässe

§ 7 Jagdberechtigung

1 Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Zürich anerkannten Jagdpass oder ein gültiges, vom Kanton Zürich anerkanntes Jagdpatent besitzt.

2 Die zuständige Direktion regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitszeugnisse und Jagdberechtigungen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt, dass ausserkantonale und ausländische Jäger (mit Jägerprüfung) wie bis anhin einen Jagdpass erwerben sollen können. Eine schweizweite Anerkennung der Jagdfähigkeit wäre wünschenswert, sei aber heute realitätsfremd. Dass aber nun bestandene Jäger aus dem Wallis oder Graubünden mit einem Kurzjagdpass nicht mehr in Bauma jagen dürften, sei nicht angezeigt. Über Jahre hätten sich zu ausser-

kantonalen Jägern Kontakte über die Jagd aufgebaut, die auch wertvoll seien, und deren Tipps und Fachwissen auch für die hiesigen Reviere genutzt werden könnten.

Die Gemeinden Embrach, Glattfelden und Steinmaur folgen den Bemerkungen des VZGV.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 beantragt sinngemäss dieselben Änderungen wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Dällikon schliesst sich der Bemerkung des VZJ an.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt, Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Die zuständige Direktion anerkennt alle ausserkantonalen Jagdfähigkeitszeugnisse und Jagdberechtigungen, sowie jene der Schweizer Nachbarländer». Mit der sturen Einhaltung des Gegenrechts könne bei keinem der im Entwurf für die Jagdverordnung genannten Kantone Druck ausgeübt werden. Vielmehr werde das Gegenteil der Fall sein und jene genannten Kantone würden sich in ihrem Verhalten noch bestärkt sehen. Damit sich der Kanton Zürich nicht auch auf dieselbe Stufe stelle, sollten alle Schweizer Jagdfähigkeitszeugnisse und Berechtigungen anerkannt werden. Im Sinne einer «Bestrafung» könnten zusätzliche Gebühren für Jäger aus diesen Kantonen geltend gemacht werden.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt, alle Jagdberechtigungen der ganzen Schweiz anzuerkennen. Die Anerkennung der Jagdberechtigung der Gegenrechtskanton und die Verweigerung der Jagdberechtigung der Nicht-Gegenrechtskantone sei in der heutigen Zeit sehr sonderbar. Eine gewisse Grosszügigkeit stehe dem grossen Kanton Zürich sehr gut zu und erhöhe damit den Druck auf die gegenseitige Anerkennung der Jagdberechtigung.

Die Jagdgesellschaft Oberuster beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der VZGV begrüsst die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von Jagdpässen- und Patenten. Es sei aber eine generelle Harmonisierung dieser Bestimmungen in allen Kantonen anzustreben, da dies auch für die Jagdpächter eine wesentliche Erleichterung mit sich bringen würde.

Der VZJ begrüsst die Neuregelung, dass nur noch jagen könne, wer eine Jagd-Prüfung bestanden hat.

§ 8 Jagdpass

- 1 Der Jagdpass ist nur gültig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nachweisen kann, dass sie oder er
 - a. handlungsfähig ist,
 - b. ein gültiges, anerkanntes Jagdfähigkeitszeugnis besitzt; Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung der zuständigen Direktion für Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit,

c. den Treffsicherheitsnachweis vor längstens zwölf Monaten erfolgreich absolviert hat,
d. nicht nach § 9 von der Jagd ausgeschlossen ist.

2 Der Regierungsrat bezeichnet die Arten von Jagdpässen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Obfelden stellt den Antrag, auch weiterhin Tagesjagdpässe für Jäger, die keine Jagdprüfung, wohl aber einen Treffsicherheitsnachweis absolviert haben, auszugeben. Dies würde zu zusätzlichen Einnahmen und mitunter zur Finanzierung des Wildschadenfonds beitragen.

Die Gemeinden Glattfelden und Steinmaur folgen den Bemerkungen des VZGV.

Die Gemeinde Hütten beantragt, dass die Gültigkeitsdauer des Treffsicherheitsnachweises auf 13 Monate (analog Autobahnvignette) verlängert werden solle. Damit sei der jährliche Schiessnachweis einfach abgedeckt.

Die Stadt Winterthur bemerkt zu § 8, dass die Änderungen in punkto Jagdberechtigung (insbes. keine Jagd ohne Patent) und Treffsicherheitsnachweis grundsätzlich sinnvoll und daher zu begrüssen seien. Vorsicht gelte bei der Anerkennung von ausländischen Ausweisen, wenn die Erlangung des Patents nicht gleichwertigen (strengen) Vorschriften unterliege.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Brütten und Maur stellen den Antrag, Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «e. (neu) Nachweis einer Haftpflichtversicherung über mind.....Mio. Franken.(Minimaldeckung durch Kanton bestimmt)». Die private Haftpflichtversicherung sei Bedingung zur Ausübung der Jagd. Die Haftpflichtversicherung solle aber nicht für fehlerhaftes Verhalten von Jagdgästen aufkommen müssen. Um dies sicherzustellen, müsse die FJV dies vor dem Ausstellen des Jagdpasses überprüfen mittels Nachweis und Selbstdeklaration.

Die Jagdgesellschaft Oberuster beantragt die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die TIR begrüsst die Verschärfung der Voraussetzungen für die Jagdausübung. Besonders begrüsst sie die vorgesehene Pflicht für Jäger, jährlich einen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen. Wichtig sei dabei, dass das Schiessen sowohl auf ruhende als auch auf sich bewegende Ziele geprüft werde.

Der VZGV begrüsst das regelmässige Ablegen einer Schiessprüfung (Treffsicherheitsnachweis) und erachtet dies als sehr wichtig.

Der ZBV, die Gemeinden Hütten, Winkel und Zumikon sind der Ansicht, die bisherige Regelung (Nachweis der Treffsicherheit alle 24 Monate) sei ausreichend. Sie stellt deshalb den Antrag, die bisherige Regelung auch weiterhin beizubehalten.

Der Zürcher Tierschutz beantragt, dass der Treffsicherheitsnachweis auch für bewegliche Ziele erfüllt sein müsse, wenn ein Jäger aktiv – also mit Schusswaffe - an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen wolle. Selbst erfahrene Jäger würden betonen, wie schwierig es sei, Tiere in Bewegung zu treffen. Daher komme der Zürcher Tierschutz zum folgenden Schluss: Der Treffsicherheitsnachweis sei in seiner heutigen Form ungenügend, da der Schuss auf bewegte Ziele nicht geprüft werde. Wolle ein Jäger an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen, müsse er den Treffsicherheitsnachweis auch für bewegte Ziele nachweisen können. Ansonsten dürfe er nur als Treiber eingesetzt werden.

§ 9 Ausschluss von der Jagd

1 Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.

2 Von der Jagd wird ausgeschlossen, wer

- a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a-c nicht erfüllt,
- b. durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
- c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,
- d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,
- e. wegen begangener Verbrechen oder wiederholt begangener Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

3 In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 lit. b bis e verfügt die zuständige Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperrfrist.

4 In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei, die GLP und die SP stellen denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt folgende Änderungen: Abs. 2 lit. d sei zu streichen und in Abs. 2 lit. e seien die Vergehen zu streichen. Unvorsichtiges Führen der Schusswaffe sei ein sehr weitgefasster Artikel. Auf einer Gemeinschaftsjagd mit einer ungebrochenen Waffe an den Sammelplatz zu kommen oder das Überwinden von Hindernissen mit geladener Waffe sei ein unvorsichtiges Führen. Dies aber als Ausschlussgrund der Jagd aufzuführen sei realitätsfremd. Vergehen sollen zudem nicht zum Ausschluss führen.

Die Gemeinde Dürnten stellt denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die Gemeinden Embrach, Glattfelden und Steinmaur folgen dem Antrag des VZGV hinsichtlich der Änderung des Abs. 2 lit. d.

Die Gemeinde Hagenbuch stellt dieselben Anträge wie JagdZürich.

Die Gemeinde Hombrechtikon stellt sinngemäss denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma. Darüber hinaus stellt sie bezüglich Abs. 2 lit. e denselben Antrag wie der VZGV.

Die Gemeinde Turbenthal beantragt, Abs. 2 lit. d zu ändern. Die Formulierung «wer die Schusswaffe unvorsichtig führt» sei ein Beurteilungskriterium, das erheblichen Interpretationsspielraum offenlasse. Nur in denjenigen Fällen, wo durch die unvorsichtige Führung der Schusswaffe ein Schaden entstanden sei, würde sich dieser Ausschlussgrund eindeutig anwenden lassen. Eine Präzisierung auf Gesetzesstufe sei deshalb wünschenswert.

Die Gemeinde Winkel stellt den Antrag, Abs. 4 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: «Gerichte und Staatsanwaltschaften informieren die zuständige Direktion über Strafurteile im Zusammenhang mit der Jagdgesetzgebung». Das Parteirecht beinhaltet, dass nebst dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und allfälligen Geschädigten auch die Verwaltung volles Parteirecht haben soll. Beispielsweise könne die Verwaltung bei einem Jagdunfall demzufolge Anträge zur Beweisergänzung, Strafanträge etc. im Verfahren einbringen. Es genüge, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft im Falle von Vergehen gegen die Jagdgesetzgebung eine Informationspflicht habe.

Die Stadt Winterthur stellt den Antrag, den Gemeinden eine Zuständigkeit für den Ausschluss von der Jagd (inklusive Anordnung einer Sperrfrist) einzuräumen, allenfalls auf Antrag der zuständigen Direktion. Ebenfalls sei den Gemeinden die entsprechende Parteilstellung in Strafverfahren zuzusprechen.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 beantragt dieselben Änderungen wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselbe Änderung wie die Gemeinde Winkel.

Die Jagdgesellschaft Brütten verweist auf ihre Ausführungen zu § 8 und ergänzt, dass das Fehlen einer privaten Haftpflichtversicherung einen Ausschlussgrund darstelle.

Die Jagdgesellschaft Dällikon beantragt dieselbe Änderung wie der VZJ.

Die Jagdgesellschaft Grüningen beantragt dieselben Änderungen wie JagdZürich. Darüber hinaus beantragt sie, den bisherigen § 11 Abs. 1 lit. c aJG weiterhin als Ausschlussgrund beizubehalten. Wer nicht zahlungsfähig sei, könne nicht Jagdpächter werden.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten-Schauenberg stellt den Antrag, Abs. 2 lit. d sei wie folgt zu ändern: «wer die Schusswaffe unvorsichtig führt, so dass Drittpersonen, Jagdhunde etc. gefährdet sind». Die Bestimmung sage nichts aus. So sei unsicher, ob bereits das Absteigen vom Hochsitz mit geladener Waffe ausreiche. Es müsse zumindest etwas zu einer konkreten Gefährdung von Drittpersonen stehen.

Die Jagdgesellschaft Maur beantragt dieselben Änderungen wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaft Oberuster erachtet die Begründung als klar und nachvollziehbar.

Die Jagdgesellschaft Otelfingen beantragt sinngemäss die Lockerung der Vorschriften zur Schwarzwildbejagung so, dass deren Verletzung keinen Ausschlussgrund darstelle.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich beantragt folgende Änderungen: Abs. 1: «... Tierschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit der Jagd / von Jagdvorschriften». Die Fischerei sei zu streichen. Abs. 2 lit. d: Ersatz durch: «wer durch sein Verhalten bewiesen hat, dass er die Schusswaffe unvorsichtig führt». Abs. 4: «Fischerei» sei zu streichen.

Der Jagd-Club Zürich beantragt, die Verletzung der Tierschutzgesetzgebung müsse vorsätzlich sein, wenn von einem Jagdausschluss die Rede sein soll. Nur die vorsätzliche Begehung rechtfertige diesen massiven Eingriff.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern: «Von der Jagd wird ausgeschlossen, ... (statt kann ausgeschlossen werden)». Die nachfolgenden Punkte wären schwerwiegend genug, um die fehlerhafte Person jedenfalls von der Jagd auszuschliessen.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen sinngemäss dieselben Änderungen wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Der VZJ beantragt die Streichung von Abs. 4. Die Staatsanwaltschaft wie auch die Gerichte würden die einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen (wie in allen anderen Rechtsanwendungsbereichen auch). Die zuständige Direktion benötige deshalb keine vollen Parteirechte. Eine Mitteilungspflicht wie bisher im Sinne von § 321 Ziff. 1 lit. d StPO würde genügen, um die Administrativmassnahmen anzuordnen.

Der VZGV bemängelt die Formulierung in Abs. 2 lit. d «wer die Schusswaffe unvorsichtig führt» als ein Kriterium, das einen erheblichen Interpretationsspielraum offenlassen würde. Einzig in denjenigen Fällen in denen durch das unvorsichtige Führen der Schusswaffe auch ein Schaden entstanden sei, sei dies als Ausschlussgrund zu betrachten. Eine Präzisierung auf Gesetzesstufe sei somit wünschenswert. Der Ausschlussgrund von Abs. 2 lit. e soll nach Ansicht des VZGV hingegen strenger gefasst werden. Eine Person solle nicht erst bei

Vorliegen eines Strafregistereintrags von Amtes wegen ausgeschlossen werden können, sondern bereits dann, wenn nicht strafrechtlich verfolgte Sachverhalte wie Auffälligkeiten und Risiken im Verhalten gegeben seien.

§ 10 Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeitsausweis

1 Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung und Fächer der jagdlichen Prüfungen, insbesondere zur Erlangung der Jagdfähigkeit.

2 Die zuständige Direktion erlässt ein Reglement über die jagdlichen Prüfungen, insbesondere zum Prüfungsstoff.

3 Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch vorhanden sind, kann die Jagdfähigkeit abgesprochen werden. Das erneute Ablegen der jagdlichen Prüfung ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die SP beantragen dieselbe Änderung wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma stellt den Antrag, die Sperrfrist in Abs. 3 zu streichen und den betreffenden Personen die Chance zu geben, sofort wieder die Prüfung zu absolvieren. Eine Sperrfrist sei nicht nötig.

Die Gemeinde Dürnten stellt denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die Gemeinde Winkel beantragt die Konkretisierung von «Zweifel» in Abs. 3. Die jetzige Formulierung legitimiere reinste Willkür auf Gesetzesstufe. Es gehe nicht hervor, was die Gründe für einen Zweifel sein sollten, ob es sich dabei um gesundheitliche oder ethische Zweifel handle.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Bauma 2 und Oberuster stellen denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau-Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselben Änderungen wie die Gemeinde Winkel.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen stellen folgenden Änderungsantrag in Abs. 3: «Bestehen Gründe oder Vorfälle, dass die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten nicht mehr

vorhanden sind, kann die Jagdfähigkeit abgesprochen werden. Das erneute Ablegen der jagdlichen Prüfung ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist von maximal 3 Jahren möglich». Das Wort «Zweifel» sei willkürlich und die Dauer der Sperrfrist müsse definiert werden.

Die Jagdgesellschaft Hausen a. A. beantragt die Neuformulierung von Abs. 3. Das Wort «Zweifel» gehöre nicht in einen Gesetzestext.

Die Jagdgesellschaften Fischenthal-Hörnli, Hirzel und Maur stellen dieselben Anträge wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten-Schauenberg stellt den Antrag, die bisherige Formulierung «berechtigte Zweifel» zu belassen.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich stellt den Antrag, Abs. 3 zu streichen und durch den bisherigen §14^{bis} Abs. 2 aJG zu ersetzen. Es wird gefragt, wer die relevanten Zweifel bestimme (Definition) und wie lange eine Sperrfrist dauern könne oder solle.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «Die zuständige Direktion erlässt ein Reglement über die jagdlichen Prüfungen, insbesondere zum Prüfungsstoff. Neben jagdlichen Fähigkeiten werden Kenntnisse zu Lebensraum- und Artenschutz vorausgesetzt». Um einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Jagdbetrieb zu gewährleisten, müssten Jägerinnen und Jäger über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen, den Bereich Tierschutz im Rahmen des Prüfungsstoffs gebührend abzudecken, zumal das Tierschutzgesetz durch die aktuelle Revision der Jagdgesetzgebung für die Erteilung und den Entzug der Jagdberechtigung eine Rolle spielen würde.

4. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

1 Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.

2 Der Regierungsrat regelt den Jagdbetrieb zum Zweck der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten,
- b. die jagdbetrieblichen Vorschriften,
- c. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln,
- d. die Verwendung von Jagdhunden,
- e. die Ausübung der Falknerei.

3 Die zuständige Direktion

- a. legt die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest,

- b. erstellt unter Mitwirkung der Jagdgesellschaften revierweise und revierübergreifende Abgangspläne,
- c. legt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest,
- d. kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen oder jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten,
- e. kann beratende Kommissionen bezeichnen.

Parteien

Die Grüne Partei stellt den gleich lautenden Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Es habe sich in den Nachbarkantonen bewährt, die Gemeinden in die Abgangsplanung miteinzubeziehen.

Die SVP stellt den Antrag, «revierübergreifend» zu streichen. Revierübergreifende Abschusspläne seien – wenn die erwähnten ökologischen und jagdtechnischen Reviergrenzen umgesetzt sind – wohl nicht mehr notwendig. Die Gemeinden müssten weiter zwingend in die Entscheidungsfindung bezüglich der Abgangsplanung und der Ausübung der Jagd miteinbezogen werden. Dies nach dem Grundsatz «Von unten nach oben». Der Kanton könne dann – wenn notwendig – korrigierend eingreifen. Sie beantragt die Neuformulierung/Anpassung des § im Sinne dieser Erwägungen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinden Altikon und Ellikon a. d. T. stellen denselben Antrag wie der ZBV.

Die Gemeinde Bauma schliesst sich den Anträgen der SVP an. Sie beantragt weiter die Streichung von «jagdberechtigten Dritten» in lit. d. Die Bejagung und Regelung des Bestandes könne diejenige Jagdgesellschaft, die die Gegebenheiten des Reviers kenne, am besten ausführen. Jagdberechtigte Dritte ohne Revierkenntnisse könnten mehr Schaden anrichten als sie nutzen.

Die Stadt Bülach und die Gemeinde Pfungen stellen bezüglich Abs. 3 lit. b denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Die Gemeinden Embrach, Hagenbuch, Hombrechtikon und Stadel sowie die Stadt Kloten beantragen dieselbe Änderung wie GPV/WVZ/VZF in Abs. 1.

Die Gemeinde Hittnau beantragt einen zusätzlichen lit. f in Abs. 3, der wie folgt lauten soll: «erlässt ein Reglement über die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Jagdbezirksausschüsse».

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel beantragen die Ergänzung der Formulierung von lit. d wie folgt: «kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen. Werden diese durch die zuständige Jagdgesellschaft nicht umgesetzt oder, wenn die Jagdgesellschaft damit grundsätzlich einverstanden ist, kann sie jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten».

Die Stadt Winterthur stellt den Antrag, einen weiteren § einzufügen, welcher die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde regle. Dabei seien der Gemeinde folgende Kompetenzen zu

erteilen: «Die Gemeinde ist zuständig für die Umsetzung der jagdbetrieblichen Vorschriften. Die Gemeinde ist Entscheidungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen den Jagdgesellschaften untereinander, den Jagdgesellschaften und ihren Mitgliedern sowie den Jagdgesellschaften und/oder ihren Mitgliedern und Dritten, allenfalls nach Anhörung oder auf Antrag des Kantons. Die Gemeinde nimmt den Pachtzins ein und überweist den entsprechenden Anteil an den Kanton».

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt dieselben Anträge wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim-Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen folgende Ergänzung in lit. d: «kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen. Werden diese durch die zuständige Jagdgesellschaft nicht umgesetzt oder damit grundsätzlich einverstanden ist, kann sie jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten».

Die Jagdgesellschaft Fischenthal Hörnli beantragt die Streichung von «oder jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten». Die Jagdgesellschaften sollten nicht bevormundet werden.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt, Abs. 2 lit. a wie folgt zu ändern: «Die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten, werden vollständig vom Bundesgesetz übernommen». Da gemäss wiederholter Aussage des Leiters der Fischerei- und Jagdverwaltung das kantonale Jagdgesetz möglichst dem des Bundes angepasst werden solle, müsse dies auch bei den jagdbaren Tierarten und Jagdzeiten geschehen. Da auch gemäss BAFU (Bundesamt für Umwelt), der Forschungsanstalt WSL (Wald Schnee und Landschaft) und der Arbeitsgruppe Wald-Wild des Schweizerischen Forstvereins, gesetzliche Einschränkungen jeglicher Art den Jagdbetrieb erheblich negativ beeinflussen und somit auch die Attraktivität der Jagd schmälern würden.

Die Jagdgesellschaft Lägeren West beantragt die Ergänzung um einen weiteren lit. f in Abs. 2: «Die Baujagd ist verboten. Der Regierungsrat kann diese bewilligen z.B. bei Seuchen oder anderen wichtigen Gründen». Die Baujagd werde kaum mehr betrieben. Sie werde meist nur noch von Jägern betrieben, welche den Hund nur als Mittel zum Zweck und nicht als „Jägerkamerad“ betrachten würden. Im heutigen Naturverständnis habe dies keinen Platz mehr und sei auch nicht notwendig. Aus Gründen des Tierschutzes und der Ethik sei die Baujagd heutzutage nicht mehr angebracht. Diese «Geste» würde auch den Jagdgesnern den Wind aus den Segeln nehmen.

Die Jagdgesellschaft Maur stellt bezüglich Abs. 3 lit. b denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF.

Die Jagdgesellschaften Oberuster und Wiesendangen stellen sinngemäss denselben Antrag wie die SVP.

Die Jagdgesellschaft Stäfa fragt, wie die Überwachung durch den Kanton organisiert werde und welche Personen diese Kontrollen ausüben würden. Sie beantragt die Konkretisierung des Abs., da solche Kontrollen mehr Personal benötigen würden und so höhere Kosten verursachen könnten.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG beantragt folgende Änderung in Abs. 3 lit. d: «d. kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, bei einer konkreten Gefährdung von Menschen, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen oder jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten». Gemäss der Revisionsvorlage des Bundes für das eidg. Jagdgesetz könnten die Vollzugsbehörden jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben (Art. 12 Abs. 2 revJSG). Dieselbe Formulierung sollte auch im kantonalen Jagdgesetz Eingang finden. Vogelschläge und das Vogelschlagrisiko im Luftverkehr würden eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen. In der Regel sei es kein spezifisches einzelnes Tier, sondern vielmehr die Vielzahl von Individuen einer Art. Eine Individualisierung der Vögel sei nur anhand der Fang/Wiederfang Methode möglich. Die Flughafen Zürich AG habe in der Vernehmlassung zur Revision des eidg. Jagdgesetzes die vorgeschlagene Änderung von Art. 12 Abs. 2 revJSG ausdrücklich begrüsst, jedoch darauf hingewiesen, dass zur Klarstellung der Bestimmung in den Erläuterungen zu Art. 12 präzisiert werden sollte, dass sich eine durch signifikanten Anstieg von Anzahl und/oder Schwere von Vogelschlagereignissen dokumentierte Gefährdung der Flugsicherheit – und damit Gefährdung von Menschen – in aller Regel nicht auf ein ganz spezifisches, einzeln individualisierbares Tier beziehen würde, sondern vielmehr auf jedes einzelne der zum lokalen Bestand der betreffenden Art gehörende Tier.

GPV/WVZ/VZF fordern, dass die Zürcher Gemeinden bei der Abgangsplanung miteinbezogen werden und bemerken, dass dies in den angrenzenden Nachbarkantonen Schaffhausen und Aargau der Fall sei. Sie schlagen folgende Änderungen vor: Abs. 1: «Der Kanton überwacht die Wildtierbestände, insbesondere ihren Einfluss auf die Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen und auf die Nutztiere». Abs. 3, lit. b.: «Erstellt unter Mitwirkung der Jagdgesellschaften und der Gemeinden revierweise und revierübergreifende Abgangs- und Jagdpläne».

Der Jagd-Club Zürich fragt, mit welchen Mitteln und Instrumenten der Kanton diese Aufgaben kompetent und zeitgerecht ausüben wolle.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen die Berücksichtigung ihrer Anträge bei § 8 im Rahmen der Kompetenz der Direktion zur Ausgestaltung der Anforderungen des Treffsicherheitsnachweises. Ferner beantragen sie in Abs. 3 lit. e, dass insbesondere in der Jagdkommission auch Tier- und Naturschutzvertreter in angemessener Zahl vertreten sein sollen, da die Jagd an sich in erheblichem Masse auch die Belange von Tier- und Naturschutz tangiere.

Der VZJ beantragt in Anschluss an seine allgemeinen Äusserungen, unter diesem Titel noch die Störung des Jagdbetriebes aufzunehmen.

Der ZBV fordert, dass inskünftig Schäden an Infrastrukturen entschädigt werden und beantragt, Abs. 1 um «Infrastrukturen» zu ergänzen. Würden die Schäden ein tragbares Mass übersteigen, müsse dies eine entsprechende Regulation des Wildbestandes zur Folge haben.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften

- a. sind für den weidgerechten und sicheren Jagdbetrieb in ihren Revieren verantwortlich,
- b. setzen die Abgangspläne um,
- c. sind dafür verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und keine übermässigen Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auftreten,
- d. führen das Wildbuch gemäss den Vorgaben der zuständigen Direktion,
- e. nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes,
- f. können jagdberechnigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben,
- g. haften subsidiär für Schäden, die ihre Gäste bei der Ausübung der Jagd verursachen,
- h. haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Massnahmen nach § 11 Abs. 3 lit. d.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt, den § neu zu diskutieren und umzuformulieren. Es seien keine Befugnisse mehr. Hier werde klar umschrieben, wie sich die Gesellschaft zu verhalten habe und welchen anderen Gruppierungen sie zu gehorchen hätte. Bei Widerhandlungen würden Sanktionen und Strafen angedroht. Dieser § sei ein Affront für einen ausgebildeten Jäger und ziele darauf ab, diese zu Schädlingsbekämpfer zu degradieren.

Die Gemeinden Embrach und Hagenbuch machen dieselbe Anmerkung wie GPV/MVZ/VZF. Die Gemeinde Hagenbuch beantragt zudem dieselbe Änderung wie JagdZürich.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Fischenthal Hörnli beantragt folgende Ergänzung von lit. c: «..., insofern keine Verfügungen vorliegen welche das verhindern». Damit der jagdliche Auftrag vollumfänglich umgesetzt werden könne, dürften keine zusätzlichen Hürden dies verhindern.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt folgende Änderung in lit. e: «nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Land- und Forstwirtschaft». Anliegen der Bevölkerung oder des Natur- und Tierschutzes sollten durchaus Beachtung finden. Sehr häufig

würden die Anliegen jener Interessengruppen jedoch rein aus emotionalen Begebenheiten entstehen, und dementsprechend keinerlei gesetzliche Grundlagen oder einen wissenschaftlichen Hintergrund aufweisen. Somit gehöre dies nicht in ein Gesetz. Die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft würden sich hingegen wissenschaftlich wie auch wirtschaftlich begründen lassen und verfügen über die nötige gesetzliche Basis.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg beantragt, bei lit. c die Formulierung aus Art. 1 Abs. 1 lit. c JSG zu verwenden und mit «Nutztieren» zu ergänzen. Man solle nichts Neues erfinden, wenn es schon schön formuliert sei. Sie fragt weiter, was mit «Anliegen der Bevölkerung» gemeint sei. Bisher hätten die Jagdgesellschaften zu allen möglichen und unmöglichen Themen Stellung nehmen müssen und hätten dort die Wildtiere und die Jagd vertreten. Das sei künftig nicht mehr unsere Aufgabe, da die Aufzählung abschliessend zu sein scheine. Wer setzte sich dann bei einer Grossveranstaltung für die Wildtiere ein? Die Förster, die Naturschützer, die Gemeinden (die bezüglich Jagd nur noch wenig zu sagen haben sollen)? Kein Obmann reisse sich um die vielen zusätzlichen Termine und Aufgaben, und doch gehörten sie dazu.

Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf beantragen dieselben Änderungen wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaft Lägeren West beantragt die Ergänzung um einen weiteren lit. i: «tragen nach Möglichkeit zur Verbesserung der Lebensräume und Artenvielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt bei». Die Jagd solle auch einem ökologischen Auftrag gerecht werden, der über die Regulierung der Bestände und Neozoen durch Abschüsse hinausgehe. Alternativ könne dieses Thema auch in § 18 eingefügt werden.

Die Jagdgesellschaft Maur stellt denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF. Darüber hinaus beantragen sie und die Jagdgesellschaft Brütten, lit. g zu streichen und wie folgt zu ersetzen: «Die Haftung der JG fällt weg, wenn sichergestellt wird, dass jeder Jäger eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat». Die Verantwortung dafür solle bei der FJV und nicht bei der jeweiligen Jagdgesellschaft liegen.

Die Jagdgesellschaft Stäfa stellt den Antrag, den ausserordentlichen Aufwand nach lit. h abzugelten. Jagende könnten mit der Regelung zu Sondermassnahmen verpflichtet werden, hätten aber keinen Anspruch auf eine Gegenleistung.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich stellt den Antrag, in lit. a «weidgerecht» zu streichen und in lit. e den Begriff «Bevölkerung» zu streichen. «Weidgerecht» sei ein dehnbarer Begriff, der sehr individuell ausgelegt werden könne. Die Anliegen aus der Bevölkerung könnten und sollten nicht ignoriert werden, seien aber oftmals sehr subjektiv. Dies gehöre nach Ansicht von JagdZürich nicht ins Gesetz. Die restlichen Anliegen (u.a. Land- und Forstwirtschaft) seien wirtschaftlich begründet oder gesetzlich geregelt.

Der Jagd-Club Zürich beantragt in lit. a die Streichung des Begriffs «weidgerecht», da dieser kein Rechtsbegriff darstelle.

GPV/WVZ/VZF vermissen eine Klärung des Begriffs «übermässig» unter lit. c. Der Begriff werde entweder unter Zuhilfenahme des Leitfadens «Wald-Wild» oder durch ein Gericht geklärt werden müssen.

Der Zürcher Tierschutz beantragt, lit. f wie folgt zu ergänzen: «Die Jagdgesellschaften können jagdberechtigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben. Zur Dokumentation sind der zuständigen Direktion vor Beginn der Jagd Kopien der entsprechenden Jagdberechtigungsnachweise zuzustellen». Um eine Kontrolle über die Anzahl der im Kanton Zürich aktiven Jagdgäste zu haben, mache es Sinn, wenn die zuständige Direktion vor dem Einsatz von Jagdgästen informiert werde.

§ 13 Betretungsrecht

1 Jagdberechtigte dürfen fremdes Eigentum betreten, soweit dies für die Ausübung der Jagd notwendig ist; sie sind für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

2 Nur mit Bewilligung der Besizerschaft darf die Jagd ausgeübt werden

a. in Gebäuden,

b. auf Grundstücken, die gegen das Eindringen von Wildtieren eingefriedet sind,

c. in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen,

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt, das Fahrrecht auf Waldstrassen und Flurwegen explizit zu nennen. Abs. 2 lit. b sei weiter ersatzlos zu streichen, da bei eingezäunten Waldungen / Aufforstungen eingedrungenes Wild nicht erlegt werden dürfe und der Jäger sich strafbar machen würde. Diese Regelung könne so nicht stehen gelassen werden. Sie sei in der Praxis nicht anwendbar.

Die Stadt Zürich beantragt, den § wie folgt zu ändern: «Abs. 3 (neu), Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 14». Im Notfall müsse die Besizerschaft den Zutritt dulden.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt, lit. b wie folgt zu ändern: « ... auf Grundstücken, die gegen das Eindringen von Wildtieren eingefriedet sind, ausgenommen sind solche Grundstücke im Wald». Die Bestimmung sei praxisfremd.

Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf beantragen folgende Änderungen in Abs. 2: «Nur auf Ersuchen der Besizerschaft darf...» und Abs. 3 «(neu) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft und die Jagdaufsicht erhalten automatisch ein Betret- und Fahrrecht in ihrem Revier, wobei kein Schaden an Kultur und Flur entstehen darf». Bei Gebäuden, speziellen Anlagen und Kulturen, sollten die Besitzer um die Jagd ersuchen

müssen, da es sich normalerweise um nicht jagdbare Fläche handeln würde. Das Betretrecht sei mit uneingeschränktem Fahrrecht für das ganze Pachtgebiet zu ergänzen, wobei kein Schaden an Kultur und Flur entstehen dürfe (so ende die Diskussion um die Fahrverbote).

Die Jagdgesellschaft Stäfa fragt, was mit der Schadenersatzpflicht gemeint sei. Die Jagenden würden ein Problem für einen Eigentümer lösen und müssten dafür noch in die Tasche greifen. Das sei unverständlich.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der Waldverband am Albis beantragt folgende Ergänzung in Abs. 1: «Die Fahrten auf Wald- und Flurstrassen sind auf ein jagdlich notwendiges Minimum zu beschränken». Es solle genauer definiert werden, was für die Ausübung der Jagd notwendig sei (keine Sonntagsfahrten im Wald zwecks «Revierbegehung»).

§ 14 Umgang mit Verletzten Wildtieren

1 Die Jagdgesellschaft und die Wildhut sind verpflichtet, verletzte oder kranke Wildtiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, zu bergen oder nachzusuchen und nötigenfalls zu erlegen.

2 Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Tier das Revier verlässt.

3 Die Polizei des Kantons und der Gemeinden ist berechtigt, bei Unfällen verletzte Wildtiere an Ort und Stelle zu erlegen.

Städte und Gemeinden

Die Stadt Winterthur stellt bei Abs. 3 den Antrag, die Kompetenz der Polizei auch auf kranke Wildtiere auszudehnen und dementsprechend zu ergänzen. Gemäss Abs. 3 sei die Berechtigung der Polizei, Wildtiere zu erlösen, auf «bei Unfällen verletzte Wildtiere» eingeschränkt. Diese Einschränkung sei nicht zweckmässig. Als konkretes, öfters erlebtes Beispiel wird ein in einem Hausgarten liegender Fuchs erwähnt, der offensichtlich bald ableben wird. Durch die Polizei könne normalerweise nicht festgestellt werden, ob der Grund für das baldige Ableben des Fuchses ein Unfall war. In der Stadt Winterthur sei die Stadtpolizei meist vor dem Jagdpächter vor Ort. Ihr würden geeignete Waffen und Munition zur Verfügung stehen. Von der Fangschusswaffe am Gurt bis zum Flintenlaufgeschoss. Da das primäre Anliegen darin liegen müsse, die Leidenszeit des verletzten oder kranken Tieres zu verkürzen, sei die Ausweitung dieses Tatbestands erforderlich.

Die Gemeinde Hinwil beantragt dieselbe Änderung wie die Stadt Winterthur.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Fischenthal Hörnli beantragt, dass die Polizei zu verpflichten sei, die zuständige Jagdgesellschaft zu informieren. Dies sei aus organisatorischen Gründen sinnvoll.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt, die Polizei zu verpflichten, verletzte Tier zu erlegen, sofern kein Jagdberechtigter vor Ort sei. Eine blossе Berechtigung sei ungenügend.

Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf stellen denselben Antrag wie JagdZürich. Eine Nachsuche sei bei verletzten Tieren immer notwendig, aber z. B. in der Nacht nicht zweckmässig.

Die Jagdgesellschaft Oberuster bemerkt, dass die Wildbrethygiene nicht gesichert sei.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich stellt den Antrag, in Abs. 1 «notwendig» durch «zweckmässig» zu ersetzen.

Der Jagd-Club Zürich fragt, ob es keiner Wildfolgeabkommen zwischen den Jagdgesellschaften mehr bedürfe und die Meldepflicht nach § 36 des Entwurfs der Verordnung genüge.

Der VZJ beantragt die Streichung von «Unfällen» in Abs. 3. Es sei nicht klar, weshalb in Abs. 3 von Unfällen und nicht nur von verletzten Wildtieren gesprochen werde, zumal in den Erläuterungen auch nicht von Unfällen gesprochen werde. Ein bewusster Unterschied zwischen verletzten Wildtieren bei Unfällen und sonstigen verletzten Wildtieren machen sei vor dem Sinn des Tierschutzgesetzes kaum zu rechtfertigen.

Der Zürcher Tierschutz bemerkt zu den Erläuterungen, dass die Pflicht zur Nachsuche nur vermeintlich positiv zu bewerten sei. In der Erklärung zum Umgang mit verletzten Wildtieren stehe, dass die Nachsuche zur Nachtzeit aus Sicherheitsgründen nur dann erfolgen solle, wenn ein Auffinden sehr wahrscheinlich sei, das heisst, wenn klare Spuren vorhanden seien und das Tier in der Nähe zu vermuten sei. Aus Tierschutzsicht seien diese Einschränkungen nicht nachvollziehbar: Sicherheitsaspekte dürften nur bei gefährlichem Gelände (Felswände, sehr steile Hänge, Moorflächen oder Gewässer) eine Rolle spielen, ob nachgesucht wird oder nicht. Zudem dürften ohne Hund zur Nachsuche gerade nachts in der Regel nur selten Spuren auffindbar sein. Ebenso sei es in der Nacht schwierig abzuschätzen, ob das Tier noch in der Nähe zu vermuten ist oder nicht. Aus diesem Grund sei bei Fehlschüssen zwingend mit einem Hund nachzusuchen, ausser das Gelände sei für eine nächtliche Nachsuche tatsächlich zu gefährlich. Nachsuchen seien zu dokumentieren und der Fischerei- und Jagdverwaltung zukommen zu lassen, welche diese Daten jährlich publizieren solle.

§ 15 Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren

- 1 Die Jagdgesellschaft kann ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten oder von Hunden gerissenen Wildtieren den Verursacherinnen oder Verursachern bzw. den Halterinnen oder Haltern in Rechnung stellen.
- 2 Werden bei Unfällen jagdbare Wildtiere getötet und missachtet die verursachende Person ihre Meldepflicht kann die Jagdgesellschaft Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.
- 3 In Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten steht die Befugnis nach Abs. 2 dem zuständigen Gemeinwesen zu.
- 4 Die zuständige Direktion legt die Höhe des Wertersatzes pro Wildtierart fest.

Behörden

Der Jagdbezirksausschuss Weinland beantragt, dass die Jagdgesellschaft eine Entschädigung bei vermähnten Rehkitzen verlangen können solle, wenn der Mähtermin durch die Bewirtschafter nicht fristgerecht bekannt gegeben wurde.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Brütten stellt fest, dass das Ausrücken der Jäger bei Wildunfällen und die fachgerechte Bewältigung der Ereignisse allseits geschätzt werde. Die dabei entstehenden Aufwendungen sollten entschädigt werden. Um die Dunkelziffer der Verletzung der Meldepflicht nicht noch weiter ansteigen zu lassen, sei es wichtig, die Fahrzeuglenker nicht mit weiteren Kostenfolgen zu verängstigen. Deshalb seien die Versicherungsgesellschaften miteinzubeziehen, um entsprechende Leistungen im Schadenfall über die Haftpflicht- oder Kaskoversicherung abzugelten.

Die Gemeinde Hagenbuch beantragt folgende Änderung in Abs. 2: «... ihre Meldepflicht, so kann die Jagdgesellschaft Anzeige erstatten sowie einen Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann» sowie eine Ergänzung: «Bei vermähnten Rehkitzen kann die Jagdgesellschaft eine Entschädigung verlangen, wenn der Mähtermin nicht fristgerecht bekanntgegeben wurde». Eine Entschädigung müsse auch fällig werden, wenn eine Wiese ohne fristgerechte Meldung des Mähtermins an die Jagdgesellschaft gemäht und dabei ein Rehkitz vermähnt wird.

Die Gemeinde Hinwil beantragt folgende Änderung: «Die Jagdgesellschaft kann ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten oder von Hunden gerissenen Wildtieren der Fischerei- und Jagdverwaltung in Rechnung stellen». Es sei grundsätzlich nachvollziehbar, dass Jäger für ihren Aufwand entschädigt werden sollen, wenn sie einen Wildunfall betreuen müssten. Wenn dieser Aufwand jedoch von den Privaten getragen werden müsse, bestehe die Gefahr, dass Unfälle nicht mehr gemeldet werden (Fr. 200.00). Verletzte Tiere würden länger leiden. Um dies zu verhindern, solle die Jagdverwaltung diese Kosten übernehmen (Wildschadenfonds).

Die Gemeinde Glattfelden beantragt, dass die Jagdgesellschaft neben dem Wertersatz auch den Aufwand in Rechnung stellen können solle oder dass zumindest dafür eine Pauschale festgelegt werde.

Die Gemeinde Hombrechtikon, die Stadt Kloten, die Gemeinden Turbenthal und Winkel beantragen dieselbe Änderung wie der ZBV. Die Stadt Kloten ist der Ansicht, dass in den meisten Fällen keine Grobfahrlässigkeit im Vordergrund stehe und mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext Wildunfälle in Zukunft nicht mehr zur Meldung gebracht werden würden. Die bisherige Regelung habe sich bewährt, jedoch sollte diese in der Bevölkerung wieder einmal verankert werden mittels moderner Werbemittel und Plakataktionen sowie als grundlegender Punkt in der theoretischen Prüfung von Neulenkern. Es dürfe nicht sein, dass in Zukunft die Meldepflicht wegen Bestrafung unterlassen werde, auch hinsichtlich des Tierschutzes nicht. Würden aber Unfälle im Strassenverkehr nicht ordnungsgemäss gemeldet, so solle die Jagdgesellschaft einen entsprechenden Wertersatz verlangen können, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt folgende Änderungen in Abs. 1: «Die Jagdgesellschaft kann ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten, durch landwirtschaftliche Tätigkeiten getöteten oder von Hunden gerissenen Wildtieren den Verursacherinnen oder Verursachern bzw. den Halterinnen oder Haltern in Rechnung stellen» und Abs. 2: «Werden bei Unfällen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten jagdbare Wildtiere getötet und missachtet die verursachende Person ihre Meldepflicht kann die Jagdgesellschaft Wertersatz verlangen». Nach den Erfahrungen der Jagdgesellschaft Glattfelden Süd und gemäss den Leserbriefen zum Artikel «Rehkitze im Ökoheu vermählt» vom 17.06.2017 in der Zeitschrift Schweizer Bauer, interessiere und engagiere sich die Seite Landwirtschaft nur in geringem Ausmass für die Rettung von Rehkitzen. Gemäss verschiedener Studien könne bis zu 25% der Mortalität von Rehen durch das Mähen von Wiesen entstehen. Wobei die Dunkelziffer erfahrungsgemäss viel höher sein dürfte. Dieser Umstand sollte auch im neuen Jagdgesetz einen Platz finden, damit all jene Wildtiere, welche bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten getötet würden, auch in die offizielle Statistik einfließen. In Abs. 2 solle der Abschnitt «..., wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann» weggelassen werden, da Unfallwild sowieso nur noch begrenzt und nur zum Eigengebrauch verwendet werden dürfe.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt die Überarbeitung des gesamten §. Es handle sich um eine problematische Formulierung. Ob diese neue Bestimmung betreffend Vergütung bei Fallwild (Unfällen) einer juristischen Überprüfung durch die Gerichtsbarkeit standhalte, sei mehr als fraglich.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg begrüsst die Neuregelung ausdrücklich. Sie fragt, ob nicht zuerst Anzeige erstattet werden müsse, bevor die Jagdgesellschaft Wertersatz fordern könne.

Die Jagdgesellschaften Brütten und Maur begrüssen die Entschädigung. Der Aufwand bei Wildunfällen übersteige das ehrenamtliche Engagement. Es stelle sich aber die Frage, ob die Verursacher oder deren Versicherung diesen Aufwand effektiv bezahlen würden. Die Jagdgesellschaften Brütten und Maur beantragen deshalb, klare Bestimmungen über Aufwand und Verrechnung in die Verordnung einfließen zu lassen.

Die Jagdgesellschaft Stäfa stellt sinngemäss denselben Antrag wie die Stadt Zürich bei § 19. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, dass bei ungenügender Sorgfalt der Landwirte eine Entschädigungspflicht greifen müsse.

Die Jagdgesellschaft Zumikon beantragt folgende Änderung in Abs. 1: «Die Jagdgesellschaft ist berechtigt...». Sie fragt zudem, wer den Aufwand der Jagdgesellschaft bezahle, wenn der Unfallverursacher unbekannt sei und ob das Ausrücken in diesem Fall «gratis» erfolgen würde.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich beantragt, Abs. 1 wie folgt zu ändern: «... Bergung, Entsorgung und Wertersatz von ...». «Im Strassenverkehr» sei zu streichen. Der Verlust von verunfallten, verwertbaren Wildtierarten belaste die Kasse der Jagdgesellschaften und solle ebenfalls ersetzt werden können. Wildtiere verunfallten nicht nur im Strassenverkehr (z. B. Hunderiss). Abs. 2 sei wie folgt zu präzisieren: «...ihre Meldepflicht kann durch die Jagdgesellschaft eine Anzeige erstattet werden». Der Passus «Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann» könne demgegenüber gestrichen werden, da dieser dann neu in Abs. 1 enthalten sei.

Der Jagd-Club Zürich beantragt die Streichung von «im Strassenverkehr» in Abs. 1.

Der VZGV ortet einen Widerspruch im Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 3. Er wirft die Frage auf, wie das zuständige Gemeinwesen die ihr in Abs. 3 zugesprochene Befugnis (Wertersatz für durch Unfälle getötete Tiere) umsetzen könne, wenn gemäss Abs. 2 die verursachende Person ihre Meldepflicht missachtet.

Der ZBV beantragt die Änderung des Titels des § (Titel neu: «Entschädigung bei gerissenen Tieren») und von Abs. 1 wie folgt: « Die Jagdgesellschaft kann ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von Hunden gerissenen Wildtieren den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung stellen». Er beantragt weiter die Streichung von Abs. 2, 3 und 4. Auf der einen Seite werde ungerechtfertigt eine Administration solcher Verfahren eingefordert, auf der andern Seite geht der ZBV davon aus, dass künftig Unfälle gar nicht mehr gemeldet würden, was nicht im Interesse des Tierschutzes sein könne. Der ZBV begrüsst aber, dass die Jagdgesellschaften ihren Aufwand bei von Hunden gerissenen Wildtieren dem Verursacher weiterverrechnet werden könne.

3. Abschnitt: Arten- und Lebensraumschutz

§ 16 Artenschutz

- 1 Der Kanton fördert den Schutz bedrohter Wildtiere.
- 2 Der Regierungsrat kann Bestimmungen erlassen, welche die Verletzungsfahr für Wildtiere, insbesondere durch Zäune und andere Infrastrukturanlagen minimieren.
- 3 Die zuständige Direktion kann gegen die Ausbreitung von Neozoen und entwichenen Wildtieren Massnahmen ergreifen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung verpflichten.
- 4 Die zuständige Direktion kann in überkommunalen Naturschutzgebieten Bestimmungen zur schutzzielgerechten Jagdausübung erlassen.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei, die GLP und die SP schliessen sich dem Antrag von Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich an. Darüber hinaus beantragt die Grüne Partei, dass Abs. 1 wie folgt zu ändern sei: «Der Kanton fördert den Schutz der Wildtiere und der Biodiversität als Ganzes». Die GLP beantragt ihrerseits, dass Abs. 1 wie folgt zu ändern sei: «Der Kanton fördert den Schutz aller Wildtiere».

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Altikon stellt denselben Antrag wie der ZBV.

Die Gemeinde Bauma beantragt folgende Änderung in Abs. 3: «Die zuständige Direktion kann gegen die Ausbreitung von artenfremden Wildtieren und entwichenen Wildtieren Massnahmen ergreifen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung gegen Entschädigung zu verpflichten». Der Begriff Neozoen sei zu umschreiben. Zu diesen Arten würden z.B. auch Asiat, Marienkäfer und Buchsbaumzünsler etc. gehören. Wenn die Jagdgesellschaften angewiesen werden könnten, auch gegen diese Massnahmen zu ergreifen, würden die Jäger nun definitiv zu Schädlingsbekämpfern und Kammerjägern degradiert. Die Jagdgesellschaft könne nichts dafür, dass sich artenfremde Tiere ausbreiten oder auch entweichen. Wenn Massnahmen angeordnet würden, sollen diese auch entschädigt werden müssen.

Die Gemeinde Dürnten stellt denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die Gemeinde Hittnau beantragt folgende Präzisierung von Abs. 4: «Die zuständige Direktion kann nach Anhörung der Gemeinden in überkommunalen Naturschutzgebieten Bestimmungen zur schutzzielgerechten Jagdausübung erlassen».

Die Gemeinde Turbenthal beantragt dieselbe Änderung wie der ZBV.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd stellt folgenden Antrag zu Abs. 2: «Die zuständige Direktion kann gegen die Ausbreitung von Neozoen und entwichenen Wildtieren Massnahmen ergreifen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung verpflichten. Ent-

stehen bei verpflichteten Jagdgesellschaften Mehraufwendungen, werden diese von der zuständigen Direktion angemessen finanziell abgegolten». Da die Jagdgesellschaften keinerlei Einfluss und Entscheidungsgewalt über die Haltung von Wildtieren und/ oder die internationale Ausbreitung von Neozoen hätten, sollten diese bei verpflichtenden Massnahmen (sofern dies Mehraufwendungen mit sich bringe) auch angemessen entschädigt werden.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt, die Formulierung in Abs. 3 auf «nicht standortgerechte Tiere» zu beschränken. Diese neue Bestimmung sei grundsätzlich sinnvoll. Die Verantwortung und einenen Arbeits- oder finanziellen Einsatz hätten der Grundeigentümer und der Forst zu leisten. Die Jägerschaft könne für solche Arbeiten nicht verpflichtet werden.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg beantragt, Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen...». In Anbetracht der Realität in den Revieren sei die Kann-Formulierung zu schwach.

Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf beantragen folgende Änderung in Abs. 3: «. und entwichenen Wildtieren Massnahmen ergreifen. Sie kann die Jagdgesellschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung verpflichten». Die Mitglieder der Jagdgesellschaften seien in der Regel berufstätig und sind auch in ihren Möglichkeiten für zusätzliche Aufgaben beschränkt.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern: «Der Kanton fördert den Schutz der Wildtiere». Alle Wildtiere verdienten unseren Schutz, nicht nur diejenigen, deren Bestand bereits akut bedroht sei. Abs. 2 bis 4 seien folgendermassen zu ändern: Abs. 2, «Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen» statt kann Bestimmungen erlassen. Abs. 3, «Die zuständige Direktion ergreift Massnahmen» statt kann Massnahmen ergreifen. Abs. 4, «Die zuständige Direktion erlässt in überkommunalen Schutzgebieten Bestimmungen» statt kann Bestimmungen erlassen. Die «Kann-Formulierungen» seien zu wenig verbindlich. Sämtliche Absätze seien verbindlich umzusetzen. Sie stellen zudem den Antrag, § 16 sei folgendermassen zu ergänzen «Abs. 5 (neu) Der Regierungsrat sorgt für den Schutz von Wildtieren und Vögeln vor Störungen, insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel, der Brutplätze und der Jungvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit.». Art. 7 JSJ weise die Kantone an, für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen und den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie den Schutz der Altvögel während der Brutzeit zu regeln.

Die VAPKO beantragt folgende Ergänzung: «Der Kanton fördert den Schutz der Wildtiere und der gesamten Biodiversität, einschliesslich der Pilze». Der Schutz dürfe nicht nur auf Wildtiere beschränkt bleiben. Die ganze Biodiversität müsse einbezogen werden. Pilze würden für das Ökosystem Wald eine entscheidende Rolle spielen, sie würden deshalb eine spezielle Erwähnung verdienen.

Der Waldverband am Albis beantragt folgende Ergänzung in Abs. 2: «Der Regierungsrat kann unter Einbezug der örtlichen Behörde Bestimmungen erlassen, ...». Die verordneten

Schutzmassnahmen seien im Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten anzupassen bzw. die betroffenen Eigentümer sollten angehört werden.

Der ZBV fordert, dass der Schutz der entsprechenden Tiere immer im Einklang mit der Umwelt stehen und deshalb verhältnismässig sein müsse. Er beantragt folgende Änderung: «Abs. 1., Der Kanton fördert den Schutz bedrohter Wildtiere verhältnismässig».

Der Zürcher Tierschutz begrüsst aus Tierschutzsicht Abs. 2 sehr, ermögliche dieser doch auch, Mindestanforderungen an Rebschutznetze und andere Zäune zu erlassen oder Stacheldrahtzäune für zivile Zwecke - insbesondere in der Landwirtschaft - gänzlich zu verbieten.

§ 17 Fütterung von Wildtieren

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.

² Davon ausgenommen ist das massvolle Füttern von Vögeln und das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen.

³ Die zuständige Direktion kann Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei, die GLP und die SP stellen denselben Antrag wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich. Die GLP beantragt darüber hinaus, einen Mindestabstand von 500 Metern zu bewohnten Siedlungen und Nutztierhaltungen im Gesetz festzuhalten.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Hagenbuch beantragt dieselbe Änderung wie JagdZürich.

Die Gemeinde Hinwil beantragt folgende Änderung in Abs. 2: «Davon ausgenommen ist das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen». Die Brotfütterung von Wasservögeln sei nicht artgerecht und unnötig. Es schade den Tieren und führe zu Überpopulationen, welche Schäden in der Landwirtschaft anrichten würden. Das Füttern von Wasservögeln solle deshalb untersagt werden. Es könne nicht geprüft werden wieviel Brot verfüttert wird (Kiloweise...?). Ausserdem würden sich Abs. 1, der das Füttern von Säugern und Vögeln untersage und Abs. 2, der das massvolle Füttern doch wieder zulasse, widersprechen.

Die Stadt Winterthur beantragt, das Füttern von Tauben- und Krähenarten generell zu verbieten und die Gemeinden als berechtigt zu erklären, Futtertische für Tauben zu betreiben. Der Tatbestand des widerrechtlichen Fütterns von Tauben- und Krähenarten sei im kantonalen Ordnungsbussenkatalog aufzunehmen. Bei der Stadtpolizei Winterthur würden bezüglich hoher Tierbestände, vor allem von Füchsen, verwilderten Stadtauben und Krähen-

arten Klagen eingehen. Aus Sicht der Umweltpolizei wäre ein generelles Verbot für das Füttern von Krähen und Tauben sinnvoll. Den Gemeinden und Städten könne als Ausgleich das Recht zugestanden werden, sogenannte «Taubentische» zu betreiben, wie dies die Stadt Zürich praktiziere.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Fischenthal Hörnli beantragt folgende Änderung in Abs. 1: «Die Direktion kann Jagdberechtigten und nicht jagdberechtigten Personen verbieten, Wildtiere zu füttern». In Notzeiten solle die Möglichkeit bestehen, in Teilbereichen des Kantons, z.B. im Zürcher Oberland, die Winterfütterung zu erlauben. (siehe auch die entsprechende Formulierung des Kt. St. Gallen)

Die Jagdgesellschaften Hirzel, Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf stellen denselben Antrag wie JagdZürich.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG beantragt, das Füttern von Vögeln auf Singvögel zu beschränken. Es gehe dabei auch um die Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr. Die Fütterungen würden die Problemvogelarten Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan anziehen. Rund um den Flughafen würden Greifvögel gefüttert. Aus Tierschutzgründen sei das Füttern von Vögeln fraglich. Wildbiologisch sei es zudem nicht sinnvoll, da schwache Tiere den Winter überleben könnten und das Vogelzugverhalten beeinflusst werde.

Jagd Zürich beantragt im Sinn einer Präzisierung dieselbe Änderung wie die Flughafen Zürich AG.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 2 sei so zu ändern, dass Luderplätze und Kurrungen in der Nähe von Siedlungen verboten sind. Im Kanton Zürich sei zunehmend mit einzelnen herumziehenden Wölfen zu rechnen. Um sich auf die natürliche Wiederansiedlung des Wolfes ausreichend vorzubereiten, sollte auf Luderplätze in Siedlungsnähe verzichtet werden. Es sei nachgewiesen, dass selbst mit kleinen Mengen an Futter eine Lockwirkung erzeugt wird. Es sei weiter bestätigt, dass die Wölfe am Calanda selbst die Luderplätze für die Fuchsjagd frequentierten. Eine Lockwirkung für Wölfe würden nicht nur Schlachtabfälle erzeugen, sondern auch Tierfutter und Speisereste.

Der Zürcher Tierschutz beantragt dieselbe Änderung wie JagdZürich. Das Füttern von Singvögeln, das wohl hauptsächlich in Privatgärten und auf Balkonen praktiziert werde, sei aus Sicht des Zürcher Tierschutz in Ordnung, zumal vielen Leuten auf diese Weise die Natur vor der Haustüre nähergebracht werden würde.

Das Füttern von Wasservögeln sollte jedoch verboten werden. Meist würden Wasservögel von denselben (häufig stark von Fussgängern frequentierten) Orten vom Ufer aus gefüttert. Selbst wenn vor Ort darauf hingewiesen werden würde, dass nur wenig Futter verteilt werden solle, würden sich aufgrund der vielen fütternden Personen grosse Futtermengen ergeben, wodurch die Ansammlung von Vögeln sehr rasch unnatürlich gross werde. Dies führe zunehmend zu Problemen, die dann unter Umständen jagdlich wieder «korrigiert» werden müssten (Bsp. Höckerschwan). Selbst wenn lokal Ausnahmen oder Einschränkungen

gen angeordnet werden könnten, scheine es sinnvoller, die Fütterung von Wasservögeln generell zu unterbinden.

§ 18 Lebensraumschutz

¹ Die zuständige Direktion fördert den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren, insbesondere durch das Ausscheiden von kantonalen Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten, mit Massnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt von Lebensräumen, durch das Ausscheiden von Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen.

² Die Gemeinden sind befugt, im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion kommunale Wildschongebiete auszuscheiden, kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete auszuscheiden, die Jagd in Vogelschutzgebieten ganz oder für gewisse Zeit zu verbieten.

³ Das zuständige Gemeinwesen sorgt in seinen Wildschongebieten und den Vogelschutzgebieten mit Einschränkungen der Jagd für die Wildhut und haftet für Wildschäden.

⁴ Die zuständige Direktion kann zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer natürlichen Population die Bewilligung zum Abschuss von Wildtieren in Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten erteilen.

Behörden

Der Jagdbezirksausschuss Weinland beantragt, dass Wildruhezonen durch die Jagdgesellschaften zu definieren seien.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei, die GLP und die SP beantragen bezüglich Abs. 4 dieselbe Änderung wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die GLP beantragt zudem folgende Änderung in Abs. 1 lit. b: «mit Massnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt von Lebensräumen». Die Vernetzung und die Schaffung von Korridoren dürfe sich nicht ausschliesslich auf die Wildtierkorridore beschränken, sondern müsse weitergehend die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume umfassen.

Die SP beantragt die Änderung von Abs. 2 lit. b: die Einschränkung auf «kleinere Flächen» sei zu streichen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt, Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Wie der Name Wildschonrevier bereits ausdrücke, handle es sich um ein Gebiet, in dem das Wild geschont wird. Es dürfe in diesen Gebieten somit nicht gejagt werden. Diese Gebiete sollten dem heute durch diverse Einflüsse gestressten Wild als natürliche Rückzugsmöglichkeit und Ruhezone erhalten bleiben.

Die Gemeinde Brütten beantragt die ersatzlose Streichung von «... und haftet für Wild-

schäden» in Abs. 3.

Die Gemeinde Hittnau beantragt die ersatzlose Streichung des §. Der Lebensraumschutz umfasse nicht nur Wildtiere, sondern sei wesentlich breiter gefasst, mithin die Lebensräume aller Tiere und Pflanzen. Dies sei in der Siedlungsverordnung zu regeln und nicht in der Jagdgesetzgebung.

Die Stadt Opfikon beantragt die Streichung von Abs. 1 lit. c. Im bevölkerungsreichen Kanton Zürich übernehme der Wald eine sehr wichtige Freizeitfunktion, auch wenn dies häufig im Waldentwicklungsplan nicht explizit so abgebildet sei. Das freie Betretungsrecht des Waldes sei eine Qualität und Freiheit, die es zu erhalten gelte.

Die Gemeinde Schönenberg beantragt, dass zur Verhinderung von Wildschäden und zum Erhalt eines natürlichen Bestandes die notwendigen Abschussbewilligungen zu erteilen seien, dies auch in Wildschongebieten. Sie fragt in diesem Zusammenhang, wer das Schadenausmass bestimme.

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel beantragen, Abs. 4 wie folgt zu ändern: «Der Abschuss von Wildtieren wird ausschliesslich von den bezeichneten Jagdaufsichtsorganen des betroffenen Gebietes ausgeführt. Die Abschüsse werden in der Jagdstatistik separat ausgewiesen». Es soll nicht vorgegaukelt werden, dass in den Wildschongebieten nicht gejagt werde. Ausserdem könne durch Transparenz z.B. der Mythos vom „Staatsrevier“ Tössstock ausgemerzt werden.

Die Stadt Winterthur beantragt, dass die Gemeinden berechtigt sein sollen, kommunale Wildschongebiete und Vogelschutzgebiete auszuscheiden. Die kantonale Direktion solle dazu vorgängig angehört werden.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme) und Wiesendangen beantragen dieselbe Änderung wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Die Jagdgesellschaft Lägeren-West verweist auf ihre Ausführungen zu § 12.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der OLVZ beantragt, dass Organisationen für Freizeitaktivitäten im Wald bei der Ausscheidung von Wildtierkorridoren und wenn festgelegt wird, welche Vorschriften in diesen Korridoren gelten, Mitsprache haben sollen. Sollte in den künftigen Wildtierkorridoren mit ihren Warteräumen die Jagd weiterhin erlaubt sein, sei kein Grund ersichtlich, warum nicht auch grössere OL-Wettkämpfe, jährlich oder in grösseren Zeitabständen, durchgeführt werden können. Es handle sich bei Orientierungsläufen um einmalige, zeitlich auf einen Tag be-

schränkte Störung der Wildtiere, die für letztere aber wesentlich weniger einschneidend sei als die Jagd.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 4 sei folgendermassen zu ergänzen: «Die zuständige Direktion kann zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden und...». Vereinzelt Wildschäden dürften nicht Anlass zu Abschussbewilligungen in Schon- und Schutzgebieten sein.

Der Zürcher Tierschutz beantragt folgende Änderung in Abs. 2: «2. Die Gemeinden sind befugt, a eigene kommunale Wildschongebiete auszuscheiden. (b, c unverändert) ». Bisher hätten die Gemeinden auf die Verpachtung ihres Gebietes oder eines Teiles desselben verzichten und das nicht verpachtete Gebiet als Wildschongebiet erklären können, und sie hätten kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete oder Naturschutz-Reservate ausscheiden können. Dies ohne Einvernehmen mit der zuständigen Direktion. Diese Freiheit sollte den Gemeinden belassen werden. Ebenso sollten Private weiterhin die Möglichkeit haben, unter Zustimmung der Gemeinden kleine Vogelschutz- und (anstelle der obsolet gewordenen Naturschutz-Reservate) private Wildschongebiete zu schaffen. Dieses Recht der Gemeinden solle also nicht verloren gehen und auch weiterhin in der neuen Gesetzgebung Bestand haben. Ebenso sollten die Gemeinden wie bisher eigene Wildschongebiete ohne Jagdliche Nutzung bestimmen können und die Jagd auf Wild in Vogelschutzgebieten ganz oder für gewisse Zeiten verbieten können.

§ 19 Schutz vor Störung, Wildruhezonen

- 1 Es ist verboten, Wildtiere, deren Jungtiere und Gelege mutwillig oder leichtsinnig zu stören.
- 2 Die zuständige Direktion kann örtlich und zeitlich befristete Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügen, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben.
- 3 Sie hört die betroffenen Jagdgesellschaften, Gemeinden, die Grundeigentümerschaft sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an.

Parteien

Die Grüne Partei beantragt bei Abs. 2 folgende Änderung: «Sie respektiert das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung in der Natur. Bei der Ausscheidung von Betretverboten muss der Grundsatz des freien Zugangs in die Interessensabwägungen mit einbezogen werden». Der freie Zugang zum Wald gemäss Art. 699 ZGB dürfe nicht einseitig zu Gunsten der Jagdinteressen eingeschränkt werden. Besonders im Kanton Zürich suche eine dichte Bevölkerung Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Im Begleitbericht würden die Interessenabwägung, die Verhältnismässigkeit und alle betroffenen Akteure inklusive den Erholungssuchenden explizit erwähnt. Die Formulierung des § 19 trage diesen Elementen aber keine Rechnung.

Die EVP, die GLP und die SP folgen dem Antrag von Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Städte und Gemeinden

Die Stadt Bülach beantragt die Streichung von «leichtsinnig» in Abs. 1 sowie folgende Änderung in Abs. 2: «Die zuständige Direktion kann im Einvernehmen mit der Gemeinde örtlich und zeitlich befristete Betretungsverbote sowie Einschränkungen von ... oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben».

Die Gemeinde Dietlikon beantragt die ersatzlose Streichung der Abs. 2 und 3. Eventualiter seien bei der Einrichtung von Wildruhezonen Fachgutachten von Wildbiologen zu erstellen, und die Wirksamkeit der Wildruhezone sei in einem Monitoring nachzuweisen. Zusätzlich sei den Sportverbänden und Organisationen, welche regelmässig in den betroffenen Gebieten Übungen veranstalten, ein Anhörungsrecht einzuräumen. Nebst der Holznutzung, der Jagd und dem Naturschutz hätten die Wälder heute eine zunehmende Bedeutung für die Erholung sowie für die sportliche Betätigung der Bevölkerung. Die Einführung von Wildruhezonen bedeute ein Betretungsverbot des Waldes abseits der Waldwege. Für bestimmte Sportarten wie den Orientierungslauf (OL) oder für die Pfadfinder könnten dann im Wald die Trainings oder Übungen verunmöglicht werden. Ein Anhörungsrecht dieser Gruppierungen sei gerechtfertigt. Denn die Förderung des Sports und der Bewegung sei nach Art. 68 BV eine übergeordnete Aufgabe des Bundes und der Kantone. Massnahmen zum Schutz der Lebensgemeinschaften von Waldtieren müssten wirksam und verhältnismässig sein. Die Ausscheidung von Wildruhezonen solle daher nach wildbiologischen Grundlagen erfolgen. Zudem solle ein Monitoring eingerichtet werden, bei dem die Wirksamkeit bezüglich Ort, Zeit und Akzeptanz nachgewiesen wird. Ungeeignete Wildruhezonen könnten sogar dazu führen, dass der Verbiss innerhalb der Wildruhezonen grösser wird, wenn sich das Wild dort hinein zurückziehe. Mit dem Monitoring solle sichergestellt werden, dass Wildruhezonen tatsächlich dort ausgeschieden werden, wo sie den Wildtieren (z.B. Birkhühnern) nachgewiesenermassen etwas bringen. Auf der anderen Seite müssten auch genügend grosse Gebiete gesichert werden, wo immer noch in einem vertretbaren Mass Freizeitaktivitäten durchgeführt werden können. Denn die Bevölkerung nehme in vielen Teilen des Kantons ständig zu, und benötige den Wald zunehmend als Erholungsraum. Die Interessensabwägung zwischen Jagd und Forst einerseits und den Sporttreibenden und Erholungssuchenden andererseits sei im vorliegenden Jagdgesetz ungenügend erfolgt. Der Wald sei eine wesentliche Grundlage für viele Sport- und Freizeitaktivitäten der heutigen Gesellschaft und übe gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Einfluss auf die Freizeitgestaltung im Kanton Zürich aus. Diesen Aspekten hätte auch im Jagdgesetz besser Beachtung getragen werden sollen. Die Jagd und die Forstwirtschaft dienten heute primär dem Erhalt der Artenvielfalt und des natürlichen Lebensraumes im Wald. Sie benötigten dazu einen gewissen Rückhalt der Bevölkerung, denn die Bevölkerung müsse auch die Eingriffe und die finanzielle Mittel mittragen, welche aufgewendet werden müssten, um diesen Naturraum zu erhalten.

Die Gemeinden Hombrechtikon, Pfungen, Rafz, Stadel und Steinmaur beantragen bei Abs. 2 dieselben Änderungen wie WVZ/VZF. Die Gemeinden Boppelsen, Dinhard, Embrach und Schönenberg folgen den Anträgen von WVZ/VZF auch bezüglich Abs. 3.

Die Gemeinde Hittnau beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 2 und 3. Der Schutz vor Störung sei deutlich zu Lasten der Bevölkerung ausgelegt und widerspreche gängiger Praxis im Umgang mit Freizeit und Erholung. Die aktuell gültigen Bestimmungen würden vollaufgenügen.

Die Stadt Opfikon beantragt, auf die beiden Ausscheidungs- und Verfügungsgewalten zugunsten der Baudirektion zu verzichten. Sie verweist auf ihre Ausführungen zu § 18 Abs. 1 lit. c. Die Formulierungen seien beide sehr offen. Grosse Wildruhezonen oder auch Wildtierkorridore mit Warteräumen ohne zeitliche Beschränkung könnten die Freizeitaktivitäten gegebenenfalls stark einschränken bis gänzlich verunmöglichen. Diese Anliegen sollten vielmehr auf kommunaler Ebene unter Miteinbezug von Forstdienst, Waldbesitzer, Jagdgesellschaft und Vereinen, welche Freizeitaktivitäten im Wald betreiben, einvernehmlich gelöst werden. Sie stellt weiter einen Eventualantrag, falls erstgenannter nicht berücksichtigt werde. Die Formulierung von § 19 Abs. 2 solle wie folgt neu gefasst werden: «Die zuständige Direktion kann örtlich begrenzte und zeitlich befristete ...».

Die Gemeinde Turbenthal beantragt, dass in Abs. 3 auch der Forstdienst angehört werde.

Die Gemeinde Wallisellen stellt den Antrag, Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Die zuständige Direktion kann örtlich begrenzte und zeitlich befristete...». Die Formulierung sei sehr offen. Grosse Wildruhezonen oder auch Wildtierkorridore mit Warteräumen ohne zeitliche Beschränkung könnten ansonsten die Freizeitaktivitäten stark einschränken bis gänzlich verunmöglichen.

Die Gemeinde Wasterkingen und Winkel beantragen, in Abs. 1 «leichtsinnig» zu streichen oder durch «grob-fahrlässig» zu ersetzen. Der Begriff Leichtsinns heisse „ohne gross zu überlegen“, sprich, ein Kind, welches sich in Gewässernähe im Schilf verstecke, störe leichtsinnig das Gelege eines Vogels. Tue jemand dies aber, obwohl er es wisse, z.B. ein Erwachsener in einem Vogelschutzgebiet, wo das angeschrieben ist, dann mache er das vielleicht nicht absichtlich, aber wider besseren Wissens (grob-fahrlässig).

Die Stadt Winterthur beantragt, dass die Gemeinden auch selbständig Betretverbote und Einschränkungen von Freizeitaktivitäten im Sinne von § 19 verfügen können müssten, allenfalls auf Antrag der zuständigen Direktion.

Die Stadt Zürich beantragt folgende Änderung: «Abs. 4 (neu), Landwirte sind verpflichtet, vor dem Mähen von Wiesen frühzeitig das Jagdrevier bzw. die Wildhut zu informieren». Landwirte müssten verpflichtet sein, vor dem Mähen von Wiesen frühzeitig das Jagdrevier bzw. die Wildhut zu informieren, damit Massnahmen gegen das «Vermähen» von Wildtieren getroffen werden könnten.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselbe Änderung wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Die Jagdgesellschaft Maur beantragt in Abs. 2 dieselbe Änderung wie WVZ/VZF.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der GPV beantragt die Streichung von «leichtsinnig» in Abs. 1. WVZ/VZF beantragen darüber hinaus folgende Änderungen in Abs. 2 «Die zuständige Direktion kann im Einvernehmen mit der Gemeinde örtlich und zeitlich befristete Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügen ...» und Abs. 3 «Sie hört die betroffenen Jagdgesellschaften sowie die Grundeigentümerschaft an».

Die okaj zürich beantragen folgende Änderung bei Abs. 2: « Die zuständige Direktion kann örtlich und zeitlich befristete Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügen, wenn diese unverträgliche störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben. Die Einschränkungen zielen in erster Linie auf den Schutz national prioritärer Arten ab. Die ergriffenen Massnahmen sind verhältnismässig und nachvollziehbar auszugestalten» und Abs. 3: «Sie hört frühzeitig jeden betroffenen Akteur an: Jagdgesellschaften, Vertreter von betroffenen Freizeitaktivitäten und Berufsgruppen, Gemeinden, die Grundeigentümerschaft sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wie auch weitere betroffene Gruppen. Sie stellt von sich aus eine gründliche Interessensabwägung sicher». Es sei wichtig, dass bei diesem Prozess alle von Wildruhezonen betroffenen Gruppen, namentlich die Jugendverbände sowie andere Interessensvertreter der Freizeitaktivitäten in der Natur, in die Mitwirkung einbezogen würden. Bei der Ausscheidung von Wildruhezonen seien die Verhältnismässigkeit und die Nachvollziehbarkeit zentral. Es sei wichtig, dass die Massnahmen breit abgestützt und verhältnismässig seien, was eine breite Akzeptanz zur Folge habe. Ein komplettes Betretungsverbot grosser Zonen erscheint den Jugendverbänden als kontraproduktiv – auf grössere Akzeptanz würden Wildruhezonen stossen, die auf vorgegebenen Routen den Durchgang trotzdem ermöglichen. Diese Routen müssten in Zusammenarbeit mit den hauptsächlichen Nutzern erarbeitet werden, damit sie auch akzeptiert würden.

Der OLVZ beantragt die Streichung des gesamten §. Werde er nicht weggelassen, sei Abs. 3 wie folgt zu formulieren: «Sie hört die betroffenen Jagdgesellschaften, Gemeinden, die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie die an Freizeitaktivitäten im Wald interessierten Organisationen an».

Bei diesem § erachtet der OLVZ es als extrem wichtig zu wissen, wie er umgesetzt werden soll. Zumal im erläuternden Bericht bezeichnenderweise auf die bereits bestehenden Regelungen in der Waldgesetzgebung hingewiesen werde. Wann ein Veranstaltungscharakter gegeben sei und wie diese zu handhaben sind, werde durch die Waldgesetzgebung geregelt. Hinsichtlich des im erläuternden Bericht ebenfalls aufgeführten «allgemeinen Erholungsnutzen ohne Veranstaltungscharakter» habe der Bundesgesetzgeber in einer für die gesamte Schweiz fundamentalen Gesetzesbestimmung festgehalten- «Das Betreten von Wald und Weide (...) sind im ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden» (Art. 699 Abs. 1 ZGB). Auch wenn diese Norm im Zivilgesetzbuch festgehalten sei, gelte diese gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Doppelnorm, welche neben der privatrechtlichen auch eine öffentlich-rechtliche Komponente, nämlich die im öffentlichen Interesse liegende Erholungsfunktion des Waldes enthalte (vgl. BGE 106 Ia 84). Dieser Grundsatz der Zugänglichkeit des Waldes werde denn auch in Art 14 Abs. 1 WaG wiederholt. «Erholungsnutzen ohne Veranstaltungscharakter» solle somit

erlaubt sein, eine Einschränkung müsse angesichts der fundamentalen Bedeutung dieser Normen klar begründet und zurückhaltend angewendet werden (Art. 5 Abs. 2 BV, Grundsatz der Verhältnismässigkeit) – dies insbesondere auch mit Blick auf die bereits anderweitig erfolgten gesetzlichen Regelungen. In der jetzigen Fassung des Entwurfs werde vor allem über den Umfang und die Ausgestaltung der Umsetzung im Gesetz und im Begleitbericht jedoch wenig ausgesagt. Sofern wider Erwarten an der jetzigen Bestimmung festgehalten werde, sei es zumindest wichtig, dass Abs. 3 wie beantragt ergänzt werde.

Dass in Wildruhezonen auch regelmässig grössere OL-Wettkämpfe durchgeführt werden können, zeige das Beispiel des Kantons Basel-Land. Der Kanton Basel-Land weise eine auffallend hohe Zahl von Wildruhezonen auf. Gemäss Angaben der regionalen Fachstelle «OL + Umwelt» der Nordwestschweiz seien mit entsprechenden Absprachen regelmässig grössere OL-Wettkämpfe in Wildruhezonen möglich. Im Übrigen seien die OL-Vereine bei der Etablierung der Wildruhezonen miteinbezogen worden. Bei Abs. 2 weist der OLVS auf einen sprachlichen Fehler hin. Richtigerweise müsse Abs. 2 folgendermassen formuliert werden: «Die zuständige Direktion kann örtlich begrenzte und zeitlich befristete Betretverbote sowie ...».

Überdies führe der Wortlaut des Abs. 1 zu Rechtsunsicherheit: «mutwillig und leichtsinnig» würden nicht den üblichen Begriffen im (Kern-)Strafrecht entsprechen. Die üblichen Begriffe würden «vorsätzlich» oder «fahrlässig» lauten. Angesichts der Androhung von Strafen (ultima Ratio) sei ein eindeutiger Wortlaut zu verwenden (Bestimmtheitsgebot). Nur so könne sich der Bürger nach einer Strafnorm orientieren.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, Abs. 2 sei folgendermassen zu ändern: «Die zuständige Direktion erlässt Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf ...». Eine Kann-Formulierung sei zu schwach. Bei erheblich störenden Auswirkungen sollen diese jedenfalls verhindert werden.

Der SAC beantragt folgende Änderungen in Abs. 2: «Die zuständige Direktion kann örtlich und zeitlich befristete Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügen, wenn diese unverträgliche störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben. Die Einschränkungen zielen in erster Linie auf den Schutz national prioritärer Arten ab, Die ergriffenen Massnahmen sind verhältnismässig und nachvollziehbar auszugestalten. Insbesondere ist von grösseren Flächen abzusehen und müssen Korridore für den Durchgang offen bleiben. Bei der Routenwahl der Korridore werden die Interessensvertreter der Betroffenen aktiv durch die Direktion einbezogen» und Abs. 3: «Sie hört frühzeitig jeden betroffenen Akteur an: die betroffenen Jagdgesellschaften, Vertreter von betroffenen Freizeitaktivitäten und Berufsgruppen, Gemeinden, die Grundeigentümerschaft sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wie auch weitere betroffenen Gruppen. Sie stellt von sich aus eine gründliche Interessenabwägung sicher». Beim Prozess der Ausscheidung von Wildruhezonen ist dem SAC die frühzeitige Mitwirkung aller von Wildruhezonen Betroffenen Gruppen wichtig, namentlich der Interessensvertreter der Freizeitaktivitäten in der Natur und der Outdoorsportberufe. Zentral bei der Ausscheidung von Wildruhezonen seien die Verhältnismässigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Akzeptanz der getroffenen Massnahmen steige rasant, wenn sie breit abgestützt und verhältnismässig sei. So sei es beispielsweise kontraproduktiv, grosse Zonen mit einem kompletten Betretungsverbot zu belegen. Auf viel grössere Akzeptanz würden Wildruhezonen stossen, die auf vorgegebenen Routen den Durchgang ermöglichen. Diese Routen müssten in Zusammenarbeit mit den hauptsächlichen Nutzern erarbeitet werden, damit sie spä-

ter auch akzeptiert werden. Durchgangsrouten, die willkürlich festgelegt werden und die örtlichen Gegebenheiten zu wenig berücksichtigten, würden erfahrungsgemäss wenig befolgt. Sowohl der SAC als auch SBV und IKWV seien in diesem Prozess wichtige Partner, würden doch die Verbände die Verhältnisse vor Ort, die Sicherheitsaspekte sowie die Anforderungen und Bedürfnisse der Bergsportler sehr genau kennen. Darüber hinaus habe der SAC 2014 eine Position zur Ausscheidung von Wildruhezonen durch Kantone und Gemeinden formuliert. Der freie Zugang zur Bergwelt und Natur dürfe nicht für Jagdinteressen eingeschränkt werden. Auch die Jagd sei eine bedeutende Störungsquelle. Bei Einschränkungen solle vermehrt auf national prioritäre Arten wie Raufusshühner und weniger auf Schalenwild fokussiert werden. Schalenwildbestände seien, wie im Begleitbericht richtig beschrieben, heutzutage zu hoch und müssten reguliert werden. Wenn Zugangsbeschränkungen zugunsten von national prioritären Arten erlassen würden, sollten diese konsequenterweise auch nicht bejagt werden. Den im Begleitbericht geschriebenen Satz «Störungen können die Ursache für massive Wildschäden insbesondere im Wald sein und damit das Gleichgewicht nachhaltig verändern» betrachtet der SAC kritisch. Es handle sich um ein oft verwendetes Argument, hingegen gäbe es hierfür keine Studien, die dies belegen würden. Die häufigste Ursache für Wildschäden seien die (zu) hohen Wildtierbestände. Im Begleitbericht werde zudem geschrieben: «Durch das Ausscheiden von Wildruhezonen können zum Beispiel felsenbrütende Vögel wie Uhu und Wanderfalke während der Brut- und Aufzuchtzeit, Huftiere wie Gämse und Rothirsch in der Winterzeit oder die besonders empfindlichen Auerhühner vor Störungen geschützt werden». Im gleichen Bericht werde aber auch geschrieben, dass die Verbreitung von Rot- und Schalenwild zunehme. Es sei bei der Planung von Einschränkungen wichtig, auf Kohärenz und komplizierte Zusammenhänge aufzupassen. Einschränkungen sollten nicht für den Schutz von Arten, die Überbestände aufweisen würden, vorgenommen werden. Im Begleitbericht würden die Interessenabwägung, die Verhältnismässigkeit und alle betroffenen Akteure inklusive den Erholungssuchenden explizit erwähnt. Die Formulierung des § 19 trage diesen Elementen aber keine Rechnung. Besonders im Kanton Zürich suche eine dichte Bevölkerung Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Diese Bevölkerung und wichtige Freizeitverbände (wie z.B. SAC Sektionen, SBV, Pro Velo, OL Verbände, usw.) müssten angehört werden. Dies sei in der Bundesjagdverordnung (Art. 4^{ter}, Abs. 2) auch so vorgesehen.

Die VAPKO beantragt folgende Ergänzung: Abs. 4 « (neu) Sie respektiert das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung in der Natur. Bei der Ausscheidung von Betretverboten muss der Grundsatz des freien Zugangs in die Interessensabwägungen mit einbezogen werden». Bei der Ausscheidung von Wildruhezonen sei die frühzeitige Mitwirkung aller betroffenen Gruppen wichtig, namentlich der Interessensvertreter der Freizeitaktivitäten in der Natur. Zentral bei der Ausscheidung von Wildruhezonen seien die Verhältnismässigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Akzeptanz der getroffenen Massnahmen steige rasant, wenn sie breit abgestützt und verhältnismässig seien. So sei es beispielsweise kontraproduktiv, grosse Zonen mit einem kompletten Betretungsverbot zu belegen. Der freie Zugang zum Wald gemäss ZGB Art. 699 dürfe nicht einseitig zu Gunsten der Jagdinteressen eingeschränkt werden. Besonders im Kanton Zürich suche eine dichte Bevölkerung Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Es sei bei der Planung von Einschränkungen wichtig, auf Kohärenz und komplizierte Zusammenhänge aufzupassen, dabei solle die ganze Biodiversität umfassend einbezogen werden. Einschränkungen sollten nicht für den Schutz von Arten, die Überbestände aufweisen würden, vorgenommen werden, wohl aber seien national prioritäre Arten schützen, die konsequenterweise auch nicht bejagt oder gepflückt werden sol-

len. Im Begleitbericht würden die Interessenabwägung, die Verhältnismässigkeit und alle betroffenen Akteure inklusive den Erholungssuchenden explizit erwähnt. Die Formulierung des Artikels 19 trage diesen Elementen aber keine Rechnung. Diese Bevölkerung und wichtige Freizeitverbände müssten angehört werden. Dies sei in der Bundesjagdverordnung (Art.4^{ter}, Abs. 2) auch so vorgesehen.

Der Zürcher Kantonalverband für Sport stellt sinngemäss dieselben Anträge wie der SAC. Darüber hinaus beantragt er, dass einzelne Sportveranstaltungen (z. B. Orientierungsläufe) analog den Forstarbeiten nicht als verbotene Störung betrachtet werden sollten.

Der Zürcher Tierschutz beantragt folgende Ergänzung in Abs. 4: « (neu) Forstarbeiten sind zeitlich so zu planen, dass deren Auswirkungen auf Wildtiere minimal sind». Der Begleittext gebe an, dass Forstarbeiten nicht als verbotene Störung zu betrachten seien. Dies mache durchaus Sinn. Dennoch sollte festgehalten werden, dass Forstarbeiten möglichst zu den Jahreszeiten durchgeführt werden sollen, wenn die zu erwartenden Störungen von Wildtieren minimal seien.

§ 20 Wildernde Hunde

1 Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, können von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft sowie von der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern sie die Halterin oder den Halter schriftlich verwarnt haben.

2 Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung zum Abschuss wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter nicht bekannt sind.

Parteien

Die SP beantragt folgende Änderungen in Abs. 1: « ...eingefangen werden, sofern sie die Halterin oder den Halter... » und in Abs. 2: « ...erteilt die Bewilligung zum Einfang wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter... ». Der Abschuss der freilaufenden Hunde wird als unverhältnismässig eingestuft.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinden Elsau und Hütten stellen denselben Antrag wie JagdZürich.

Die Stadt Kloten beantragt, folgende Änderungen in Abs. 1: «Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, sind entsprechend zu fassen und der Halter, sofern unbekannt, eruiert werden. Dieser übernimmt die Kosten des Wildschadens sowie eine angemessene Geldstrafe. Wird derselbe Hund wiederum beim Wildern gefasst, sind weitere Massnahmen bis hin zur ärztlich durchgeführten Euthanasie (Einschläferung) möglich» und Abs. 2: «Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung zur ärztlich durchgeführten Euthanasie (Einschläferung) wildernder Hunde, deren Halterinnen und Halter nicht bekannt oder uneinsichtig sind». Gesellschaftlich sei die Regelung sehr heikel. Wie könne bewiesen werden, dass es sich um einen wildernden Hund oder um einen entlaufenen Hund handle? Hunde seien

alle gechipt, bevor ein Abschuss getätigt werde, müsse der Hund durch professionelle Firmen eingefangen und der Halter eruiert werden.

Die Gemeinde Winkel beantragt die Streichung des §. Allenfalls könne Abs. 2 in angepasster Form stehen gelassen werden: «Die zuständige Direktion kann den Abschuss wildernder Hunde anordnen, deren Halterinnen oder Halter nicht bekannt sind». Die Bestimmung sei nie angewendet worden und deshalb überflüssig. Ferner regle das Hundegesetz, was mit einem Hund, der Mensch oder Tier anfällt, passiere. Das Veterinäramt könne hier «Zwangsmassnahmen» anordnen. Abschüsse von Hunden seien unpopulär und würden der Jagd als Ganzes schaden. Bei unbekanntem Hund solle die Verwaltung entscheiden, was zu unternehmen ist.

Die Stadt Winterthur beantragt, das Verfahren zum Abschuss von nachweislich wildernden Hunden zu vereinfachen, vorausgesetzt, dies geschehe zusammen mit fortlaufenden breitgestreuten allgemeinen Sensibilisierungskampagnen der Hundehalterinnen- und Hundehalter. Wildernde Hunde stellen für Wildtiere insbesondere in den Wintermonaten ein grosses Problem dar, da diese den Angriffen nahezu ungeschützt ausgeliefert sind. Es sei fraglich, ob die im Entwurf beschriebene Praxis (vorgängige schriftliche Verwarnung des Halters) erfolversprechend sei, da diese jeweils vorgängig einen zeitaufwendigen zusätzlichen administrativen Aufwand voraussetze.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Brütten bemerkt, dass es in den letzten 10 Jahren im Kt. ZH zu keinem Abschuss von wildernden Hunden mehr gekommen sei. Die Entlastung der Gemeinde durch diese Änderung sei deshalb vernachlässigbar und kein Argument für die Streichung des Pachtzinsanteils.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselbe Änderung wie die Gemeinde Winkel.

Die Jagdgesellschaft Dällikon beantragt, das Wildern lassen von Hunden als OBV-Tatbestand in die kantonale Ordnungsbussenverordnung aufzunehmen.

Die Jagdgesellschaften Fischenthal Hörnli, Maur, Oberuster, Wila Huben und Zumikon stellen denselben Antrag wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg beantragt, den § wie folgt abzuändern: «Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufsicht melden wildernde Hunde der zuständigen Direktion. Diese erteilt die Bewilligung zum Abschuss wildernder Hunde, auch im Fall eines unbekanntem Halters oder Halterin». In diesem Fall sei es taktisch geschickter, die Verantwortung ganz der zuständigen Direktion zu überlassen. Mit dem Abschuss eines Hundes mache sich nicht nur der Jäger keinen Gefallen, sondern er schade auch der Jagd an sich. Werde diese Massnahme allerdings angeordnet, würde der eine oder andere wildernde Hund doch liegen (was dem Schutz der wildlebenden Tiere sehr wohl diene).

Die Jagdgesellschaft Kloten Ost beantragt das Festhalten an der bisherigen Regelung unter besonderer Berücksichtigung der gechipten Hunde.

Die Jagdgesellschaft Stäfa beantragt die Ausarbeitung eines Standardformulars zur Mahnung für den Vollzug des §. Damit aus diesem Vorgehen kein juristisches Nachspiel folge, müssten für die Art der Verwarnung die wichtigsten Inhalte vorgegeben sein.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich beantragt im Anschluss an die allgemeinen Ausführungen zur Gemeindeautonomie in Abs. 2 «Die verpachtende Gemeinde» anstelle der Direktion für zuständig zur Bewilligungserteilung zu erklären.

Der Jagd-Club Zürich beantragt dieselbe Änderung wie JagdZürich.

Der VZJ beantragt die Konkretisierung des § entweder im Gesetzestext oder in den Erläuterungen. Es gehe nicht klar hervor, ob die beiden Bedingungen erfüllt sein müssten oder bloss alternativ. Im Gesetz stehe alternativ (oder), aus dem Begleittext (Abs. 2) könne auf eine kumulative Erfüllung geschlossen werden.

Der Zürcher Tierschutz beantragt folgende Änderungen: « Abs. 1: Hunde müssen in Wildschongebieten generell an der Leine geführt werden. Davon ausgenommen sind Hunde von Polizei und Rettungskräften oder Jagdhunde auf der Nachsuche. Abs. 2: Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, können von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft sowie von der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern sie die Halterin oder den Halter schriftlich verwarnt haben. Abs. 3: Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung zum Abschuss wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter nicht bekannt sind». Gerade in Wildschongebieten sollte das Risiko, dass Hunde Wildtieren nachstellen, minimiert werden. Da Hundehaltenden genügend andere Örtlichkeiten zur Verfügung stehen würden, in denen sie ihre Hunde auch unangeleint laufen lassen können, sei es verhältnismässig und sinnvoll, in Wildschongebieten zusätzlich eine generelle Leinenpflicht zu verhängen und durchzusetzen, z.B. mittels Bussen, deren Höhe in der Verordnung festzulegen seien.

§ 21 Verwilderte Hauskatzen

Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufsicht dürfen Katzen erlegen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald aufhalten oder die auf Grund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die SP beantragen dieselben Änderungen wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Die GLP beantragt folgende Änderung: «Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufsicht dürfen Katzen erlegen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald oder in Schutzgebieten aufhalten oder die auf Grund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen». Verwilderte Hauskatzen könnten auch in Schutzgebieten ausserhalb des Waldes grosse Schäden anrichten und sollten daher dort auch von der Wildhut geschossen werden können.

Die SVP fragt, ob eine Katze die sich 300 m vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude im Wald aufhält, bereits verwildert sei und sie deshalb geschossen werden dürfe. Sie beantragt die Streichung des §, da die Bestimmung wildbiologisch keinen Sinn mache und nur Ärger verursache.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Altikon beantragt die Streichung des §. Eine Landkatze entferne sich wesentlich weiter als 300 Meter vom Hof, der § sei überflüssig.

Die Gemeinde Hinwil beantragt die Anpassung des §, damit gewährleistet sei, dass nur problematische verwilderte Katzen erlegt werden können. Die Regelung sei unverhältnismässig. Manche Hauskatze entferne sich mehr als 300 m vom Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäude. Nur eine Kastrationspflicht könne die Problematik eindämmen.

Die Gemeinde Hittnau beantragt, «oder die...» durch «und» zu ersetzen.

Die Stadt Kloten beantragt folgende Änderung: «Mitglieder der Jagdgesellschaften sowie die Jagdaufsicht dürfen Katzen einfangen lassen, die sich mehr als 500 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald aufhalten und die auf Grund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen». Gesellschaftlich sei die Regelung sehr heikel. Hauskatzen könnten bei Wanderschaft oder mehrtägigen Streifzügen grosse Distanzen zum eigentlichen Wohnort zurücklegen. Mit diesem Gesetzestext würde man die Entscheidung eines Abschusses den Jägern überlassen. Ob und in welchem Umfang die Abklärungen bezüglich Verhalten und Erscheinungsbild in der Schnelle seriös gefällt werden könnten, sei dahingestellt. Haustiere wie Hunde und Katzen würden am gesellschaftlichen Leben von Einzelpersonen oder Familien teilnehmen. Die im Gesetzestext §20 und §21 vorgeschlagenen Massnahmen würden hitzige Diskussionen auslösen und seien unverhältnismässig.

Die Gemeinde Winkel beantragt die Streichung des §. Dieser werde fast nie angewendet. Allenfalls könne hier ein ähnlicher Wortlaut wie in § 20 vorgeschlagen verwendet werden. Auch hier solle die Verwaltung den Abschuss anordnen. Dies könne z.B. bei Meldungen von Vogelschützern etc. geschehen. Dies dem Gutdünken der einzelnen Jäger zu überlassen, sei nicht zeitgemäss und schaffe nur Konfliktpotenzial.

Die Stadt Winterthur beantragt, der Abschuss von verwilderten Hauskatzen im Umkreis von grösseren Siedlungen und im Wald praxisnah umzuformulieren und zu vereinfachen, vorausgesetzt, dies geschehe zusammen mit fortlaufenden breitgestreuten allgemeinen Sensibilisierungskampagnen der Katzenhalterinnen- und Katzenhalter. Die teilweise unnatürli-

che Dichte an Katzen im Umkreis von grösseren Siedlungen könne zu einer nachhaltigen Schädigung des Vogelbestands in den jeweiligen Gebieten führen.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz / Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselbe Änderung wie die Gemeinde Winkel.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg beantragt, den § entweder zu streichen oder entsprechend ihrem Antrag zu § 20 zu formulieren. Die Anordnung könne dann auch aufgrund von Hinweisen von Waldbesitzern etc. erfolgen.

Die Jagdgesellschaft Kloten Ost beantragt das Festhalten an der bisherigen Regelung.

Die Jagdgesellschaft Maur beantragt die Streichung des gesamten §. Niemand würde heute mehr verwilderte Katzen schiessen. Zudem bringe diese Aufgabe nur Unmut mit sich, wenn die Jagdgesellschaften zuständig erklärt würden.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der GPV verlangt die Streichung des gesamten §. Die Bestimmung sei unverhältnismässig, da sich manche Hauskatze ab und zu mehr als 300 Meter von Wohn- und Wirtschaftsgebäude entfernen würde. WWVZ/VZF haben keine Anmerkungen zu § 21.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, § 21 sei folgendermassen zu ändern: «... dürfen Katzen erlegen, die sich mehrfach mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald oder in einem Naturschutzgebiet aufhalten oder die auf Grund ...». Eine Katze sollte sich regelmässig in einem betreffenden Gebiet aufhalten, bevor sie abgeschossen wird. Zudem betreffe diese Regelung nicht nur den Wald, sondern mindestens auch noch Schutzgebiete.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen die Streichung des §. Es sei bekannt, dass Hauskatzen teils längere Wanderungen unternehmen und bisweilen auch im Wald angetroffen werden können, weiter als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt. Auch nicht verwilderte Hauskatzen könnten ungepflegt aussehen, weshalb es für Jagdpächter bzw. Jagdaufseher im Einzelfall kaum erkennbar sei, ob eine Hauskatze verwildert sei oder nicht. Dadurch bestehe ein hohes Risiko, dass auch nicht verwilderte Hauskatzen erlegt werden würden. Die genannte Zahl von 6 abgeschossenen Katzen während der letzten 10 Jahre schein insofern unglaubwürdig, als in Jagdforen hin und wieder von Katzenabschüssen zu lesen sei. Es sei also mit einer bestimmten Dunkelziffer an geschossenen Katzen zu rechnen. Der Abschuss von Hauskatzen sei daher generell zu untersagen. Stattdessen plädiert der Zürcher Tierschutz dafür, dass der Kanton Zürich eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einführe. Schon jetzt seien zahlreiche im Kanton Zürich aktive Tierschutzorganisationen zusammen mit engagierten Personen vor Ort daran, verwaiste Katzenkolonien zu betreuen und die Tiere systematisch zu kastrieren - ohne

jegliche Belastung des öffentlichen Budgets. Die TIR ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Möglichkeit, kranke und geschwächte verwilderte Katzen zu töten, auch ohne den § bestehe, da in der Schweiz kein allgemeiner Lebensschutz für Tiere bestehen würde.

4. Abschnitt: Wildschaden

§ 22 Verhütung von Wildschäden

- 1 Der Kanton kann Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren unterstützen.
- 2 Bei übermässigem Wildschäden kann die zuständige Direktion Jagdgesellschaften und betroffene Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zur gemeinsamen Erarbeitung von Konzepten zur Schadenverhütung verpflichten.
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Parteien

Die SVP möchte festgehalten haben, dass schadenstiftende Wildtiere nicht zwingend Schädlinge seien. Die Menschen würden den Wildtieren ihren Lebensraum nehmen und sie mit den Kulturen zugleich anlocken. Sie beantragt eine entsprechende weiterführende Diskussion und insbesondere eine angepasste Umsetzung in der Jagdverordnung.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Brütten heisst den Grundsatz «Verhüten ist besser als Vergüten» gut. Zusätzlich seien aber Massnahmen zu ergreifen, um die betroffenen Wald- und Landeigentümer besser beim Schutz ihres Eigentums vor Wildschäden zu unterstützen. Diese Aufgabe solle durch das ALN wahrgenommen werden, um die Verstimmung unter Wald- und Kulturlandesigentümern nicht weiter ansteigen zu lassen.

Die Stadt Bülach, die Gemeinden Dinhard, Embrach, Hombrechtikon und Pfungen unterstützen den Antrag von GPV/WVZ/VZF.

Die Gemeinde Obfelden stellt fest, dass bei durch Rehe und Hirsche verursachten Schäden der grösste Ausgabenposten, nämlich die Arbeit für die Ersatzpflanzung, nicht entschädigt werde. Auch die Jahre, die der Waldbesitzer durch die verlorene Nutzung einbüßen würde, weil er wiederum Bäume pflanzen müsse, würden nicht abgegolten. Die Gemeinde Obfelden stellt dementsprechend den Antrag, dass der Förster nicht nur Ersatzzahlungen für die Jungbäume erhalten solle, sondern auch für die Arbeit der Ersatzpflanzung.

Die Gemeinde Schönenberg beantragt, in Abs. 2 «übermässige Wildschäden» durch «nicht tragbare Wildschäden» zu ersetzen. Auch das JSG spreche von «tragbaren Schäden».

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Brütten und Maur beantragen, dass in der Verordnung klar ausformuliert werden müsse, was «zweckmässige» und «wirtschaftliche» Massnahmen seien. Es sei ein Widerspruch, wenn die Bewirtschafter einerseits freier entscheiden könnten bezüglich Verhütungsmassnahmen und andererseits jeder kleine Schaden selbständig erfasst werden könne. Dies werde unweigerlich zu höheren Kosten für die JG führen und sie hätten keine Handhabe mehr, die Landwirte in die Pflicht zu nehmen.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt, den § weiter zu spezifizieren. Die wildbiologischen Grundsätze dürften nicht über Bord geworfen werden. Beim Ausarbeiten eines Konzepts sei nicht nur die Jagd in die Pflicht zu nehmen, sondern ebenso der Forst, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg beantragt, Abs. 2 wie folgt zu ändern: « Bei nicht tragbaren Wildschäden kann...».

Verbände und weitere interessierte Kreise

GPV/WVZ/VZF beantragen folgende Änderungen: Abs. 1 «Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden»; Abs. 2 «Bei übermässigen Wildschäden verpflichtet die zust. Direktion Jagdgesellschaften und ...».

Der SAC beantragt folgende Änderungen in Abs. 1: «Der Kanton kann Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren unterstützen. Er stellt insbesondere sicher, dass keine solche Schäden infolge zu hohen Beständen vorkommen» und Abs. 2: «lit. b (neu) Sorgt für verträgliche Wildtierbestände, um Wildschaden zu vermeiden. Sie erlässt konsequenterweise keine Einschränkung nach §19 für den Schutz von Tierarten, die Überbestände aufweisen». Die beste Massnahme zur Verhütung von Wildschäden sei der Erhalt massvoller Wildtierbestände. Der Kanton solle deswegen die Forschung über gesunde Wildtierbestände unterstützen und Massnahmen für den Erhalt massvoller Wildtierbestände sicherstellen. Die zuständige Direktion solle dementsprechend keine Einschränkungen von Aktivitäten in der Natur zum Schutz von Tierarten, die Überbestände aufweisen, zulassen und Regulierungsmassnahmen (Abgangsplanung u.a.) definieren.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz begrüssen die geplante Förderung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Die Populationsgrösse der als Schaden stiftend betrachteten Wildtiere hänge in erster Linie vom Futterangebot ab. Durch effiziente Schadenverhütungsmassnahmen und die damit für die Tiere der betreffenden Arten einhergehende Erschwerung des Zugangs zu den entsprechenden Futterquellen (z.B. kein Maisanbau am Waldrand) würden sich die Bestände deshalb wesentlich nachhaltiger und tierfreundlicher regulieren lassen als durch Abschüsse. Jagdliche Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden sollten daher nur als ultima ratio (d.h. wenn sich der gewünschte Effekt mit anderen Massnahmen nicht erzielen lasse) und nur nach sorgfältiger Beurteilung ihrer wildtierbiologischen Notwendigkeit vorgenommen werden.

§ 23 Selbsthilfemassnahmen

Der Regierungsrat regelt die zulässigen Selbsthilfemassnahmen.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt folgende Ergänzung des §: «Jedes im Abwehrrecht erlegte oder gefangene Tier muss innerhalb von 12 Stunden der zuständigen Jagdgesellschaft oder Jagdaufsicht gemeldet werden. Für den Fang von Tieren mit Fallen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Ausübung der Jagd, insbesondere die Kontrolle der Fallen». Damit die im Abwehrrecht erlegten/gefangenen Tiere auch in die offizielle Statistik des Kantons einfliessen würden und kontrolliert werden könnten, müssten diese auch der verantwortlichen Jagdgesellschaft bzw. Jagdaufsicht gemeldet werden. Bestimmungen die das Abwehrrecht betreffen, müssten im Gesetz geregelt werden, nicht in der Verordnung.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt, die detaillierte Regelung weiterhin auf Gesetzesstufe zu belassen.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen die ersatzlose Streichung des §. Die Jagd (und somit das Töten von Wildtieren) im Kanton Zürich sei nur noch Personen mit einer entsprechenden Ausbildung und Prüfung erlaubt. Diese Regelung mache Sinn und müsse sinngemäss auch für Grundeigentümer und Pächter gelten. Zudem bestehe keinerlei Notwendigkeit, dass Grundeigentümer und Pächter selbst zu Waffe oder Falle greifen würden. Für Probleme mit Wildtieren seien Jagdpächter oder die Wildhut zuständig, die jederzeit angeboten werden könnten.

§ 24 Vergütung von Wildschäden

- 1 Wildschäden, welche jagdbare und geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden durch den Kanton angemessen vergütet.
- 2 Die Jagdgesellschaft trägt einen Anteil an der Vergütung. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Anteils.
- 3 Die zuständige Direktion legt die Kriterien zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden fest.

Parteien

Die Grüne Partei beantragt dieselben Änderungen wie GPV/MVZ/VZF.

Die SVP stellt fest, dass die in der bisherigen Gesetzgebung vorhandenen Grundsätze der Vergütung im vorliegenden Entwurf vollständig fehlen würden und beantragt eine entsprechende Ergänzung des §.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt die Streichung von Abs. 2. Wildtiere seien herrenlose Tiere und die Jagdgesellschaft könne nicht ohne offensichtliches Verschulden für Schäden des Wildes haftbar bzw. belangt werden. Wildschäden seien ausnahmslos durch den Kanton zu tragen, eine Jagdgesellschaft könne nur haftbar gemacht werden, wenn ihr ein schwerwiegendes Verschulden nachgewiesen werden könne.

Die Gemeinde Glattfelden beantragt, den Selbstbehalt variabel auszugestalten. Der Selbstbehalt für die Landwirte solle variabel sein, d.h. je nach bewirtschafteter Fläche oder prozentual zum effektiven Schaden. Damit würde dem Gleichbehandlungsgebot eher Rechnung getragen als mit einer Pauschale von generell CHF 300. Darüber hinaus sollten die Wildschäden generell durch den Fonds abgedeckt werden und nicht den Jagdgesellschaften angerechnet werden. Diese würden enormen Einsatz für die Hege und Pflege leisten.

Die Stadt Kloten beantragt folgende Änderung in Abs. 2: «Wildschäden, welche jagdbare und geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden durch den Kanton vergütet». Die Vergütungsregelung sei ins Gesetz aufzunehmen, analog der bestehenden Regelung in §45 aJG. Die Entschädigungen müssten im Jagdgesetz festgehalten werden. Bei nachweislicher Unterlassung der jagdlichen Pflicht der einzelnen Jagdgesellschaften hätten diese bei Wildschäden entsprechend ihren Anteil zu tragen.

Die Gemeinde Obfelden stellt den Antrag, eine maximale Höhe beim Anteil der Jagdgesellschaft an der Vergütung der Wildschäden festzulegen. (z. B. Höchstbetrag maximal ein Jahrespachtzins, so bereits vorgesehen in § 61 des Entwurfs zur Verordnung).

Die Gemeinde Wasterkingen beantragt folgende Änderung in Abs. 2: «Die Jagdgesellschaft trägt einen Anteil an der Vergütung der Schäden, die durch jagdbares Wild verursacht werden. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Anteils». Diese Ergänzung sei zwingend, da die Jagdgesellschaft, beispielsweise wenn ein Biber in einer Obstkultur Schäden anrichte, sich nicht mit jagdlichen Mitteln für die Minderung solcher Schäden „wehren“ könne. Es sei im Verordnungsentwurf vorgesehen, dass nur Rotwild, Reh und Wildschwein eine Beteiligung der Jagdgesellschaft auslösen würde. Hier sei die bisherige Regelung zweckmässiger gewesen und hätte auch zur Folge gehabt, dass die Jagdgesellschaften ein gewisses Interesse gehabt hätten, in der Nähe von Maisfeldern z.B. auch Dachse zu erlegen, wenn Schäden auftraten oder Krähen zu erlegen, wenn sie im Schwarm auf frisch angelegte Äcker einflogen. Bei diesem Punkt würden die Bauern sicherlich einen Aufstand gegen den Verordnungsentwurf machen.

Die Gemeinde Winkel beantragt dieselben Änderungen wie der ZBV.

Die Stadt Winterthur bemerkt zu § 24, dass es bei der Regelung der Wildschadenvergütung wesentlich sei, dass der effektive Schaden beziehungsweise der effektive Aufwand für die Schadenverhütung vergütet werde. Eine Beteiligung der Jagdgesellschaft sei sinnvoll.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 und die Jagdgesellschaften Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz / Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme) stellen denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bachenbülach, Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Hofstetten Schauenberg, Hombrechtikon, Maur, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen sinngemäss dieselbe Änderung wie die Gemeinde Wasterkingen.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt folgende Ergänzung in Abs. 2: «Die Wildschäden werden vollumfänglich aus dem Wildschadenfonds beglichen» und «Abs. 4 (neu) Vergütungen werden nur ausbezahlt, wenn die Bagatellgrenze auf der betroffenen Parzelle überstiegen wird». Sämtliche Wildschäden sollten durch den Wildschadenfond gedeckt werden. Es sei kaum zu erwarten, dass aufgrund ihres Anteils an der Vergütung die Jagdgesellschaften einen höheren bzw. niedrigeren Jagddruck ausüben würden. Der Jagddruck könne auch durch ein positives Anreizsystem hochgehalten werden. Im Weiteren machte eine Aufteilung von 25% Selbstbehalt für die Jagdgesellschaften lediglich für die Schäden von Schwarzwild Sinn. Gemäss der wissenschaftlichen Literatur könne der Verbiss von Rot-, Reh-, Gams-, Sika- oder Damwild gar nicht voneinander unterschieden werden. Zusätzlich würden sich keine Unterschiede zwischen den Schlagschäden von Gams- und Rehbock finden lassen. Lediglich die Stammschäle von Rot-, Dam- und Sikahirsch könne aufgrund der jeweiligen Körpergrösse unterschieden werden. Komme es jedoch zur Schälung an den Wurzelausläufen könne auch diese nicht einer Wildart zugeordnet werden.

Die Jagdgesellschaften Grüningen und Hausen a. A. beantragen die Streichung von § 24 oder dessen Umformulierung. Die Jagdgesellschaften sollten nicht mehr für Wildschäden bezahlen müssen. Sie würden bereits heute sehr viele Stunden im Revier zu Gunsten der Wildtiere und der Allgemeinheit verwenden. Ausserdem würden sie bereits über den Pachtzins einen grossen Teil der Wildschäden bezahlen.

Verbände und weitere interessierte Kreise

GPV/WVZ/VZF beantragen folgende Änderungen: Abs. 1 «Wildschäden, welche jagdbare und geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden durch den Kanton angemessen vergütet. Am Wald sind dies insbesondere Schäl- und Fegeschäden an Bäumen». Die Gemeinde Stadel stellt denselben Antrag. Die Gemeinde Hittnau beantragt weitergehend, dass «Schlagschäden» ebenfalls explizit Erwähnung finden sollen.

Der ZBV betont, dass Infrastrukturschäden ebenfalls entschädigt werden müssten. Er verlangt zudem die Streichung von «angemessen» bei der Vergütung in Abs. 1. Mit diesem

Zusatz entstehe zusätzlicher Spielraum für die Verwaltung, die nach einer Interpretation und Präzisierung verlange.

§ 25 Reduktion der Vergütung

Der Anspruch auf Vergütung entfällt oder wird reduziert, wenn

- a. Geschädigte die vom Regierungsrat bezeichneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben,
- b. der Schaden den vom Regierungsrat zu bestimmenden Bagatellbetrag nicht überschreitet,
- c. die Jagd im Sinne von § 13 Abs. 2 eingeschränkt ist.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd beantragt folgende Ergänzung: «(lit. d, e und f (neu) d. der Schaden bewusst in Kauf genommen wurde, oder aufgrund von Nachlässigkeit des Bewirtschafters entstanden ist. e. der zuständige Schaden-Experte Formulare unsachgemäss, oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt. f. wenn Baumarten betroffen sind, welche nicht natürlich auf dem jeweiligen Standort vorkommen». Nach wie vor könne festgestellt werden, dass Bewirtschaftler ihre Kulturen an wenig optimalen Standorten (schattenreiche Waldränder) und an Orten an welchen Schäden durch Wild zu erwarten sind, anlegen würden. Dabei würden häufig keinerlei oder nur mangelnde Schutzmassnahmen getroffen. Ebenso könne immer wieder festgestellt werden, dass landwirtschaftliche Wildschadenexperten das Schadensformular nicht korrekt ausfüllen oder den Schaden falsch beurteilen würden, damit keine Minderung des Wildschadens entsteht. Auch gäbe es von dieser Seite immer wieder Unwahrheiten betreffend der Möglichkeiten zum Ergreifen von Schutzmassnahmen der jeweiligen Kulturen, so dass es zur Unterschrift der jeweiligen Jagdgesellschaft und nicht zu einem Rekurs komme. Diesem Umstand sollte im Jagdgesetz Rechnung getragen werden, damit solches Verhalten auch Konsequenzen habe. Schäden am Wald sollten nur vergütet werden, wenn es sich dabei um die natürlich vorkommenden Baumarten auf dem jeweiligen Standort handelt. Dies aus dem Grund, da der immer wieder verwendete Begriff „standortgerechte Baumart“ sehr weitläufig ausgelegt werden könne. So werde gemäss einer WSL-Studie¹ das natürliche Verbreitungsgebiet der Weisstanne (*Abies alba*) ausserhalb des Kantons Zürich angesetzt. Somit wäre die Weisstanne, wie auch die Fichte (*Picea abies*), nur als sogenannte Gastbaumart (in der Schweiz, aber nicht im Kt. Zürich heimisch) gleichgesetzt. Jedoch werde die Weisstanne von der Abteilung Wald des Kantons Zürich als standortgerechte Baumart (im Kt. Zürich heimisch) aufgeführt. Um solchen widersprüchlichen Begebenheiten entgegenzuwirken, sollte nur noch Schadensersatz für jene Baumarten ausbezahlt werden, welche gemäss der pflanzensoziologischen Kartierung des Kantons Zürich natürlich auf dem betroffenen Standort vorkommen würden.

Die Jagdgesellschaften Brütten und Maur beantragen die Streichung der Selbstmelde/-bewirtschaftung der Bagatellschäden. Die Möglichkeit, Bagatellschäden zu kumulieren, verleite dazu, jeden noch so kleinen Schaden zu melden. Dadurch verkomme der Bagatellschaden zu einer Alibiformulierung und es werde unweigerlich zu höheren Wildschadenskosten führen, was weder im Sinne der JG's noch im Sinne des Kantons sei. Es solle wei-

¹ Frey H-U, 2003. Die Verbreitung und die waldbauliche Bedeutung der Weisstanne in den Zwischenalpen.

terhin im Rahmen von Gesprächen zwischen Landwirten, dem Experten und der Jagdgesellschaft eine möglichst für alle Seiten optimale Lösung für Wildschadenverhütung gefunden werden könne.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die TIR und der Zürcher Tierschutz begrüssen es ausdrücklich, dass der Anspruch auf Vergütung entfalle oder reduziert werde, wenn die vom Regierungsrat bezeichneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen worden seien.

Der VZJ beantragt, lit. b wie folgt zu ändern: «der Schaden den vom Regierungsrat zu bestimmenden Selbstbehalt nicht überschreitet». In der bisherigen Regelung sei von Bagatellbetrag gesprochen worden. In den Erwägungen werde von «im Sinne eines Selbstbehaltes» gesprochen. Der VZJ fragt, weshalb man neu nicht von Selbstbehalt spreche und den Unterschied zur altrechtlichen Regelung dokumentiere.

§ 26 Wildschadenfonds

1 Einnahmen aus dem Jagdregal fliessen zu dem von der zuständigen Direktion festgelegten Anteil in den Wildschadenfonds.

2 Die Mittel des Fonds werden als Beitrag zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden, zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume sowie zur Deckung der Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes verwendet.

Parteien

Die SVP erachtet es als wichtig, dass mit allen namhaften Einnahmen durch die Fischerei- und Jagdverwaltung nicht nur haushälterisch, sondern vor allem auch transparent umgegangen werde und keine Quersubventionierungen und zweckfremde Umverteilungen vorgenommen würden. Im Sinne der Erwägungen stellt sie den Antrag, diesen Grundsatz auf der Basis des bisherigen Gesetzestexts an den entsprechenden Stellen zu formulieren.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Altikon folgt den Anträgen des ZBV. Die Gemeinde Embrach beantragt dieselbe Änderung wie der ZBV bezüglich Abs. 1.

Die Gemeinde Bauma beantragt, dass 50% der Einnahmen aus dem Jagdregal in den Wildschadenfonds fliessen sollen und diese Regelung im Gesetz verankert werde. Es sei undurchsichtig, wie der Wildschadenfonds geäuftet wird. Es solle im Gesetz ein fixer Prozentsatz definiert werden, der die künftig zu erwartenden Kosten decke. Mindestens 50 % der Pachtzinseinnahmen seien in den Fonds einzuzahlen. So könnten die Schäden aus dem Fonds bezahlt werden und die Jäger müssten nicht widerrechtlich belangt werden.

Die Gemeinde Dinhard beantragt, die Höhe des Anteils nach Abs. 1 sei nicht durch die zuständige Direktion, sondern durch den Regierungsrat festzulegen.

Die Gemeinde Winkel beantragt dieselben Änderungen wie der ZBV.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der ZBV erachtet es als zwingend, dass die Pachtzinserträge vollumfänglich in den Wildschadenfonds fliessen müssten. Eine Verwendung dieser Gelder ausserhalb der Zwecke des Wildschadenfonds wird abgelehnt. Würden die Ausgaben für Wildschäden die Pachtzinserträge übersteigen, dürfe dies kein limitierender Faktor für die Vergütung der Wildschäden sein. Der Kanton müsste in diesem Fall entsprechende Mittel zur Verfügung stellen. Entsprechend beantragt der ZBV folgende Änderungen in Abs. 1: «Einnahmen aus dem Jagdregal fliessen vollumfänglich in den Wildschadenfonds» und Abs. 3: «(neu) Die nachgewiesenen Wildschäden müssen vollumfänglich vergütet werden. Der Wildschadenfonds muss durch den Kanton entsprechend angepasst werden».

Der Zürcher Tierschutz begrüsst es ausdrücklich, dass Beiträge aus dem Wildschadenfonds auch zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume aufgewendet würden.

5. Abschnitt: Information, Ausbildung, Forschung

§ 27 Information, Forschung

¹ Die zuständige Direktion informiert die Öffentlichkeit über die Lebensweise der Wildtiere, deren Bedürfnisse und Schutz.

² Sie kann wissenschaftliche Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie, unterstützen.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der OLVZ steht der Möglichkeit, Forschungsarbeiten in Wildtierbiologie unterstützen zu können, positiv gegenüber. Über solche Projekte lasse sich z.B. die Frage abklären, wie weit welche Freizeitaktivitäten im Wald die Wildtiere wirklich nachhaltig stören und wie die Auswirkungen solcher Störungen minimiert werden können.

§ 28 Information, Forschung

¹ Der Kanton

a. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten sowie der Wildhut und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten,
b. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen, sich daran beteiligen oder Beiträge dafür ausrichten.
2 Die Jagdgesellschaften fördern und begleiten Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter für die Jägerprüfung.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die SP beantragen dieselben Änderungen wie Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Hütten bemerkt, dass Abs. 2 keine Pflicht zur Ausbildung von Jungjägern bilden solle. Ausbildung müsse passen und freiwillig sein, um gut zu sein.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Berg a. I. und Dällikon begrüßen die Neuregelung explizit.

Die Jagdgesellschaft Grüningen beantragt, in Abs. 1 lit. a, die «Verpflichtung» für die Jagdberechtigten zu streichen. Die Wildhut könne verpflichtet werden, alle übrigen Jagdberechtigten sollten auf freiwilliger Basis Weiterbildung betreiben.

Die Jagdgesellschaft Oberuster beantragt die Streichung der «Kann»-Formulierung in lit. b.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der Jagd-Club Zürich beantragt eine redaktionelle Verbesserung. Er fragt, ob die Meinung hier sei, dass die Jagdgesellschaften die Anwärter bei der Vorbereitung für die Jägerprüfung unterstützen würden.

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen, § 28 sei folgendermassen zu ergänzen: « Abs. 3 (neu), Die Aus- und Weiterbildung beinhaltet neben jagdlichen Fähigkeiten auch Themen zu Lebensraum- und Artenschutz». Um einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Jagdbetrieb zu gewährleisten, müssten Jägerinnen und Jäger über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Der VZJ begrüsst diese Neuregelung sehr.

Der Zürcher Tierschutz beantragt folgende Änderungen in Abs. 1: «Der Kanton a. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und der Wildhut und trägt die Kosten dafür. b. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten. Die Kosten tragen die Teilnehmenden. c. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen, sich daran beteiligen oder Beiträge dafür ausrichten. Die Mittel dazu stammen aus den Einnahmen aus dem

Jagdregal». Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und der Wildhut sollten durch die Öffentlichkeit bzw. durch Einnahmen aus dem Jagdregal übernommen werden, da sie auch für die breite Öffentlichkeit eine wichtige Aufgabe und Rolle übernehmen würden. Der Zürcher Tierschutz unterstützt auch die Forderung nach regelmässiger Aus- und Weiterbildung der übrigen Jagdberechtigten, dies insbesondere in Bezug auf die Förderung besonders tierschonender Jagdmethoden (z.B. nächtliche Ansitzjagd unter Verwendung von Nachtsichtzielgeräten mit einer besonderen Ausnahmeregelung gemäss Art. 3 JSV etc.). Die Aus- und Weiterbildung der Jäger solle jedoch von den Teilnehmenden selbst finanziert werden. Infrastrukturbauten wie Jagdschiessanlagen und allfällige weitere Übungseinrichtungen müssten, wenn nicht privat finanzierbar, ebenfalls mittels Einnahmen aus dem Jagdregal finanziert werden.

§ 29 Informationspflicht der Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften informieren die Gemeinden ihres Reviers jährlich über ihre jagdlichen Tätigkeiten.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt die Streichung des §. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Jagdgesellschaft und Gemeinde sei wichtig, deshalb seien die Gemeinden in den Vergabeprozess miteinzubeziehen. Wenn die Gemeinden nicht miteinbezogen werden würden (so wie es heute angedacht sei), sei dies eine reiner Alibi-§ und könne gestrichen werden.

Die Gemeinde Brütten erachtet es als wichtig und auch im Interesse der Jagdgesellschaften liegend, die Gemeindebehörden wie auch die Öffentlichkeit regelmässig über die Situation der Wildtiere, die Herausforderungen und Aktivitäten rund um das Zusammenleben der Zivilisation mit Wildtieren zu informieren. Dazu solle auch die Nennung der vom Kanton festgelegten Abschusszahlen, die Anzahl Verkehrsunfälle mit Wildtieren (daraus folgernd die gefährlichsten Strassenabschnitte), die personelle Situation bei den Jagdgesellschaften wie auch schützenswerte Brut- und Nistplätze von Vögeln gehören.

Die Gemeinde Glattfelden schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an.

Die Gemeinde Hittnau beantragt, dass die Informationspflicht auch die Abgangsplanung zu umfassen habe und dies explizit Erwähnung finden solle.

Die Gemeinde Hütten beantragt die ersatzlose Streichung des §. Dies sei für die Jagdgesellschaften eigentlich eine Selbstverständlichkeit und könne auch von der Gemeinde jederzeit eingefordert werden, wenn dies gewünscht werde.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften Bauma 2, Oberuster, Stäfa und Zumikon stellen sinngemäss denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Berg a. I. begrüsst die Neuregelung. Sie fügt an, dass der Forst auch zu den zu informierenden Kreisen gehöre.

Die Jagdgesellschaft Dällikon stellt fest, dass, da nicht mehr die Gemeinde die Pacht ver-gebe, es erst recht wichtig sei, dass der Kontakt zwischen Gemeinde, Landwirtschaft und Forst gepflegt werde. Dies würde im Moment gut funktioniert und das solle auch so bleiben.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der Jagd-Club Zürich beantragt die ersatzlose Streichung des §. Der Kontakt mit der Ge-meinde finde in anderer Form statt. Administrative Übungen seien nicht angebracht.

Der VZGV begrüsst diese Neuregelung sehr.

Der VZJ beantragt, in den Erläuterungen festzuhalten, dass mit Gemeinde auch der Forst gemeint sei.

6. Abschnitt: Jagdaufsicht

§ 30 Jagdaufsicht a. Allgemeines

- 1 Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die Jagd aus.
- 2 Die Jagdgesellschaft bezeichnet mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier aus-übt. Sie kann Mitglied der Jagdgesellschaft sein.
- 3 Die Ernennung bedarf der Zustimmung der zuständigen Direktion.

Parteien

Die SVP stellt fest, dass die neue, umfassendere Rolle der Jagdaufsicht (insbesondere auch die Kompetenz für Ordnungsbussen) noch etwas intransparent schein. Sie fragt in diesem Zusammenhang, ob neben den revierinternen Jagdaufsehern (ihre Kompetenzen enden an den Reviergrenzen) neu auch kantonale Jagdaufseher vorgesehen seien. Falls dem so sei fragt die SVP nach den Kosten, deren Anzahl und nach dem Stellenbeschrieb. Sie merkt in diesem Zusammenhang an, dass auch der beiliegende Entwurf zu einer neuen Kantonalen Jagdverordnung nicht ein Wort zum Thema und zur Rolle der Jagdaufsicht mit neuen Kompetenzen und neuer Unterstellung (vorgesehen sei einmal mehr der Kanton – zentralistisch, kontrollierte Staatsjagd!) erwähne. Die SVP stellt den Antrag, den § transpa- renter zu formulieren, damit Klarheit und Verständnis geschaffen werde. Die SVP ist zudem der Ansicht, dass es nicht einzusehen sei, weshalb die bisher bewährte Regelung (Kompe- tenz/Kontrolle der Ernennung bei Gemeinde und Bezirk) in Abs. 3 neu Aufgabe des Kan- tons (zuständige Direktion) sein solle. Sie stellt den Antrag, die bisherige Regelung zu be-

lassen. Es stelle sich auch die Frage der Gewaltenteilung, da beabsichtigt sei, die Verwaltung nicht nur zu einer Polizeibehörde mit umfassenden Kompetenzen und Aufgaben zu machen (so beispielsweise auch das Verteilen von Ordnungsbussen), sondern der Baudirektion (FJV) auch die Kompetenz und das Recht erteilt, «leichte Fälle» (was auch immer das sein möge) zu beurteilen und von einer Strafverfolgung abzusehen. Die Gewaltentrennung müsse zwingend beibehalten werden, die SVP verweist auf die entsprechende Stellungnahme der Statthalterkonferenz und des Kollegiums der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber zu § 35.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinden Altikon und Volketswil beantragen die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten.

Die Gemeinde Bauma beantragt, dass die Jagdaufsicht entweder von der Direktion und vom Gemeinderat zu bestimmen sei oder nur vom Gemeinderat. Die Bestimmungen zur Jagdaufsicht seien allgemein so formuliert, dass nur der Direktion und Verwaltung genehme Personen die Aufsicht über den ganzen Kanton ausüben würden, damit ihnen nicht genehme Jägerinnen und Jäger möglichst schnell für Vergehen überführt und bestraft werden könnten. Die Verwaltung würde in der Regel die Personen nicht kennen und die Jagdgesellschaften würden Gefahr laufen, dass nur der Direktion bzw. der Verwaltung genehme Jagdaufseher ernannt werden. Es sei an dieser Stelle sinnvoller, wenn die Jagdaufsicht auch noch durch den Gemeinderat bestimmt bzw. mitbestimmt würde. Bei gemeindeübergreifenden Revieren solle derjenige Gemeinderat bestimmen, in dessen Gemeinde die grösste Fläche des Jagdreviers sei. Abschliessend bemerkt die Gemeinde Bauma, dass es ist nicht einzusehen sei, weshalb die bisher bewährte Regelung (Kompetenz/Kontrolle der Ernennung bei Gemeinde und Bezirk) neu zur Aufgabe des Kantons (zuständige Direktion) werden solle.

Die Stadt Bülach beantragt dieselbe redaktionelle Änderung wie JagdZürich betreffend die Randtitel.

Die Gemeinde Elsau stellt bezüglich Abs. 3 denselben Antrag wie Jagd Zürich. Die Gemeinden würden die Jagdgesellschaften kennen und könnten beurteilen, wer sich als Jagdaufseher eigne (örtlich und fachlich). Der Entscheid zur Berufung müsse daher in der Gemeinde verbleiben.

Die Gemeinde Hagenbuch beantragt dieselben Änderungen wie JagdZürich.

Die Gemeinde Hütten beantragt, die bisherige Regelung der Kann-Formulierung zur Anstellung von Jagdaufsehern beizubehalten. Revierjäger seien keine Patentjäger. Sie würden Eigenverantwortung tragen. Leichte Vergehen könnten bei Selbstanzeige durch einen standardisierten Bussenkatalog erledigt werden. Jagdaufseher seien kein verlängerter Arm der Jagdverwaltung mit Pflicht zur Meldung jeder strafbaren Handlung, sonst mache das vorgeschlagene OBV in leichten Fällen keinen Sinn.

Die Gemeinde Wasterkingen und Winkel beantragen, dass sowohl die Direktion wie auch die Gemeinde der Ernennung zustimmen sollen. Ein Jagdaufseher müsse in der Gemeinde, im Forst, in der Landwirtschaft und in der lokalen Bevölkerung verankert sein.

Die Stadt Winterthur beantragt, die jagdliche Aufsicht in hierarchischer Stufenfolge zu gliedern: Jagdaufsicht, Gemeinde (Aufsicht), zuständige kantonale Direktion (Oberaufsicht). Die Ernennung der Jagdaufsicht solle der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bachenbülach, Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Fischenthal Hörnli, Hombrechtikon, Maur, Niederhasli, Oberuster, Regensdorf, Wiesendangen, Wila Huben und Zumikon beantragen bezüglich Abs. 3 dieselbe Änderung wie JagdZürich. Die Jagdgesellschaft Bachenbülach beantragt darüber hinaus, dass auch die Direktion zustimmen solle.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen beantragen den Verbleib bei der bisherigen Regelung (Ernennung mit Zustimmung der Gemeinde und Vereidigung durch den Statthalter). Nur die Gemeinde kenne die lokale mit den Landwirten, Anwohnern, etc. Die Gemeinde kenne die Jagdaufseher persönlich und könne beurteilen, ob diese sich eignen würden. Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

Die Jagdgesellschaft Hinwil erachtet den § grundsätzlich als in Ordnung. Sie beantragt jedoch, den § so umzuformulieren, dass die Jagdaufsicht keine Befugnis zum Ausstellen von Ordnungsbussen erhalte.

Die Jagdgesellschaft Hirzel beantragt folgende Änderungen in Abs. 1: «Die Jagdgesellschaft kann eine Person ernennen, ...» und Abs. 3: «Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Gemeinde unter Einbezug der zuständigen Direktion». Die Muss-Regel solle durch die bisherige Kann-Regel ersetzt werden. Die Jagdgesellschaft Hirzel lehnt eine Jagdaufsicht ab, die in erster Linie für die Jäger gedacht sei und wenig Kompetenzen gegenüber Störungen durch Dritte besitze. Die Jagdgesellschaft Hirzel widerspricht auch der Bedingung, wonach jede strafbare Handlung zu melden sei. Dies widerspreche auch der geplanten Einführung des OBV. Ferner solle die Ernennung der Jagdaufsicht durch die Gemeindebehörde autorisiert werden.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg begrüsst grundsätzlich die Aufwertung der Stellung der Jagdaufsicht. Eigentlich würden die Jagdaufseher mit der Neuregelung den Status von Angestellten erhalten, sprich sie würden viele neue Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung – nur keinen Lohn, erhalten. Die Regelung sei dennoch heikel und aus der bisherigen Praxis bezweifelt die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg, dass die Regelung praktikabel sei. Eine klarere «Gewaltentrennung» wäre zu begrüßen. Sie beantragt, drei Kategorien zu bilden: Jäger wie bis anhin, Jagdaufseher, die alle Arbeiten ausser die jagdpolizeilichen ausüben würden (zum Beispiel nach wie vor das Ausrücken bei Unfällen) und angestellte Wildhüter, die alle jagdpolizeilichen Aufgaben erfüllen würden (im Sinne einer «Gewaltentrennung»). Das sei eine klare Trennung der Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung. Zwischenmenschliche Probleme würden weniger zum Zug kommen. Denn es sei unrealistisch anzunehmen, dass jemand seinen eigenen Jagdkameraden anzeigen würde. (Abgesehen davon sei dies ein praktikabler Gegenvorschlag zur hängigen

kantonale Initiative und auch einiges günstiger). Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg beantragt deshalb, den Abschnitt IV in diesem Sinn zu überarbeiten.

Die Jagdgesellschaft Kloten West beantragt einen Verbleib bei der bisherigen Regelung. Die Gemeinde solle die Jagdaufseher ernennen.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG beantragt folgende Ergänzung: Abs. 4 (neu): «Im Sonderjagdgebiet Flughafen Zürich bezeichnet der vom Bund konzessionierte Flughafenbetreiber die mit der Jagdaufsicht betrauten Personen nach Anhörung der Jagd- und Fischereiverwaltung». Die Rekrutierung der jagdberechtigten Mitarbeiter auf dem Flughafen sei Sache der Flughafen Zürich AG. Die Kandidaten würden mit der FJV abgestimmt.

Jagd Zürich beantragt die redaktionelle Änderung der Randtitel der §§ 31 - 34, i. e. den Verzicht auf die Auflistung der lit. a – e. Diese könnten gestrichen werden. JagdZürich beantragt zu Abs. 3 weiter, die Direktion durch die Gemeinden zu ersetzen. Die Gemeinden würden die Jagdgesellschaften kennen und könnten beurteilen, wer sich als Jagdaufseher (örtlich und fachlich) eignet. Der Entscheid zur Berufung des Jagdaufsehers könne in der Gemeinde verbleiben.

Der Jagd-Club Zürich beantragt, die bisherige Kann-Vorschrift zu belassen. Jagdaufseher sollten nicht zwingend nötig sein. Die neue Regelung der Jagdaufseher sei als Paradigmenwechsel abzulehnen. Die Jagdgesellschaft organisiere sich selbst. Es sei kein Hilfspolizist in der Jagdgesellschaft gewünscht. Wenn der Jagdaufseher diese Rolle wegen des OBV haben sollte, werde gleichzeitig auch das neue OBV abgelehnt. Der Genehmigungsvorbehalt der Direktion bei der Ernennung wird abgelehnt. Die bisherige Jagdaufseherprüfung reiche weiter aus.

Der Zürcher Tierschutz begrüsst, dass die Jagdaufsicht neu die Kompetenz erhalten soll, Ordnungsbussen zu erteilen.

§ 31 Jagdaufsicht

b. Voraussetzungen für die Ausübung der Jagdaufsicht

- 1 Die Jagdaufsicht können nur vertrauenswürdige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausüben, die im Kanton Zürich jagdberechtigt sind und die Jagdaufseherprüfung absolviert haben.
- 2 Entstehen Zweifel an der Eignung einer Person zur Ausübung der Jagdaufsicht, kann die zuständige Direktion diese von ihren Pflichten entheben oder die Fähigkeit zur Ausübung der Jagdaufsicht absprechen.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma stellt den Antrag, in Abs. 1 «vertrauenswürdig» zu streichen. Wenn jemand die Jagdaufseherprüfung erfolgreich abgeschlossen habe, sei die Person sicherlich auch vertrauenswürdig. Ansonsten hätten ja die Prüfer einen ungeeigneten Kandidaten bestehen lassen. Es solle weiter nicht die Direktion entscheiden, ob einer Person die Fä-

higkeit zur Ausübung der Jagdaufsicht abgesprochen wird, sondern dies soll durch die Jagdgesellschaft erfolgen. Das Verteilen von Ordnungsbussen innerhalb der Jagdgesellschaft bringe viel Unruhe und Probleme mit sich.

Die Gemeinde Obfelden stellt den Antrag, die Jagdaufsicht allen Jagdpächtern mit Schweizer Bürgerrecht im eigenen Revier zu übertragen.

Die Gemeinde Winkel stellt bezüglich der «Zweifel» denselben Antrag wie bei § 10.

Die Stadt Winterthur beantragt die Änderung von Abs. 2, so dass die Gemeinde zuständig werde.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bachenbülach beantragt, dass in Abs. 2 die Direktion zusammen mit der Gemeinde über die Enthebung von den Pflichten zu entscheiden habe.

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz / Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselben Änderungen wie in § 10.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen stellen denselben Änderungsantrag wie in § 10.

Die Jagdgesellschaften Hirzel und Maur stellen denselben Antrag wie JagdZürich.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG stellt den Antrag, Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Bei Verstössen gegen das Jagdrecht kann die zuständige Direktion die mit der Jagdaufsicht betraute Person von ihren Pflichten entheben». Die Formulierung «entstehen Zweifel an der Eignung einer Person» sei zu vage. Es brauche hier klare Kriterien.

JagdZürich stellt den Antrag, in Abs. 2 entsprechend der bisherigen Regelung die Formulierung «begründete Zweifel» zu verwenden. Zweifel alleine sei nicht genügend definiert und dementsprechend zu ergänzen.

Der Jagd-Club Zürich lehnt die Neuregelung ab. Das neue Anforderungsprofil sei unbekannt.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen folgende Änderung in Abs. 1: «Die Jagdaufsicht können nur vertrauenswürdige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausüben, die im Kanton Zürich jagdberechtigt sind, die Jagdaufseherprüfung absolviert haben und sich noch nie eines Verstosses gegen das Schweizer Tierschutzrecht, das eidgenössische oder kantonale Jagdrecht oder das eidgenössische oder kantonale Fischereirecht schuldig ge-

macht haben». Die Jagdaufsicht solle nur Personen anvertraut werden, die nie gegen das Tierschutz-, das Jagd- oder Fischereirecht verstossen haben.

Zu § 32

Gesetzestext:

§ 32 Jagdaufsicht
c. Aufgaben

1 Die Jagdaufsicht übt im Revier, in dem sie eingetragen ist, die nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

2 Die zuständige Direktion ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsberechtigt und kann sie zur Mithilfe beim Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben beiziehen.

Parteien

Die SVP verweist auf die Ausführungen zu § 30.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt die Streichung von Abs. 2. Die Direktion solle gegenüber der Jagdaufsicht nicht weisungsberechtigt sein.

Die Stadt Winterthur beantragt die Abänderung von Abs. 2, so dass das Weisungsrecht der Gemeinde zustehen solle.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen beantragen die ersatzlose Streichung von Abs. 2. Der Jagdaufseher sei kein Staatsangestellter. Sonst solle der Staat den Jagdaufseher für Zeitaufwand und Auslagen entschädigen, was zu zusätzlichen unerwünschten Kosten führen würde. Das Weisungsrecht müsste ferner genau definiert sein. Ein uneingeschränktes Weisungsrecht wird abgelehnt. Der Jagdaufseher habe Aufgaben im Revier, für welche die Jagdgesellschaft ihn beauftrage/anstelle und entschädige. Der Jagdaufseher könne auch Pächter sein. Sie beantragen weiter in Abs. 1, die Aufgaben des Jagdaufsehers näher zu definieren.

Die Jagdgesellschaft Dällikon erachtet es als positiv, dass die Aufgaben der Jagdaufsicht endlich beschrieben seien.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der Jagd-Club Zürich hält fest, dass der Jagdaufseher nicht der verlängerte Arm der Verwaltung für irgendwelche Vollzugsaufgaben sein solle. Die Jagdgesellschaft organisiere sich in eigener Verantwortung selber. Dazu gehöre auch die Kontrolle.

Der SAC beantragt die folgende Ergänzung von Abs. 1: «Die Jagdaufsicht übt im Revier, in dem sie eingetragen ist, die nötigen Aufsichts-, Vollzugs-, Informations- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind». Die Jagdaufsicht sei als Vertreterin der Behörden in der Natur unterwegs. Sie solle dementsprechend neben den Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben auch die wichtige Aufgabe der Information der Bevölkerung übernehmen. Diese wichtige Sensibilisierung der Erholungssuchenden solle Bewusstsein schaffen und die Notwendigkeit von Strafen reduzieren.

Die VAPKO stellt denselben Antrag wie der SAC.

§ 33 Jagdaufsicht

d. Jagdpolizeiliche Aufgaben

- 1 Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Direktion zu melden.
- 2 Die Jagdaufsicht ist in ihrem Revier berechtigt, bei Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung die Personalien und Jagdberechtigungen festzustellen.
- 3 Für die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Polizei von Kanton und Gemeinden zuständig. Die Jagdaufsicht zieht diese bei Bedarf bei.
- 4 In Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Funktion untersteht die Jagdaufsicht dem Amtsgeheimnis.

Parteien

Die SVP verweist auf ihre Ausführungen zu § 30.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Altikon beantragt sinngemäss, dass sich die jagdpolizeilichen Aufgaben der Jagdaufsicht auf die Ahndung von jagdlichen Verfehlungen zu beschränken habe. Die Aufsicht über den motorisierten Verkehr werde durch die Gemeinde und die Polizei wahrgenommen.

Die Gemeinde Bauma erachtet die neue Kompetenz der Jagdaufsicht zum Erteilen von Ordnungsbussen als problematisch. Dies würde zu Unruhe in der Jagdgesellschaft führen. Die Regelung sei nicht praktikabel. Sie beantragt eine Neudefinition des §.

Die Gemeinden Embrach, Glattfelden und Steinmaur schliessen sich den Anträgen des VZGV an.

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel beantragen folgende Änderung in Abs. 1: «Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, Verletzungen der jagdrechtlichen Bestimmungen der zuständigen Direktion zu melden». Mit der absoluten Formulierung „strafbare Handlungen“ werde die Jagdaufsicht verpflichtet, sämtliche Gesetzesverstösse, auch gegen andere Nebenge-

setze wie Hundegesetz, Tierschutzgesetz etc. zu melden. Jäger bzw. Jagdaufseher seien im Bereich Jagdgesetz tätig und würden sich somit mit diesem Gesetz auskennen, nicht aber mit allen anderen Gesetzen. Hier eine allgemeine Pflicht zu verankern, sei völlig übertrieben. Es müsse das Prinzip Augenmass gelten. Weiter werde es bestimmt Jagdaufseher geben, die z.B. dann überborden (Feuern im Wald, Fahrverbot etc. als Stichworte).

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaft Berg a. I. beantragt folgende Änderung in Abs. 1: «...ist verpflichtet, strafbare Handlungen, soweit nicht mit dem Ordnungsbussenverfahren erledigt, der zuständigen Direktion zu melden». Es sollten nur strafbare Handlungen gemeldet werden müssen, die nicht mit dem OBV erledigt worden sind, sonst mache das OBV und dessen systemtypische Anonymität keinen Sinn.

Die Jagdgesellschaften Bachenbülach, Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen beantragen dieselben Änderungen wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel. Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Maur, Niederhasli und Regensdorf stellen darüber hinaus bezüglich der Störung durch Dritte denselben Antrag wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen beantragen die Überarbeitung des §. Es gehe nicht hervor, was die strafbaren Handlungen seien, was mit OBV und was mittels Anzeige erledigt werden solle.

Die Jagdgesellschaft Dällikon beantragt sinngemäss dieselbe Änderung wie der VZJ.

Die Jagdgesellschaften Grüningen und Hirzel beantragen einen neuen Abs. 5, der der Jagdaufsicht explizit die Kompetenz zur Ahndung von Verstössen gegen Art. 18 Abs. 1 lit. h JSG verleihe.

Die Jagdgesellschaft Hinwil beantragt die Streichung von Abs. 1.

Die Jagdgesellschaft Kloten West schliesst sich der Stellungnahme von JagdZürich an.

Die Jagdgesellschaft Oberuster beantragt, die «Kann-Regelung» beizubehalten.

Die Jagdgesellschaft Wila Huben äussert zum OBV dieselben Bedenken wie JagdZürich und beantragt sinngemäss dieselbe Änderung.

Die Jagdgesellschaft Zumikon beantragt, es sei ein richtiger amtlicher Ausweis auszustellen, der die Jagdaufsicht als solche identifiziere und nicht eine «Cumulus-ähnliche Kreditkarte» wie für die Jagdpachtperiode 2017-2025.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich stellt fest, dass die bisherige „Kann-Regelung“ durch eine „Muss-Regelung“ ersetzt werde. Bisher hätte das Prinzip der Eigenverantwortung des einzelnen Jägers/ Jägerin gegolten. Fehlbares Handeln hätte eine Selbstanzeige ausgelöst. Mit der neuen Regelung übernehme neu die Jagdaufsicht als verlängerter Arm der Jagdverwaltung eine definierte jagdpolizeiliche Aufsichtsfunktion und übe neben der Aufsicht auch Vollzugs- und Kontrollaufgaben (§ 32) aus. JagdZürich stimmt der Verpflichtung zur Benennung einer oder mehrerer Personen zur Jagdaufsicht zu, widerspricht aber der Bedingung in Abs. 1, wonach jede strafbare Handlung der zuständigen Direktion zu melden sei. Dies widerspreche der geplanten Einführung des Ordnungsbussenverfahrens (OBV) mit dem Zweck, leichte Vergehen über eine anonymisierte Busse abschliessend zu behandeln. JagdZürich empfiehlt eine Überarbeitung dieses § und die Unterteilung in leichte, durch das OBV abschliessend zu behandelnde Fälle (ohne Meldung an die zuständige Direktion) sowie die Anzeige bei OBV-übersteigenden, vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz. JagdZürich beantragt dementsprechend die Anpassung des Abs. 1. Im Rahmen der Jagdaufsicht / Strafbestimmungen bemängelt JagdZürich das Fehlen des Tatbestandes der Jagdstörung durch Dritte und beantragt eine entsprechende Ergänzung.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz beantragen folgende Änderungen in Abs. 1 «Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Direktion zu melden. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sind ausserdem dem Veterinäramt des Kantons Zürich zu melden» und Abs. 5: « (neu) Die Jagdaufsicht spricht bei Widerhandlungen, für die eine Ordnungsbusse vorgesehen ist, diese auch aus». Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sollten nicht nur der zuständigen (Jagd-)Direktion, sondern auch dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden müssen. Die Kompetenz, Ordnungsbussen zu erteilen, werde zwar im Begleittext erwähnt, nicht aber im Gesetzestext.

Der VZGV betrachtet die neue Kompetenz der Jagdaufsicht zur Erteilung von Ordnungsbussen gegenüber Dritten als sinnvoll und effizient. Innerhalb der Jagdgesellschaft gegenüber den Kolleginnen und Kollegen hingegen würde dies aufgrund des Erfordernis der sorgfältigen Prüfung von Befangenheit und Ausstandspflicht zu Konflikten führen. Innerhalb der Jagdgesellschaft sollen die Ordnungsbussen somit durch die übergeordnete kantonale Instanz ausgesprochen werden.

Der VZJ beantragt, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «... zu melden, sofern die Widerhandlung nicht mit einer Ordnungsbusse erledigt wurde». Die Anonymität des OBV könne nur gewährleistet werden, wenn Abs. 1 auf die Fälle beschränkt werde, die nicht im OBV-Verfahren erledigt werden können.

§ 34 Jagdaufsicht Jagdaufsicht in Schongebieten, Wildhut

¹ Die Jagdaufsicht in den Schongebieten wird durch die Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt. Diese werden vom zuständigen Gemeinwesen angestellt.

2 Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht in den Revieren gelten sinngemäss.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt eine Präzisierung bezüglich Kontrollen durch Mitarbeiter der Fischerei- und Jagdverwaltung. In den Erwägungen sei festgehalten, dass die Mitarbeiter der FJV jederzeit zu Kontrollen berechtigt seien. Die Gemeinde Bauma fragt nach, ob dieser Satz nur für das Wildschonrevier oder für alle Reviere gelte. Angeführt sei er im Kapitel «Jagdaufsicht in Schongebieten/Wildhut».

Die Gemeinde Hittnau beantragt, dass generell der Kanton in den kantonalen und kommunalen Schongebieten die Kosten der Wildhut tragen solle.

Die Gemeinden Hombrechtikon und Steinmaur beantragen dieselbe Klarstellung wie der VZGV.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der VZGV möchte klarer dargestellt haben, dass die Gemeinden nur in den kommunal festgelegten Schongebieten die Anstellung der Wildhüter zu verantworten habe.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 35 Widerhandlungen gegen kantonales Recht

- 1 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 10 000 bestraft.
- 2 Versuch und Helferschaft sind strafbar.
- 3 In leichten Fällen kann die zuständige Direktion auf eine Strafanzeige verzichten.
- 4 Die zuständige Direktion kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz verlangen.

Behörden

Die Statthalterkonferenz und das Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber beantragen eine Änderung des Entwurfes im Bereich des § 35. Zum einen solle die Zuständigkeit für die Strafverfolgung — wie bis anhin — bei den Statthalterämtern liegen, um eine konsistente Praxis zu pflegen und einheitliche Ansprechpartner zu haben. Zum anderen erachten sie es als mit dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht vereinbar, wenn der Entscheid über die Nichteinleitung eines Strafverfahrens (bzw. der Verzicht auf eine Strafanzeige) bei der zuständigen Direktion liege. Die Statthalterkonferenz und das

Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber beantragen, diesen Entscheid bei der Strafverfolgungsbehörde anzusiedeln (etwa mit einer Formulierung: «In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden».)

Die Stadt Winterthur gibt zu bedenken, dass sich durch die Nähe zur Materie für die Gemeinden ergebe, dass auch sie zur Strafanzeige befugt sein müssen, ohne in die Kompetenz der zuständigen kantonalen Direktion einzugreifen. Gleiches gelte für den Verzicht auf eine Strafanzeige. Der Wertersatz für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere solle den Gemeinden zukommen.

Parteien

Die SP beantragt, Abs. 4 wie folgt zu ändern: «Die zuständige Direktion verlangt für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz». Hier sei Verbindlichkeit gefordert.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Bauma beantragt die Streichung von Abs. 4. Eine irrtümliche Erlegung eines Muttertieres (v.a. auch auf Treibjagden) könne dem besten Jäger passieren. Dies sei mit der jetzigen Regelung widerrechtlich und somit müsse Wertersatz geleistet werden. Dies könne so nicht umgesetzt werden.

Die Gemeinde Hagenbuch schliesst sich bezüglich der Jagdaufsicht und den Strafbestimmungen der Stellungnahme der Statthalterkonferenz und des Kollegiums der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber an.

Die Gemeinde Hütten erachtet die Bussenhöhe als viel zu hoch. Sie müsse angepasst werden.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Bauma 2 stellt denselben Antrag wie die Gemeinde Bauma.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen, Hirzel und Wiesendangen beantragen sinngemäss dieselben Änderungen wie JagdZürich.

Die Jagdgesellschaften Fischenthal Hörnli, Kloten West, Maur und Oberuster beantragen eine Überarbeitung der Bussenhöhe. Diese seien zu hoch.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich beantragt die Überarbeitung der Höhe der Bussen sowohl im JG als auch in der Jagdverordnung. Weiter sei das Erfordernis der Gewaltentrennung (Ankläger / Richter) zu überprüfen und das Verfahren anzupassen. Im Rahmen der Strafbestimmungen erachtet JagdZürich die Höhe der Bussen mit bis zu 20'000, resp. bei Fahrlässigkeit mit bis zu 10'000 als zu hoch angesetzt. Gleiches gelte für die Bussenhöhe bei Widerhandlungen in der Jagdverordnung (§ 62 JV). Diese müssten bezüglich Höhe und Vollständigkeit noch überarbeitet werden. Die Einführung eines parallel zum Strafverfahren verlaufenden Admi-

nistrativverfahrens (Sperrfristen) wird abgelehnt. Die Gewaltentrennung (Ankläger/Richter) sei bei der angestrebten Zuständigkeitsregelung nicht mehr gegeben und müsse dementsprechend angepasst werden.

Der Jagd-Club Zürich hält fest, dass der Bussenrahmen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit unverhältnismässig sei und deutlich herabgesetzt werden müsse.

Der VZJ beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 3. Es stelle sich die Frage, ob der zuständigen Direktion als Teil der Verwaltung die Anwendung des Opportunitätsprinzips zustehe. Es bestehe zumindest die Gefahr der Willkür im Anwendungsfall, bzw. wäre es mindestens eine Basis für Geschwätz und Verdächtigungen.

8. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36 Bearbeitung von Personendaten und Register

Die zuständige Direktion ist ermächtigt zur Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieses Gesetzes. Sie führt insbesondere Register über die Jagdberechtigungen, die Jagdgesellschaften, den Jagdbetrieb, über Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung sowie über den Erlass von Administrativmassnahmen.

Städte und Gemeinden / Jagdgesellschaften

Die Gemeinde Bauma und die Jagdgesellschaft Bauma 2 beantragen einen expliziten Hinweis auf das IDG. Der Datenschutz sei zu gewährleisten. Sinngemäss denselben Antrag, insbesondere hinsichtlich der Rechte auf Löschung von Daten, stellt die Gemeinde Hütten.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird aufgehoben.

Keine Anmerkungen

§ 38 Änderung bisherigen Rechts

Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Leinenpflicht

1 Hunde sind anzuleinen:

a. bis d. unverändert

e. im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli. Für Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung gelten diese Einschränkungen nicht.

Behörden

Der Jagdbezirksausschuss Weinland beantragt die Ausdehnung der Leinenpflicht im Wald und am Waldrand auf das ganze Jahr. Hunde. Es sei kaum nachvollziehbar, warum nur während der Trag- und Setzzeit von Rehgeissen Hunde angeleint werden müssten. Die Grausamkeit, die ein Tier erleide, wenn es von Hunden gerissen würde, sei wohl auch während der übrigen Jahreszeit gegeben, insbesondere auch während der Winterzeit. Jeder Hundehalter, der den Hund freilässt, meine, er habe seinen Hund unter Kontrolle, dies aber in der Regel nur, weil die Halter weder das Wesen noch das Verhalten ihrer Hunde genügend kennen würden oder gar nicht wissen würden, wofür der Hund ursprünglich verwendet wurde. An die Vernunft von Hundehaltern zu appellieren sei schlichtweg Unsinn.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinden Hagenbuch und Hombrechtikon beantragen eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde im Wald und am Waldrand. Die Gemeinde Hagenbuch führt dazu aus, dass Hunde im Wald das ganze Jahr über angeleint werden sollten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Hunde nur während der Trag- und Setzzeit von Rehgeissen angeleint werden sollten. Die Grausamkeit, die ein Tier erleide, wenn es von Hunden gerissen wird, sei wohl auch während der übrigen Jahreszeit gegeben – insbesondere auch während der Winterzeit, wenn die Tiere mit ihren Reserven am Ende seien.

Die Gemeinde Herrliberg begrüsst die geplante Einführung der Leinenpflicht.

Die Gemeinde Oberweningen ist mit der Einführung der Leinenpflicht einverstanden. Diese solle aber im Hundegesetz verankert werden.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Berg a. I. beantragt, dass die Verletzung der Leinenpflicht durch die Jagdaufsicht mit einer Ordnungsbusse belegt werden solle.

Die Jagdgesellschaften Brütten und Dägerlen/Hettlingen erachten die Einführung einer Leinenpflicht als positiv.

Die Jagdgesellschaften Glattfelden Süd und Zumikon begrüßen die Einführung der Leinenpflicht, eine solche sei längst fällig. Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd erachtet es als unverständlich, dass die Leinenpflicht nicht schon 2008 mit der Revision des HuG eingeführt worden sei.

Die Jagdgesellschaften Otelfingen und Stäfa beantragen eine ganzjährige Leinenpflicht in klar definierten Räumen (Wald, Waldränder, Schutzgebiete etc.). Die Leinenpflicht während der Setzzeit mache Sinn, würde aber die Hundehalter dazu verführen, dass ausserhalb der Setzzeit die Hunde überall laufen gelassen würden.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Der GPV verlangt, dass, wenn überhaupt eine Leinenpflicht eingeführt werden soll, dies über eine Revision des Hundegesetzes und nicht mit der Jagdgesetzrevision erfolge. WVZ/VZF äussern sich nicht zu § 38.

Die TIR und der Zürcher Tierschutz begrüßen die Neuregelung ausdrücklich.

§ 39 Übergangsbestimmungen

- 1 Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach bisherigem Recht absolviert haben, können innert fünf Jahren eine Ergänzungsprüfung absolvieren, um die entsprechende Voraussetzung zur Ausübung der Jagdaufsicht zu erlangen.
- 2 Die zuständige Direktion bestimmt den Inhalt der Ergänzungsprüfung.

Städte und Gemeinden

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel sind der Ansicht, eine weitere Prüfung sei überflüssig. Sie beantragt deshalb, die Ausbildung zur Jagdaufsicht neuer Ordnung im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung durchzuführen. Es bestehe ansonsten die Gefahr, dass niemand mehr die Jagdaufsicht übernehmen wolle. Weiterbildungen für Jagdaufseher wie 2017 in Dübendorf seien sehr lehrreich und ausreichend.

Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft Berg a. I. stellt sinngemäss denselben Antrag wie der VZJ.

Die Jagdgesellschaften Bachenbülach, Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme), Hofstetten Schauenberg, Hombrechtikon, Niederhasli, Regensdorf und Wiesendangen stellen sinngemäss denselben Antrag wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Verbände und weitere interessierte Kreise

JagdZürich und der Jagd-Club Zürich beantragen, die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen JG grosszügig zu gestalten und auf die Jagdpachtperiode 2017 - 2025 abzustimmen.

Der VZJ fragt, zu welchem Zeitpunkt das neue Gesetz in Kraft gesetzt werde. Wenn nicht auf die neue Pachtperiode, so sei in den Übergangsbestimmungen auch die erneute Vergabe des Reviers in der laufenden Pachtperiode zu regeln.

Anträge zum Entwurf der neuen kantonalen Jagdverordnung

Behörden

Der Jagdbezirksausschuss Weinland stellt folgende Anträge: § 31 Abs. 4: Anstatt «geprüfte Schweisshunde» solle «auf Schweiss geprüfte Hunde» stehen. § 37: Die Meldepflicht sollte nicht vom Schadenersatz befreien, das Tier sei ja trotz der Meldung überfahren worden und es hätte auch ausgerückt werden müssen. § 44: Bemerkung, dass bei der Erklärung der zweitletzte Satz «aber» nicht stimme. § 47 Abs. 4: Frage, ob Tiere nur in Schongebieten vor Hunden geschont werden müssten. Ferner beantragt der Jagdbezirksausschuss Weinland eine Anpassung des Bussenkatalogs. Die Busse für einen Fehlabschuss bei Schwarzwild solle Fr. 300.00 betragen. Die Folgen bei Störungen der Sozialstruktur würde dies rechtfertigen. Zudem wird gefragt, wie Wiederholungstäter und Unverbesserliche gebüsst würden.

Parteien

Die EVP, die Grüne Partei und die SP äussern sich zum Entwurf wie folgt:

Die EVP, die Grüne Partei und die SP schliessen sich bei den §§ 6, 26 und 47 dem Antrag von Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich an. Sie beantragen weiter bei § 24, den Feldhase als jagdbare Art zu streichen und unter Schutz zu stellen. Er gehöre zu den vom Aussterben bedrohten Arten, eine Bejagung sei entsprechend zu verbieten.

Die SVP äussert sich zum Entwurf wie folgt:

Auf weitergehende Bemerkungen wird bewusst verzichtet, werde doch mit den vorliegenden Bemerkungen und Erwägungen beantragt, den Entwurf zu einem neuen Kantonalen Jagdgesetz zu einer umfassenden Neubearbeitung zurückzuweisen. Dies bedinge dann auch eine umfassende Neuauflage der entsprechenden Kantonalen Jagdverordnung.

Die Städte und Gemeinden äussern sich zum Entwurf wie folgt:

Die Gemeinde Altikon folgt bei den §§ 30, 52, 62 und den Ordnungsbussen bei Fehlabschüssen den Anträgen des ZBV.

Die Gemeinde Buch a. I. beantragt dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF bezüglich § 24. Darüber hinaus beantragt sie eine klarere zeitliche Regelung zur Ausübung der Jagd

an Sonntagen. Die Auslegung für den Begriff Sommerhalbjahr müsse klarer definiert werden. In § 50 Abs. 2 beantragt sie die Änderung der Formulierung: «Beiträge an Schutzmassnahmen werden nur im Rahmen des naturnahen Waldbaus ausgerichtet». Diese Formulierung enge den Spielraum bezüglich Bepflanzung nach Naturereignissen wie Käferbefall und Sturmkatastrophen zu stark ein und sei einseitig auf eine Dauerwaldbewirtschaftung ausgerichtet. Es sei deshalb eine offenere Formulierung zu wählen, die Schutzmassnahmen im Rahmen aller Waldbauarten und auch das Einbringen von Gastbaumarten ermögliche.

Die Stadt Bülach beantragt folgende Änderungen: § 6 Abs. 4, in Analogie zur Anpassung von § 4 des Gesetzes: «Wird der Pachtvertrag während der Pachtperiode aufgelöst oder gehen für ein Jagdrevier keine Bewerbungen ein, kann das entsprechende Revier während der Pachtperiode für die verbleibende Dauer durch das ALN freihändig und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden vergeben werden». Die Stadt Bülach merkt an, dass die Frist zwischen Zuschlag (Ende Februar) und Antritt Pachtbeginn (1. April) zu kurz sei, wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Entweder sei eine längere Frist vorzusehen oder eine Regelung betreffend Übergangslösung zu treffen. § 9 Abs. 2: «Die Gesellschaft ist berechtigt, sich für den Rest der Pachtdauer zu ergänzen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern untersteht der Bewilligungspflicht durch das ALN und durch die Gemeinden», § 24: Die Jagdzeiten für Hirsch und Reh seien analog dem JSG zu gestalten. Das bedeute eine Ausdehnung der Jagdzeit um jeweils einen Monat. Damit erhalte die Jägerschaft maximale zeitliche Freiheiten. § 25: Die Zulassung der Sonntagsjagd wird von der Stadt Bülach begrüsst. Die zugelassenen Zeiten seien jedoch zu überprüfen. Am Morgen bis 07:00 Uhr sei es im Winterhalbjahr noch dunkel; auch um 18:00 Uhr sei es im Winterhalbjahr schon sehr dunkel. Die Regelung der Schwarzwild-Verfügung wird wie folgt als sinnvoller erachtet: Sonntag: bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang und ab einer Stunde vor Sonnenuntergang.

Die Gemeinde Dielsdorf stellt bezüglich den §§ 6, 9 und 34 dieselben Anträge wie GPV/WVZ/VZF.

Die Gemeinde Dürnten beantragt in § 44 die Streichung von Abs. 2 lit. b. Dass Zaunanlagen um vorübergehend leerstehende Weiden innerhalb des Naherholungsgebietes unter Strom gestellt werden müssten, wird als nicht sinnvoll bzw. notwendig erachtet.

Die Gemeinde Ellikon a. d. T. beantragt bei § 30 dieselbe Änderung wie der ZBV. Zudem macht sie zu § 55 dieselbe Anmerkung wie der ZBV.

Die Gemeinde Embrach beantragt dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF bezüglich der §§ 6, 9, 33, 34.

Die Gemeinde Glattfelden beantragt folgende Änderungen: § 8 Abs. 2: «(neu) niemand darf in mehr als zwei Zürcherischen Jagdrevieren Pächter sein». Sie stellt weiter denselben Antrag wie GPV/WVZ/VZF zu § 30.

Die Gemeinde Hagenbuch beantragt dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF bezüglich der §§ 6, 9, 24, 30, 32, 64. Sie stellt weitere Anträge. § 30: Der Schrotschuss auf Rehwild solle grundsätzlich untersagt werden. Diese Methode dürfe aus jagdbiologischen Überle-

gungen sowie auch aus Gründen der Wildbrethygiene nicht erweitert werden. § 31: Die vorgesehene Erweiterung der in einem beträchtlichen Teil der Öffentlichkeit umstrittenen, ja teils sogar verpönten Treibjagden sei zu unterlassen. Treibjagden sollten im heute beschränkten Umfang aber auch in Zukunft zugelassen sein. § 44: Hinweis, dass zweitletzte Satz der Erklärung grammatikalisch durcheinandergeraten sei. § 47 Abs. 4: Der Abs. könne gestrichen werden, wenn die Leinenpflicht gemäss Antrag zu § 38 JG überall im Wald und am Waldrand Geltung haben würde. Bussenkatalog, lit. c: Die Busse für einen Fehlabschuss bei Schwarzwild solle bei Fr. 300.00 sein. Die Folgen bei Störungen der Sozialstruktur würde dies rechtfertigen. Zum Bussenkatalog im Allgemeinen wird gefragt, ob die Bussenbeträge bei Wiederholungstätern ansteigen würden. Die Gemeinde Hagenbuch würde dies als wünschenswert erachten.

Die Gemeinde Hittnau beantragt dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF. Darüber hinaus beantragt sie in § 33 die Änderung der Formulierung zu «Die Jagdgesellschaften oder die Hegegemeinschaften nehmen für ihr Revier den Wildbestand unter Einbezug der betroffenen Gemeinden jährlich auf und erfassen ihn...». Die Bestandesaufnahme würde so eine bessere Verankerung und Transparenz in den Gemeinden erhalten. Bei § 34 beantragt sie abweichend von GPV/WVZ/VZF, dass die Abgangsplanung im Einvernehmen mit den Jagdbezirksausschüssen zu erstellen sei.

Die Gemeinde Hombrechtikon beantragt dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF bezüglich der §§ 24, 30, 33, 34. Sie folgt sodann dem Antrag des ZBV bezüglich § 52.

Die Gemeinde Hütten beantragt folgende Änderungen: § 6: analog zu § 2 des Gesetzes. § 8: Die Maximale Beteiligung an zwei Revieren sei beizubehalten. Kein Pächter, der seriös jage, könne mehr als 2 Reviere genügend kennen und betreuen. § 14: Die Ausstellung von Mehrtagespässen sei an eine bestandene Anwärterprüfung oder eine gültige Jagdberechtigung in einem anderen Gebiet zu binden. Zusätzlich dürfe es nicht mehr sein, dass Mehrtagespässe z.B. mit Nichtausfüllen beliebig verlängert werden könnten. Das System werde momentan immer wieder missbraucht. Eine Lösung sei beispielsweise die vorgängige Anmeldung der Jagdtage bei der Verwaltung als Gültigkeitsvoraussetzung des Passes. § 24: Die Jagdzeit für Rotwild solle den eidgenössischen Vorschriften angepasst werden. Die Ansitzjagd auf Hirsch sei im Januar oft sehr erfolgreich und bei den momentan stark steigenden Beständen sinnvoll. Auf allzu detaillierte Vorschriften zur Hirschjagd (beidseitiger Kronenhirsch) sei zu verzichten. Eine saubere Ansprache (+ oder - 3,5cm?) sei in einem Waldrevier unmöglich, weil nicht genügend Zeit zur Verfügung stehe. Fehler seien dabei programmiert und dürften nicht jedes Mal kriminalisiert werden. Zu viele Details der Vorschriften würden zudem in kantonsübergreifenden Hirschrevieren (z.B. Hütten ZH) absolut sinnlose Unterschiede bewirken. Die Gemeinde Hütten beantragt deshalb weniger, dafür mit Zug und Schwyz abgestimmte Vorschriften. § 30: Das Vorschreiben von 6mm Minimalkaliber für Rehe sei nicht gerechtfertigt. So sei das Kugelkaliber 5,6x52R für Reh bis 150m geeignet und werde vielenorts aufgrund der hohen Wildbrettschonung als die ideale Rehpatrone betrachtet. Energievorschriften pro Distanz würden mehr Sinn machen als Kalibervorschriften. Dass gleichzeitig die Energie für den Rehschuss auf 1000 Joule bei 100m reduziert werden solle, mache in diesem Zusammenhang erst recht keinen Sinn. § 32: Die heutige Regelung der bis über 30stündigen Zurverfügunghaltung des Rotwilds in der Decke sei kompliziert und bei Lagerung in Kühlräumen von Metzgereien gesetzlich gar nicht erlaubt. Es dürfe nicht sein, dass man so oder so bestraft werden könne, weil sich Normen

gegenseitig ausschliessen würden. Hier müsse dringend eine erleichterte Behandlung des Wildbrets möglich werden. Es funktioniere bestens, wenn man per SMS detaillierte Bilder des Rotwilds an die FJV sende und diese im Zweifelsfall intervenieren könne. Die Jagdgesellschaft im Revier Hütten (mit 9 Stück Rotwild im 2016) würde ihre erlegten Hirsche fast ausschliesslich in einer lokalen Metzgerei lagern und dort sei diese Art der Lagerung in der Decke lebensmittelrechtlich nicht erlaubt. Die Kontrollmöglichkeit durch die FJV könne auf andere Art sichergestellt werden. Auch die Eintragungsfrist von 24 Stunden im Wildbuch könne problemlos auf z.B. 36 Stunden ausgedehnt werden. Auf der Jagd sei ein Computer nicht zur Hand und es gäbe Situationen, wo der Wildbuchführer aus persönlichen Gründen erst nach 36 Stunden Zeit habe oder der Internetzugang kurzfristig nicht funktioniere. § 35: Das Mitführen von Waffen und Jagdhunden im Revier auch ausserhalb der Jagdzeiten solle nicht nur erlaubt sein, «um verletzte oder kranke Tiere zu erlegen», sondern «insbesondere, um verletzte oder kranke Tiere zu erlegen». Wer unverhofft auf ein solches Tier stosse, solle nicht erst nach Hause fahren müssen, um die Waffe zu holen, nur weil er nicht damit gerechnet habe. Schliesslich fehle eine Vorschrift, dass Störungen des Jagdbetriebs ungesetzlich seien und bestraft werden könnten.

Die Stadt Kloten beantragt dieselben Änderungen wie GPV/WVZ/VZF bezüglich der §§ 6, 9, 33, 34, 64.

Die Gemeinde Nürensdorf begrüsst die neue Wildschadenregelung im Wald und die neu als jagdbar klassifizierten Arten Hirsch und Gämse. Sie beantragt aber eine Anpassung der Jagdzeiten für Hirsch und Reh an diejenigen des JSG. Nachtzielgeräte sollten ferner als Standard in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Pfungen unterstützt sämtliche Anträge von GPV/WVZ/VZF.

Die Gemeinde Stadel stellt bezüglich § 30 denselben Antrag wie der ZBV.

Die Gemeinden Wasterkingen und Winkel beantragen folgende Änderungen: § 8 Abs. 2: «Niemand darf in mehr als 2 (allenfalls 3) zürcherischen Jagdrevieren Pächter sein». Es könne sonst jemand in einer beliebigen Anzahl Reviere Pächter sein und überall mitreden. Wer in mehr als 2 (3) Revieren jagen will, solle sich als Jagdaufseher anstellen lassen oder als Jahrgast mitmachen. Hier werde ansonsten der „Geldadel“ wieder auf dem Vormarsch sein, was nicht im Sinne einer volksnahen Jagd sein könne. §18 Abs. 3: «Der Treffsicherheitsnachweis muss auf Verlangen hin innert 2 Wochen vorgelegt werden können». § 24 sei wie folgt zu ergänzen: «Das ALN kann die Jagd auf einzelne jagdbare Arten für jeweils maximal 1 Jahr mittels Verfügung untersagen». Diese Möglichkeit solle explizit erwähnt werden, was z.B. bei der Hasenjagd zum Einsatz kommen könnte, jedoch nicht als endgültiges Verbot der Jagd auf diese Tierart, aber als klares Entgegenkommen durch den Tierschutz gewertet würde. § 26 sei zu ergänzen: «Das ALN kann einzelne Jagdarten für jeweils maximal 1 Jahr mittels Verfügung untersagen». Im Sinne eines Entgegenkommens für den Tierschutz könnte die Baujagd z.B. befristet untersagt werden, ohne diese endgültig verbieten zu müssen. §32 sei zu ergänzen: «jagdrechtliche Bewilligungen und Treffsicherheitsnachweise werden elektronisch im Wildbuch hinterlegt und müssen somit bei der Ausübung der Jagd nicht mitgeführt werden. Die jeweiligen Originaldokumente müssen auf Verlangen innert 2 Wochen vorgelegt werden können». § 47 Abs. 3 sei zu ergänzen: «Über die Abschüsse in Wildschongebieten ist Rechenschaft abzulegen. Die entsprechenden

Abgangszahlen werden in der Jagdstatistik aufgeführt». Hier müsse das Öffentlichkeitsprinzip spielen, damit keine falschen Eindrücke, es gehe auch ohne die Jagd, entstehen würden und keine Gerüchte, es habe vielleicht ein Regierungsrat mit einem ausländischen Staatsgast im Wildschongebiet eine Gämse erlegt. Alternativ sei der § wie folgt zu ändern: «in Wildschongebieten dürfen ausschliesslich kranke und verletzte Tiere abgeschossen werden». § 51 sei zu ergänzen: «Wird die Schutzeinrichtung nicht binnen 3 Monaten instand gestellt oder entfernt, wird dies durch die Jagdgesellschaft oder den Forstdienst ausgeführt. In diesem Fall muss vom Waldbesitzer die in der Erstellung der Schutzeinrichtung bereits enthaltene Betrag für den Abbau zurückerstattet werden». Die Regelung sei analog zu derjenigen bezüglich Schutzmaterial in der Landwirtschaft und zur Deckung des Aufwandes z.B. des Forstdienstes zu gestalten. § 55 sei zu streichen. Für die Massnahmen gegen Schäden an Nutztieren durch bundesrechtlich geschützte Grossraubtiere solle auch der Bund entsprechende Beiträge entrichten, nicht der kantonale Wildschadenfonds (Verursacherprinzip).

Die Gemeinde Weiach beantragt eine Anpassung der Höhe der Ordnungsbussen an diejenigen des Kantons Aargau.

Die vorgesehenen Bussen erschienen viel zu hoch angesetzt und sollten den Nachbarkantonen angeglichen werden. Die Gemeinde Weiach grenze an den Kanton Aargau, somit sei eine Anpassung an dessen Bussenansätze wünschenswert.

Die Stadt Winterthur erachtet die §§ 16 Abs. 2 und § 44 als eine wertvolle Neuerung. Ansonsten sei die Verordnung entsprechend den Anträgen zum Gesetzesentwurf anzupassen. Die Baujagd sei darüber hinaus explizit zu verbieten.

Die Jagdgesellschaften äussern sich wie folgt zum Entwurf

Die Jagdgesellschaft Bachenbülach stellt folgenden Antrag: § 8 Abs. 2: «Niemand darf in mehr als 2 (allenfalls 3) zürcherischen Jagdrevieren Pächter sein». Hier bestehe die Gefahr, dass jemand in einer beliebigen Anzahl Reviere Pächter sein und überall mitreden könne. Wer in mehr als zwei oder allenfalls drei Revieren jagen wolle, solle sich als Jagdaufseher anstellen lassen oder als Jahresgast mitmachen.

Die Regelung führe zudem zu einer 2-Klassengesellschaft, diejenigen die es sich leisten könnten, würden in mehreren Revieren jagen und anderen den Platz wegnehmen.

Die Jagdgesellschaften Bertschikon / Oberstammheim Berg / Oberstammheim Hard und Tal / Trüllikon / Unterstammheim / Waltalingen (gemeinsame Stellungnahme), Dielsdorf, Elsau Geitberg, Eglisau Rheinsberg / Eglisau Stadtforen / Hüntwangen / Rafz/ Wasterkingen / Wil (gemeinsame Stellungnahme) und Wiesendangen stellen dieselben Anträge wie die Gemeinden Wasterkingen und Winkel.

Die Jagdgesellschaft Brütten macht folgende Anmerkungen: Sowohl das Gesetz wie auch die Verordnung würden eine klare Tendenz zur Machtverschiebung zugunsten des Kantons zeigen. Dies könne weder im Interesse der Gemeinden noch der Jagenden sein. Die gesetzlichen Vorschriften seien bereits sehr eng, so dass die Eigenverantwortung nicht noch mehr eingeschränkt werden sollte. Der Wegfall der Maximalpächterzahl ermögliche es den Jagdgesellschaften, rechtzeitig jüngere Pächter in die Gesellschaft aufzunehmen, um jederzeit die Pflichten zu erfüllen und so nachhaltig zu planen. Die neue Regelung der

Wildschadenvergütung sei nicht im Sinne der Jagdgesellschaften: Erhöhung der Beteiligung der JG am Wildschaden: Bereits jetzt seien die Wildschäden mehrheitlich durch Schwarzwild verursacht und würden die Jagdgesellschaften finanziell sehr belasten. Eine Erhöhung der Beteiligung auf 25% werde zu noch höheren Kosten führen. Der Bagatellschaden würde durch diese Regelung durch einen Selbstbehalt ersetzt. Die Selbsterfassung der Schäden durch die Geschädigten werde zur Folge haben, dass der Bagatellschaden (neu Selbstbehalt) durch das Kumulieren der Schäden regelmässig überschritten werden würde und so Mehrkosten verursachen würde. Zudem senke sie den Anreiz, für geeignete Schutzmassnahmen zu sorgen. Die Stichproben seien eine Alibiübung und könnten Missbrauch nicht verhindern. Die Jagdgesellschaft hätte keinerlei Kontrolle mehr über mögliche Schäden, da sie nicht mehr informiert werden würde.

Die Jagdgesellschaften Dägerlen/Hettlingen bemerken, dass die Beschreibung der Aufgaben der Jagdaufsicht in der Verordnung fehlen würden. Zudem sei generell die Gewaltentrennung zu respektieren. Gesetzgeber, Exekutive/Ankläger und Richter seien klar zu trennen und zu bestimmen.

Die Jagdgesellschaft Dübendorf erachtet die Freigabe des Schrotschusses auf Rehwild ausserhalb der Treibjagd als heikel. Die Ausrückentschädigung für den Jäger sei sehr willkommen. Den Bussenkatalog erachtet sie als unverhältnismässig– und verstärke die Ablehnung des Entwurfes aus der Furcht heraus, es werde noch mehr Verwaltung eingeführt, zur Kontrolle und zur möglichen Schikanierung des Jägers. Sie stellt weiter die Frage, welche Rolle der Jagdkommission zukomme und wie sie konstituiert sei.

Die Jagdgesellschaft Glattfelden Süd stellt im Anschluss an ihre Ausführungen zu den §§ des Gesetzes folgende Änderungsanträge: § 4: Streichen von lit. g. § 8 Abs. 2: «Niemand darf in mehr als 2 zürcherischen Jagdrevieren Pächter sein». § 18 Abs. 3: «Der Treffsicherheitsnachweis muss auf Verlangen hin innert 14 Tagen bei der Jagdverwaltung vorgelegt werden». § 24 Abs. 1: «Die jagdbaren Arten und die Jagdzeiten entsprechen denen des Bundesjagdgesetzes». § 32 Abs. 3: Antrag auf Streichung. Da jedes Jagdrevier ein Jagdaufsichtsorgan haben müsse, welches solche Kontrollen durchführen könne, brauche es die Bestimmung nicht. Sie sei auch ein Widerspruch zur «Anonymität» des OBV. § 33 Abs. 2: « Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei der Aufnahme und Beobachtung des Bestandes weiterer Wildtierarten verpflichten. Entstehen bei den zur Mitwirkung verpflichteten Jagdgesellschaften Mehraufwendungen, werden diese vom ALN angemessen finanziell abgegolten ». § 34 Abs. 5 (neu): «Das ALN teilt der jeweiligen Jagdgesellschaft bis spätestens 14 Tage nach der Einreichung der Zahlen über die jagdbaren Säugetiere, den definitiven Abgangsplan mit». § 35 Abs. 5: «Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei veterinärmedizinischen Untersuchungen verpflichten. Entstehen bei zur Mitwirkung verpflichteten Jagdgesellschaften Mehraufwendungen, werden diese vom ALN angemessen finanziell abgegolten ». § 50 Abs. 3: «Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen in Ersatz- oder freiwilligen Neuaufforstungen, sowie bei flächigen Aufforstungen über 0.5 ha». § 58: «Der Bagatellschaden beträgt Fr. 300 pro Parzelle und Kultur». § 59 Abs. 1: «b. nicht natürlich vorkommende Baumarten auf dem entsprechenden Standort angepflanzt und nicht geschützt haben». § 61 Abs. 1: «Sämtliche Wildschäden von den jagdbaren Arten werden aus dem Wildschadenfonds beglichen».

Die Jagdgesellschaft Hausen am Albis stellt folgende Änderungsanträge: § 16: Die 2-6 Tagespässe (mit Schiessnachweis) sollen unbedingt beibehalten werden. Dies sei in der Verantwortung eines jeden Jagdpächters. So könnten auch weiterhin langjährige ausserkantonale Jagdgäste zu gesellschaftlichen Zwecken zur Jagd eingeladen werden. § 18 und § 30: Waffen mit dem Kaliber bis .222 sollten auf Schalenwild weiterhin erlaubt sein. Es sei ein Widerspruch, wenn man auf der einen Seite bestimme, dass das Kaliber erst ab 6mm erlaubt sei, auf der anderen Seite aber bestimme, dass die Auftreffenergie 1000 Joule auf 100 Meter betragen solle, was auch mit dem Kaliber .222 problemlos möglich sei. Die Waffen sowie die günstigere Munition könnten auch weiterhin bei den verschiedenen Jagdschiessen zum Einsatz kommen. § 27: Eine Meldung für Gemeinschaftsjagden an die Jagdverwaltung solle erst ab 10 Jägern eine Pflicht sein. Für ein grosses Revier könnte sonst nicht einmal mehr eine Pächterjagd durchgeführt werden, ohne dass man die Jagdverwaltung informieren müsste. Dies sei ein unnötiger zusätzlicher Aufwand und ein Eingriff in die Freiheit einer Pachtgesellschaft. § 28: Die Fallen sollen wie bisher einmal täglich kontrolliert werden müssen. § 31: Die Prüfung für Nachsuchegespanne solle wie bisher 8 Jahre Gültigkeit haben. Das Ausrücken bei Verkehrsunfall mit Tieren durch Angehörige der Jagdgesellschaften solle in jedem Fall der zuständigen Versicherung verrechnet werden können. Dazu würde ein zusätzlicher Gesetzesartikel benötigt (Erst die Verrechnung von Wildbretverlust sei bereits enthalten). Im Hinblick auf die bevorstehende Initiative «Wildhüter statt Jäger» schlägt die Jagdgesellschaft Hausen a. A. folgenden strategischen Entscheid vor: Die bisherige Jägerprüfung solle in Wildhüterprüfung umbenannt werden. Jeder Jäger wäre dann automatisch Wildhüter. In einer Übergangsregelung könnten sich bisherige Jäger auch Wildhüter nennen. Die Initiative würde so an Kraft verlieren.

Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg stellt folgende Anträge: Sie hält grundsätzlich fest, dass je nach Topografie und Wildtierbestände auch kleine Reviere durchaus Sinn machen könnten. Die Aussage, dass ein Jagdrevier unter 500 ha generell zu klein sei, könne sie nicht gelten lassen. Und bezüglich der Reviergrenzen sei es heute schon so, dass der Grenzverlauf vielerorts nicht den Gemeindegrenzen entspreche. Dies sei kein Argument, die Festlegung der Reviere der zuständigen Direktion zu überlassen. § 1: Reine Reh-Reviere seien nach den jetzigen Kriterien immer überbewertet. Mit dem Wildbreterlös sei es unmöglich, den Pachtzins auch nur annähernd wieder reinzuholen. In die Kriterien der Revierbewertung gehöre auch der Wildbestand zwingend berücksichtigt. § 8: Es sei die bisherige Beschränkung beizubehalten. Wenn jemand immer noch nicht genug habe, könne er als Gast mitmachen. § 34: Die Jagdbezirke seien nirgends erwähnt. Sie würden heute eine wichtige Vermittlerrolle übernehmen und seien zwingend zu erwähnen, wenn nicht sogar mit mehr Befugnissen auszustatten. § 37: Die Pauschale solle auch ausbezahlt werden, wenn der Halter seiner Meldepflicht nachgekommen sei. Den Aufwand habe die Jagdgesellschaft in jedem Fall. Ganz abgesehen davon, dass die Ausbildung eines geeigneten Hundes auch mit Kosten verbunden sei. Dazu komme das Ausrücken zu Unzeiten, die Spezialausrüstung etc. Es gäbe keinen Grund, dass die Jäger das immer selber berappen müssten. § 47: Wenn aufgrund von nicht tragbaren Schäden auch in Schongebieten gejagt werden müsse, dann sollten diese Zahlen genauso behandelt werden wie die der anderen Reviere – Stichwort Transparenz. § 51: Es wird eine Ergänzung beantragt: «Andernfalls sind die Beiträge zurück zu zahlen». § 55: Die Jagdgesellschaft Hofstetten Schauenberg fragt, weshalb die Beiträge aus dem kantonalen Wildschadenfonds stammen würden und ob dies nicht Sache des Bundes sei. § 61: Die Beteiligung solle in Abhängigkeit des Abschusses sein. Das mache das System zugegebenermassen wieder komplizier-

ter, sei aber fair. Wenn trotz maximalen Abschüssen resp. hohen Abschüssen beim Schwarzwild noch Schäden entstehen würden, gäbe es keinen Grund, die Jagdgesellschaft zur Kasse zu bitten. Erledige sie hingegen ihre Aufgabe des Abschusses nicht, solle sie - wie vorgeschlagen - bis zu 50% des Pachtzinses zahlen müssen. Der Anreiz/Druck zum Jagen solle bestehen bleiben.

Die Jagdgesellschaften Hombrechtikon, Niederhasli und Regensdorf stellen zu den §§ 8, 18, 32, 47, 51 und 55 dieselben Anträge wie die Gemeinde Wasterkingen. Darüber hinaus stellen sie folgende Anträge: § 9 Abs. 2: «Die Aufnahme neuer Mitglieder muss von der Gemeinde bewilligt werden». § 27 Abs. 3: «Bewegungsjagen mit mehr als 12 Schützen sind dem ALN vor der Durchführung zu anzumelden». Weiter solle klar ergänzt werden, wer nicht zu den Schützen zählt (z.B. eigene Jagdaufseher, Schweisshundeführer, Jungjäger, Jäger die älter als 75 sind etc.). § 30 Abs. 2: «Schalenwild darf nur mit der Kugel erlegt werden. Für die Jagd auf Rehwild ist der Schrotschuss mit Schrotgrössen ab 3.75 mm nur bei Bewegungsjagden erlaubt». § 34 Abs. 2: «Die Jagdgesellschaft erstellt auf der Grundlage der Bestandsaufnahme jährlich einen Abgangsplan. Dieser ist vom Bevollmächtigten bis spätestens 15. Mai dem ALN zur Genehmigung einzureichen».

Die Jagdgesellschaft Kloten Ost bemerkt zum Entwurf der Verordnung allgemein, dass es unverständlich sei, weshalb vor der Gesetzesrevision die Jagdverordnung von 2015 überarbeitet wurde und nicht umgekehrt. Sie beantragt, dass der überarbeitete Entwurf der Verordnung nach Inkrafttreten des Gesetzes wiederum in die Vernehmlassung zu geben sei. Weiter beantragt sie folgende Änderung: An der bisherigen Regelung betreffend die Gesellschaftsjagden als eingeschränkte Form der Treibjagd soll festgehalten werden. Der Schrotschuss sei nur in diesem Rahmen weiterhin zu gestatten. Darüber hinaus sei auch die Verwendung von Schrot auf Wildschweine unter vierzig Kilogramm Gewicht im Rahmen der Gesellschaftsjagd zu gestatten.

Die Jagdgesellschaft Lägeren West beantragt folgende Änderungen: § 30: «Für die Jagd auf Wildschwein - Frischlinge, solange sie gestreift sind, ist der Schrotschuss ab mind. 3.75 mm zulässig». Gestreifte Frischlinge würden nach einem Kugelschuss oft erbärmlich (zerfetzt) aussehen. Das sei kein schöner Anblick und veranlasse, dass die Jäger den Finger gerade lassen würden. § 44: «Fest installierte Powerstrom Zäune dürfen maximal 2 Litzen haben, welche nur während der Beweidung unter Strom stehen dürfen. Auf Gesuch hin, kann die Baudirektion in begründeten Fällen mehr Litzen bewilligen». Power Strom Zäune mit mehr als 2 Litzen seien für die Viehbeweidung nicht notwendig. Mehr Litzen würden bewusst zur Abschreckung von Wild insbesondere Wildschweine benutzt, was dem Schutz der Wildtiere widerspreche.

Die Jagdgesellschaft Maur hält fest, dass sie die Zentralisierungstendenzen in der Verordnung ablehnt. Zudem sei die Schadenverhütung besser zu lösen.

Die Jagdgesellschaft Stäfa stellt folgende Fragen und Anträge: § 7: Frage, ob hier die Wohnsitzpflicht gestrichen worden sei. § 24 lit. m: Keine Schonzeiten für Marderhund und Waschbär würden für den Tierschutz eine Angriffsfläche bieten. § 28: Der Begriff «Fallenjagd» sei ungünstig, da die Jagd mit Fallen grundsätzlich verboten sei mit einer Ausnahme, nämlich der Kastenfalle. Darum solle dieser Begriff präzisiert werden durch «Jagd mit Kastenfallen». Sie fragt zudem, ob nun auch im Wald mit Kastenfallen gejagt werden dürfe. § 34: Für die Anpassungen der Abgangspläne solle das ALN eine Frist bis zur definitiven Festsetzung der Abgangszahlen einhalten müssen. Dies würde die Umsetzung durch die

Jagdgesellschaften weniger verunsichern. § 35 Abs. 1: Frage, wie es sich mit den Jagdgästen verhalte. § 38 Abs. 3: Frage, ob nun neu alle erlegten Tiere über dem Maximum dem Kanton gehören würden. § 47 Abs. 2: Frage, was mit dem Kormoran sei. § 57: Frage, wie es sich mit dem Zugriffsrecht zu Daten im Wildbuch für die Bewirtschafter verhalte. Die Jagdgesellschaften müssten Einsicht in die durch die Bewirtschafter eingetragenen Schadensfälle haben, um die Kontrolle ausüben zu können. § 61: Schäden durch Wildtiere solle zukünftig der Staat tragen – die Jagdgesellschaften seien zu entlasten. Weiter sei verbindlich zu regeln: Die Bestellung von Arbeitsgruppen und Kommissionen. Insbesondere wer deren Mitglieder vorschlage, wer diese bestätige, wer die Stellung (Kompetenzen, Aufgaben etc.) der Jagdbezirke, der Prüfungs-, Jagd-, Ausbildungskommission bestimme.

Verbände und weitere interessierte Kreise

Die Flughafen Zürich AG stellt folgende Anträge:

§ 28: Im Vernehmlassungsverfahren zum rev. JSG habe die Flughafen Zürich AG zu Art. 5 rev JSG beantragt, den Art. 5 Abs. 1 lit. m. wie folgt zu ergänzen: «...für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen und auf konzessionierten Flugplätzen (Flugplatzperimeter) keine Schonzeit». Entsprechend sei die Jagdverordnung anzupassen und die Fang/Wiederfangmethode (Bsp. Net guns) innerhalb des Flughafenareals zuzulassen. Es gehe um das Einfangen von Problem-Wildtieren und deren Aussetzung weiter weg vom Flughafen. Bei der Rückkehr und Wiederfang auf dem Flughafen sollten Möglichkeiten offenstehen, um bei renitenten Individuen die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Ergänzung von § 28 JV mit folgendem Abs. 4 (neu): «Innerhalb des Flughafenareals ist die Fang/Wiederfang Methode (z.B. Net guns) für Vögel zulässig».

§ 29: Es gehe hier um einen Antrag betreffend die Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr. Es gäbe in der Schweiz keine professionellen Falkner mit Zürcher Jagdberechtigung. Auch hätten die Falkner im Kanton selten mehr als 2 Beizvögel im Einsatz. Während der langen Mauserzeit würden die Vögel geschont. Diese Falkner seien auf dem Flughafengebiet nicht einsetzbar. Somit sei der Flughafen darauf angewiesen, ausländische professionelle Falkner ohne Zürcher Jagdberechtigung einsetzen zu können. Bei der Vogelschlagverhütung müssten die Beizvögel nicht zwingend Beute schlagen. Nur schon die Präsenz durch Rundflüge wirke auf andere Vogelarten und die Problemvogelarten des Flughafens als vergräwend. Zudem sei die Haftungsfrage bei unsachgemäßem Vorgehen durch nicht professionelle Falkner auf Flughäfen schwierig. Professionelle Falkner hätten die nötige Routine und die geeigneten Beizvögel für den regelmässigen Einsatz auf Flughäfen. Eine Ausnahmeregelung für Infrastrukturen von nationaler Bedeutung sei daher dringend nötig. Die Flughafen Zürich AG stellt deshalb folgenden Antrag auf Ergänzung von § 29 JV mit folgendem Abs. 2 (neu): «Abs. 1 gilt nicht für die Beizjagd innerhalb des Sonderjagdgebiets Flughafen Zürich (Revier 259). Personen, die die Beizjagd im Flughafenareal ausüben, müssen folgende Anforderungen erfüllen. a. über eine inländische oder ausländische Jagdberechtigung verfügen, b. über ausreichende Erfahrung und Routine in der Falknerei verfügen, c. im Besitze einer gültigen Haltebewilligung ihres Herkunftslandes für die verwendeten Greifvögel sein».

Der Jagd-Club Zürich stellt folgende Anträge:

§ 2: Frage, wie hoch die zu erwartenden Pachtzinsen seien und wie der anvisierte Gesamtpachtzins bestimmt werde. § 6 Abs. 1: Eine Ausgrenzung der Bewohner der Städte Zürich und Winterthur müsse vermieden werden. Gerade in den urbanen Zentren bedürfe es der Jäger, um den Jagdgedanken in der Gesellschaft behalten zu können. § 16: Jagdkarten seien administrativer Unsinn. Es habe schon früher keine Begleitpflicht im engeren Sinne gegeben. § 18: Das Mitführen des Treffsicherheitsnachweises sei überflüssig. Der Nachweis könne bei Bedarf nachgereicht werden. § 25: Frage, was ein Winterhalbjahr sei und wann dieses beginne und ende. Je nach dem würden dann die vorgeschlagenen Zeiten sinnvoll oder nicht erscheinen. § 26: Bemerkung: Statt Besitzerschaft seien hier wohl Grundeigentümer/Pächter gemeint. § 27: Antrag: Abs. 3 sei in der Zahl anzupassen. Statt sechs wäre zwölf zu setzen. Die Liberalisierung in Abs. 4 sei zu begrüßen. Allerdings verkehre die Möglichkeit der voraussetzungslosen Beschränkung das Ganze wieder ins Gegenteil. Abs. 4 sei deshalb ersatzlos zu streichen. § 30: Antrag: Es solle auf die bisherige Regelung (vor der Verordnung vom August 2016) zurückgekommen werden. Es würde keinen sachlichen Grund für Änderungen geben, soweit nicht bundesrechtlich vorgegeben. § 31 Abs. 3 und 4: Wenn immer möglich müsse ein geprüftes Gespann eingesetzt werden. Im Vordergrund solle aber der geprüfte Hund stehen, der ausnahmsweise auch durch eine andere erfahrene Person geführt werden können soll. Zwölf Nachsuchen seien unrealistisch. Sechs (richtig durchgeführte) seien mehr als ausreichend. § 33: Die Erfassung der Bestände mache nur bei Reh, Gams und Rotwild sowie Schwarzwild Sinn, jedoch nicht bei Haarraubwild. In diesem Sinne sei die Bestimmung einzuschränken. § 35: Antrag: Das Meldeformular soll nur ausgestellt werden, wenn sich der Fahrer korrekt verhalten hat (insbes. die Meldung rechtzeitig gemacht hat). Es dürfe keine vorbehaltlose Pflicht geben. § 38: Frage, ob es doch noch private Wildfolgeabkommen unter den Jagdgesellschaften geben würde. § 59: Antrag: Es sei zu ergänzen, dass der Abstand der bebauten Fläche vom Wald mindestens 5 m zu betragen habe, ansonsten kein Schadenersatz bezahlt werden solle. § 61: Anmerkung: Es handle sich hier um eine weitere «Katze im Sack», solange nicht bekannt sei, wieviel der Pachtzins betrage und wie er sich bemesse. § 62: Antrag: Die Bussenhöhen seien unverhältnismässig im Vergleich zum bürgerlichen Strafrecht und demnach herabzusetzen.

GPV/WVZ/VZF äussern sich zum Entwurf der revidierten Jagdverordnung folgendermassen:

§ 6: Antrag, die Formulierung in Analogie zu den Vorbringen bei § 4 des Gesetzes anzupassen. «Wird der Pachtvertrag während der Pachtperiode aufgelöst oder gehen für ein Jagdrevier keine Bewerbungen ein, kann das entsprechende Revier während der Pachtperiode für die verbleibende Dauer durch das ALN freihändig und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden vergeben werden». § 9: Antrag, die Formulierung folgendermassen anzupassen: «Die Gesellschaft ist berechtigt, sich für den Rest der Pachtdauer zu ergänzen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern untersteht der Bewilligungspflicht durch das ALN und durch die Gemeinden». § 24: Antrag, die Jagdzeiten von Hirsch und Reh analog des Bundesgesetzes zu gestalten. Dies bedeute eine Ausdehnung der Jagdzeit um jeweils einen Monat. Damit würde die Jägerschaft die maximalen zeitlichen Freiheiten erhalten. Die Stadt Zürich stellt denselben Antrag. § 30: Antrag, Nachtsichtgeräte als Standard ins Gesetz zu nehmen und ihren Gebrauch zu ermöglichen. § 32: Antrag auf Ände-

zung der Formulierung zu «Die Aufsichtsorgane des ALN sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Wildbücher zu nehmen. Sie können den Körperrnachweis von Schalenwild verlangen». § 33: Antrag auf Änderung der Formulierung zu «Die Jagdgesellschaften oder die Hegegemeinschaften nehmen für ihr Revier den Wildbestand unter Einbezug der betroffenen Gemeinden jährlich auf und erfassen ihn...». Die Bestandesaufnahme würde so eine bessere Verankerung und Transparenz in den Gemeinden erhalten. § 34 Abs. 2: Antrag «Die Jagdgesellschaft erstellt auf der Grundlage der Bestandesaufnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde jährlich einen Abgangsplan. Dieser ist vom Bevollmächtigten bis spätestens 1. Mai dem ALN zur Genehmigung einzureichen». § 64 Abs. 2, Antrag Abs. 2: «Die Verordnung muss bei Anpassungen den betroffenen Kreisen vorgelegt werden».

Pronatura Zürich, WWF Zürich und Birdlife Zürich beantragen folgende Änderungen:

§ 6 Abs 1 sei folgendermassen zu ergänzen: «massgebend sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung, der ökologische Leistungsausweis und die örtliche Nähe zum Jagdrevier». Für die zukünftige und breite Akzeptanz der Jagd sei es von zunehmender Wichtigkeit, dass die Jägerschaft einen Leistungsausweis für die biologische Vielfalt im Kanton Zürich vorweisen könne. § 24 Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern: in lit. i sei der Feldhase von der Liste der jagdbaren Arten zu streichen, ebenso der Kormoran in lit. k. Schliesslich sei der gesamte lit. l zu streichen. Feldhasen würden zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören. Entsprechend sei ihre Bejagung zu verbieten. Beim Kormoran sei es nicht gerechtfertigt, nur aufgrund einer Bestandeszunahme die Art jagdbar zu machen. Eingriffsrelevant wäre ein nachgewiesener Schaden. Die Verbände stellen weiter den Antrag, dass eine wissenschaftliche Untersuchung klären solle, wie sich der Abschuss von Kormoranen auf Fischpopulationen und von Rabenkrähen auf landwirtschaftliche Kulturen auswirkt. Gemäss den Resultaten der Untersuchung könne die Verordnung dann entsprechend angepasst werden. § 26 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... In Schutzgebieten sind keine Ansitze aufzustellen. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gestatten». In Schutzverordnungen sei das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art in der Regel grundeigentümerverbindlich verboten. Grundsätzlich sollten in Schutzgebieten keine Ansitze erstellt werden, weil die Gebiete so gut als möglich störungsfrei gehalten werden sollen. Regelmässige Störungen durch die Anwesenheit von Menschen in Schutzgebieten abseits der Wege seien deshalb zu vermeiden. In gut begründeten Ausnahmefällen könne eine zeitlich befristete Ausnahmegewilligung für jagdliche Einrichtungen gegeben werden; dies sei aber einzelfallweise durch die Naturschutzbehörde zu prüfen. Der Natur- und Vogelschutzverein Hinwil beantragt darüber hinaus folgende Neuerung in Abs. 2: «... Während der Amphibienwanderung (15.2. bis 31.3.) ist das Autofahren in Wäldern mit Laichgewässern zu unterlassen». § 46 sei folgendermassen zu ergänzen: Abs. 1 «Habitatverlust und Störungen von geschützten Wildtieren durch Bauvorhaben sind zu vermeiden» und Abs. 2 «Ist ein Bauvorhaben unumgänglich durchzuführen, ist für Wiederherstellung oder Ersatz der Habitatstrukturen und Nistgelegenheiten zu sorgen». Die Nennung nur von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen schwäche den Schutz massgeblich. § 47 Abs. 1 sei ins Jagdgesetz aufzunehmen. Der Grundsatz des Jagdverbots in Schongebieten sei keine Detailregelung, sondern eine wichtige, langfristig verbindliche Aussage. Er gehöre damit stufengerecht in das Gesetz.

Die okaj Zürich äussert sich zum Entwurf wie folgt:

Es wird eine Präzisierung des für die Jugendverbände besonders relevanten § 19 des Gesetzes (Schutz vor Störung, Wildruhezonen) gefordert. Dort müssten Vertreter naturnaher Freizeit- und Sportaktivitäten im Vorfeld in die Mitwirkung einbezogen werden, da diese Gruppen – zu der auch die Jugendverbände zählen würden – direkt von den Wildruhezonen betroffen seien.

Der SAC äussert sich zum Entwurf wie folgt:

Der SAC ist mit dem aktuellen Vorentwurf der revidierten kantonalen Jagdverordnung grundsätzlich einverstanden. Eingewendet wird, dass keine Präzisierung des für den SAC besonders relevanten § 19 des Gesetzes auf Verordnungsstufe erfolge. Wenn eine Wildruhezone nötig wäre, sollten Vertreter der naturnahen Freizeit- und Sportaktivitäten und der Outdoorsportberufe im Vorfeld miteinbezogen werden, da diese Gruppen direkt von den Wildruhezonen betroffen seien. §47: Der SAC begrüsst, dass in diesen Gebieten nur die Jagdpraxis geregelt werde und keine Vermischung mit Wildruhezonen (gemäss §19 JG) erfolge. Dies entspreche der schweizweiten Praxis. § 62: Die geplanten Bussenhöhen für Verletzungen der Jagdregelungen (z.B. Missachtung der zeitlichen Einschränkungen, Anlockung der Tiere aus anderen Revieren, usw.) seien tendenziell tiefer oder gleich hoch wie die geplante Bussenhöhe bei Verletzung der Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten. Das erscheint dem SAC als nicht fair, da bei der Verletzung der Jagdregelungen normalerweise davon auszugehen sei, dass die Folge der Tod eines Tieres ist, während bei Verletzung der Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten, die Störung ohne tödliche Folge die häufigste Konsequenz sei. Eine Revision der Bussenhöhen sei deshalb angezeigt. Der SAC weist darauf hin, dass das Verhalten in Wildschongebieten in §18 JG geregelt werde, nicht in §19 JG. Ein Fehler habe sich anscheinend in den Punkt k eingeschlichen.

Die TIR stellt bezüglich der §§ 18, 24, 26, 31 und 56 dieselben Anträge wie der Zürcher Tierschutz

Der VZJ stellt folgende Anträge:

Der VZJ habe die nachfolgenden Bemerkungen und Fragen zur Verordnung zusammengetragen, aber noch nicht abschliessend diskutiert. Der guten Ordnung halber seien diese Überlegungen nachfolgend aufgeführt. Der VZJ behalte sich vor, sich zur neuen Verordnung erneut vernehmen zu lassen, wenn diese im endgültigen Entwurf vorliege. Er stellt folgende Fragen und Anträge: § 3: Frage, weshalb hier ein Antragsrecht der Jagdgesellschaften und Gemeinden vorgesehen sei, im Jagdgesetz aber nicht. § 5: Änderungsantrag: «Zur Bewerbung berechtigt sind Bewerbergruppen bestehend aus mindestens xy Personen». Es könnten sich keine Einzelpersonen bewerben. § 6 Abs. 1: Mit dieser Regelung sei es praktisch nicht mehr möglich eine Gegengruppe zu bilden und Erfolg zu haben, da diese weder über einen Qualitätsnachweis noch über angehende Jungjäger verfüge. Darüber hinaus stelle sich die Frage, wie das ALN die Qualität der JG gewichte, wenn im Laufe der Jahre personelle Änderungen eingetreten seien (§ 7). §12, lit. g. JG: Frage, ob in der Verordnung nochmals darauf hingewiesen werden müsse. Die Verantwortung für Jungjäger werde in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. § 13 Abs. 2: Anmerkung: «... Gegen-

recht vereinbart wurde, wohnhaft und jagdberechtigt ist». Man solle nicht beide Punkte voraussetzen (wohnhaft und jagdberechtigt) um von der Zürcher Jagdpass-Pflicht befreit zu werden. § 13, Anmerkung: Es müsse das Umgehen des Wohnortsprinzips beim Erwerb des Jagdfähigkeitszeugnisses ausgeschlossen werden. Eine deutsche Schnellbleiche in zwei Wochen könne nicht anerkannt werden. § 21: Frage, ob ein ausserkantonales Jagdfähigkeitszeugnis genüge. Es müsse doch eher eine äquivalente Jagdaufseher- oder Wildhüterprüfung sein. Es bestehe der Verdacht, dass hier die Zulassung zur Jagdaufseherprüfung und die Jagdberechtigung im Kanton Zürich vermischt würden. § 25: Frage, wie das Sommer- und Winterhalbjahr definiert sei. § 27: Antrag, die Grenze bezüglich der Meldepflicht auf die bisherigen 12 Schützen zu erhöhen oder besser ganz fallen zu lassen. Die Meldung von Bewegungsjagden von bereits mehr als 6 Schützen verursache unnötigen administrativen Aufwand auf allen Stufen. § 30: Antrag, Nachsichtgeräte und Nachsichtzielvorrichtung aus Sicherheitsgründen zu erlauben (zumindest auf Schwarzwild). § 31: Anmerkung, dass die Wiederholung der des Zeitfensters unnötig sei, da dies bereits in §27 geregelt sei. § 31: Frage, ob die Konsequenz der Neuregelung nun bedeute, dass ein im Schwarzwildgatter geprüfter Vorstehhund auf der Schwarzwildjagd eingesetzt werden dürfe und wie sichergestellt werde, dass er reherein jage. §§ 33 und 34: Antrag, die beiden §§ betreffend die Einreichungsfrist auf den 30. April zu harmonisieren. § 37: Anmerkung, dass die «kann» Formulierung zu unterschiedlichen Handhabungen führen werde. Eine einheitliche Lösung sei anzustreben, Es sei zudem umstritten, ob eine solche Praxis nicht dazu führe, dass Unfälle nicht mehr gemeldet werden. Antrag, die Verrechnung generell einführen oder ganz wegzulassen. § 40: Antrag, die Gemeinden zur Führung einer Kadaversammelstelle je Jagdrevier zu verpflichten. Immer mehr Gemeinden würden über keine eigenen Sammelstellen mehr verfügen, regionale Sammelstellen seien meist nur dezentral und eingeschränkt erreichbar. Der Jägerschaft sei der Zugang zu Sammelstellen mit verhältnismässigem Aufwand zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. Ob diese Verpflichtung der Gemeinden via Jagdgesetz, Abfallgesetz oder Tierseuchenverordnung eingeführt werden solle, sei aber unklar. § 44, Abs. 2: Antrag, das Aufstellen von temporären Zaunanlagen nur zum Schutz vom Kleinvieh (Schafe, Ziegen) oder Geflügel zu bewilligen. §47 Abs. 2: Anmerkung, die Formulierung «... ausgenommen sind die jagdbaren Krähenarten» sei zu streichen. Elstern und Eichelhäher müssten nicht aufgezählt werden, da diese jagdbar seien. § 49: Frage, weshalb nur entwichene Wildtiere gemeldet werden müssten. Eine entwichene Haussau stelle genauso ein Problem dar (Kreuzungsgefahr mit Wildsau). §52 Abs. 2: Antrag, den Waldabstand auf mindestens 15 Meter zu vergrössern, analog dem Merkblatt «Zäune» der Baudirektion. § 56: Antrag, es sei ein zusätzlicher Abs. wie folgt einzufügen: «Die Übertragung der Selbsthilfemassnahme oder weitere Einsätze im nichtjagdbaren Siedlungsgebiet durch die Jagdgesellschaft werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet». §§ 28 und 56: Der VZJ erachtet es als begrüssenswert, dass die «Vordächer» erhalten bleiben würden, nun die Jäger aber dank § 28 keine mehr aufbauen müssten, um die Fallenjagd zu betreiben. § 58: Frage, ob der «Bagatellschaden» nicht «Selbstbehalt» genannt werden solle. § 62: Der VZJ erachtet die Bussenhöhe als unverhältnismässig und allgemein als zu hoch angesetzt. Insbesondere die Verletzung der Nachsuchepflicht mit bis Fr. 5'000 zu bestrafen, den Fehlabschuss z.B. einer führenden Bache aber mit nur Fr. 200 bis 300, stehe in keiner Relation. Er beantragt eine entsprechende Anpassung. Das Wildern lassen von Hunden müsse mit Ordnungsbusse unter Strafe gestellt werden. In der kantonalen OBV müsse deshalb eine Ergänzung in Bezug auf die Leinenpflicht in der Setzzeit erfolgen.

Der ZBV stellt folgende Anträge:

§ 24 lit. g (Jagdzeit Fuchs) «vom 20. Mai bis Ende Februar». Der Fuchs mache den Mitgliedern des ZBV zunehmend Probleme. Mit dem tendenziell früheren Abgreifen von Kulturen würden die Schäden immer grösser. (Aktuelles Beispiel seien die Erdbeerkulturen). Entsprechend müsse auch die Jagdzeit vorverlegt werden. § 30 Abs. 6 (neu) «Nachtsichtgeräte sind zugelassen». Nachtsichtgeräte seien sinnvolle Hilfsmittel. Der erlaubte Einsatz müsse in der Verordnung verankert werden. § 44: Temporäre Zaunanlagen müssten auch vorübergehend stehen bleiben können, wenn sie nicht genutzt werden. Ein Auf- und Abbau verursache nicht gerechtfertigte Kosten. Zudem sollen Zaunanlagen nicht dauerhaft unter Strom stehen müssen. Dies gelte insbesondere dann, wenn auf der entsprechenden Weide keine Tiere gehalten würden. Die Bevölkerung (Kinder und Hundehalter insbesondere) hätte im Naherholungsraum kein Verständnis für leere Weiden mit einer unter Strom stehenden Zaunanlage. § 52: Der ZBV fordert, dass künftig auch Unterhaltsarbeiten von Schutzmassnahmen vergütet werden und verlangt folgende Änderung in Abs. 1: «Für Schutzmassnahmen und deren Unterhalt werden Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet». Zudem verlangt der ZBV in Abs. 2 bei den Beitragsvoraussetzungen eine Verringerung des Mindestabstands zum Wald von fünf auf drei Meter, dies stehe im Einklang zur Umweltschutzgesetzgebung (Pufferstreifenmerkblatt). Ein grösserer Abstand sei nicht gerechtfertigt. § 53: Dem ZBV geht es bei seinem Antrag auf Änderung des Abs. 4 lit. f «das Ergreifen weiterer Massnahmen zur Vermeidung...» um die Vergütung von allgemeinen zusätzlichen Massnahmen, die mit Aufwand verbunden sind. Er führt als Beispiel das manuelle Einsammeln von Maiskolben nach der Ernte an. Es stelle sich die Frage, wie die Bewirtschafter solche Massnahmen erfassen und verrechnen könnten. Der ZBV erwartet in diesem Zusammenhang eine entsprechend praxisnahe Regelung. § 55: Der ZBV ist nach wie vor der Ansicht, dass Grossraubtiere (z. B. Wölfe) im Kanton Zürich keine Berechtigung hätten und entsprechende Massnahmen einzuleiten seien. Er beantragt deshalb, § 55 wie folgt abzuändern: «Grossraubtiere gehören nicht in den Kanton Zürich». § 62: Der ZBV fordert zu lit. h, dass die Bussen einheitlicher sein müssten. Ein oberer Strafrahmen von Fr. 6000 sei zu hoch, dieser sei bei Fr. 1000 anzusetzen. Die Landwirte dürften nicht am meisten bestraft werden. Bezüglich des neuen Ordnungsbussenkataloges fordert der ZBV, dass Fehlabschüsse von Schwarzwild erst im Wiederholungsfall im gleichen Kalenderjahr gebüsst werden. Auch ein Jäger könne ein Tier einmal falsch einschätzen. Eine Busse beim ersten Fehler führe dazu, dass der Jäger kriminalisiert werde und die notwendigen Abschüsse zurückgehen würden.

Der Zürcher Tierschutz stellt folgende Anträge:

§ 18: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Treffsicherheit nicht umfassend geprüft werde: Ein Treffsicherheitsnachweis auf stehende Ziele sollte auch nur zum Schuss auf stehende Tiere berechtigen. Nehme eine jagdberechtigte Person als Schütze / Schützin an einer Gemeinschaftsjagd teil, so habe sie den Treffsicherheitsnachweis auch auf bewegte Ziele zu erfüllen. (Dieser Teil des Schiessprogramms sei bisher nicht obligatorisch gewesen). § 24: «verwilderte Hauskatzen» seien gestützt auf den Kommentar zu § 21 oben aus der Aufzählung von Abs. 1 lit. m zu entfernen. Gestützt auf die allgemeinen Ausführungen oben (Verbot der Jagd auf Wasservögel) seien in Abs. 1 lit. k Stockenten (verursachen keinerlei Schäden) ersatzlos zu streichen. Weiter zu streichen seien Abs. 1 lit. g, h und i. Fuchs- und Dachsbestände würden sich durch die Jagd nicht oder nur lokal und zeitlich nur

sehr kurz regulieren lassen. Ausnahmen würden natürlich kranke oder angefahrene Tiere bilden. Muttertiere seien weiter zu schützen (Bundesgesetz: Die Kantone regeln der Schutz der Muttertiere). Dies nicht nur während der Laktation, sondern darüber hinaus bis der Nachwuchs selbständig überlebensfähig ist. Dieser Grundsatz solle für sämtliche Arten gelten. § 26: Vgl. allgemeine Bemerkungen. Ein ausdrückliches Verbot der Baujagd sei dringend geboten. Begrüssenswert wären darüber hinaus auch Verbote weiterer Jagd- und Jagdhundausbildungsformen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar seien und auf die die Argumentation bezüglich Baujagd daher sinngemäss Anwendung finde. Dies gelte – abgesehen von der Nachsuche – etwa für sämtliche Jagdarten, bei denen Jagdhunde direkten Kontakt zum bejagten Wild hätten, wie beispielsweise der Jagd mit Hunden auf Wildschweine. Sollten solche Jagdformen nicht bereits durch das Gesetz verboten werden, sei zumindest eine Bestimmung in dieses aufzunehmen, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumen würde, bestimmte Arten der Jagd ausdrücklich zu untersagen, und auf Verordnungsstufe ein Verbot für die betreffenden Jagdformen zu erlassen. § 27: Im Sinne einer Effizienzsteigerung schwebe dem Regierungsrat mit der neuen Jagdverordnung vor, in Zukunft bei Bedarf mehr und grössere Bewegungsjagden durchzuführen. In Anbetracht der Risiken, die bei der Bewegungsjagd zu erwarten seien (mehr Fehlschüsse und mehr Tierleid) betrachtet der Zürcher Tierschutz diese Entwicklung mit Sorge. Er präferiert ganz klar die Jagd auf das ruhende Tier vom Ansitz aus, wie sie im Falle des Kantons Genf oder der Stadt Zürich zur Anwendung komme. Dazu sollten ausnahmsweise auch Nachtsichtzielgeräte bewilligt werden können, sofern eine entsprechende Weiterbildung und ein Treffsicherheitsnachweis für die Nachtjagd erfolgreich absolviert worden sei. § 28: Abs. 1 und 2: Die Fallenjagd sei ausschliesslich im Siedlungsraum oder zum Schutz von Infrastrukturen auch ausserhalb zu erlauben und nur mit Vorrichtungen, die den Jäger über Funk / Mobilfunk sofort informieren würden, wenn ein Tier in die Falle gegangen sei. Solche Geräte seien bei Wildbiologen schon seit mehr als zwei Jahrzehnten Standard und sollten daher auch bei der Fallenjagd eingesetzt werden müssen. Sei ein Tier in die Falle gegangen, müsse diese unverzüglich aufgesucht werden. § 28 Abs. 3: Es gehe nicht an, dass auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ohne jegliche Ausbildung zum Töten Raben fangen könnten. Dies habe durch die Jagdgesellschaften oder durch einen Jagdaufseher / Wildhüter zu erfolgen, die über einen entsprechenden Fachausweis verfügen, darin also ausgebildet und geprüft seien. § 29 Abs. 5: Im Vergleich zu Abs. 4 sei die unter Abs. 5 genannte minimale Auftreffenergie sehr gering. Weshalb beispielsweise auf einen kranken Hirsch geschossen werden dürfe, wenn die Auftreffenergie nicht einmal einen Zehntel der Auftreffenergie auf ein gesundes Reh entsprechen würde, sei schwer nachvollziehbar. Es sei fraglich, ob diese Auftreffenergie tatsächlich zum Herbeiführen eines sofortigen Todes ausreichend ist. § 31: Den allgemeinen Bemerkungen und den Ausführungen zu § 26 entsprechend seien § 31 Abs. 3 lit. a und c sowie "Apportierarbeit" in lit. b (die zu untersagen sei) zu streichen. Die Apportierarbeit könne ausschliesslich bei der Jagd auf Wasservögel sinnvoll eingesetzt werden. Da der Zürcher Tierschutz die Jagd auf Wasservögel aber grundsätzlich ablehne, sei auch keine Apportierarbeit nötig. Ganz allgemein solle keine Förderung des Jagdhundewesens stattfinden (Ausnahme bilde selbstverständlich die Nachsuche). Statt Bewegungsjagden mit Hund, die sowohl für die Hunde wie auch die Wildtiere ungut ausgehen könnten (direkte Begegnung zwischen Hund und Wildtier, Fehlschüsse etc.), sollten konventionelle Ansitzjagden gefördert werden, nötigenfalls auch mit technischen Hilfsmitteln wie Nachtsichtzielgeräten. Gerade im Januar und Februar, wo wiederholt kleine Frischlinge von Stöberhunden gefangen und getötet werden würden, als auch im Juli / August, wo viele Jungtiere diverser Arten unterwegs seien, sollen ausdrücklich keine

Jagdhunde eingesetzt werden (Ausnahme bilde natürlich die Nachsuche). § 35: Da Wildtiere (ausser vielleicht Vögel, Igel etc.) nicht zu «versorgen» seien, sei die Wortwahl anzupassen: erlegen oder wo möglich versorgen. § 44: Stacheldraht in Feld und Flur für die Nutztierhaltung sollten strikte verboten werden, auch gewisse Netze (z.B. bestimmte Rebschutznetze) sollten nicht mehr eingesetzt werden dürfen (Gefährdung von Vögeln, Igel, Kleinsäugetieren). § 47 Abs. 2: in Vogelschutzgebieten sollten auch die jagdbaren Krähenarten sowie Elstern und Eichelhäher nicht geschossen werden dürfen. Dies solle nur ausserhalb der genannten Gebiete getan werden dürfen, zum Schutz der nicht jagdbaren Arten vor Störungen innerhalb der Schutzgebiete. Hunde seien zudem in kantonalen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen. § 56: Gestützt auf die Ausführungen zu § 23 des Gesetzes sei § 56 ersatzlos zu streichen. Weshalb die Tierschutzgesetzgebung des Bundes, die für das Töten eines Tieres einen Sachkundenachweis (hier: Jagdfähigkeitsnachweis) verlange, nur auf (Wild-)Tiere ausserhalb von Gebäuden oder Vordächern beschränkt sein solle, sei rechtlich nicht nachvollziehbar. Das Abwehrrecht sei daher gänzlich aus der Verordnung zu streichen. Würden Bewirtschafter eine Notsituation geltend machen, solle ausnahmslos die Jagdgesellschaft oder Jagdaufsicht / Wildhut hinzugezogen werden müssen.